

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Frühjahr 2015

A. Aufgabenstellung

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Bezahlung von CHF 31'750.-- samt 5% seit dem 10.09.2010. Mit Urteil vom 14.07.2014 (ON 6) hat das Fürstliche Landgericht das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen. Der vom Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Berufung hat das Fürstliche Obergericht mit Urteil vom 11.11.2014 (ON 9) keine Folge gegeben. Gegen das zweitinstanzliche Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 14.01.2015 (ON 10) Revision zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof erhoben.

Erstellen Sie als Rechtsvertreter der Beklagten zur Revision des Klägers eine Revisionsbeantwortung.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden.

Für falsche Ausführungen können Punkteabzüge vorgenommen werden.

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 04.03.2015

Uwe Öhri.



2 CG.2013.91
ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger:

Karl H.
A-Str. 37
6890 Lustenau

vertreten durch:

Dr. Herbert P.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte:

X-Anstalt
L-Strasse 1
9490 Vaduz

wegen:

CHF 31'750.-- s.A.

K L A G E

2-fach
Beilagen

A.

Die Beklagte hat ihre Büro- und Geschäftsräumlichkeiten in 9490 Vaduz, L-Strasse 1, welche seit Jahren von der Firma A Sicherheit AG mit Sitz im Inland auftragsgemäss bewacht und kontrolliert werden. Diese Kontrolle besteht in einem sogenannten Öffnungsdienst jeweils am Morgen sowie einen Schliessdienst am Abend.

Der Kläger arbeitete bis Ende Mai 2011 mehrere Jahre bei der Firma A Sicherheit AG. Die oben genannte Betreuung der Büro- und Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten gehörte unter anderem zu seinem Aufgabengebiet. Aus diesen Räumlichkeiten wurden angeblich mehrere Bargeldbeträge, nämlich im Zeitraum von Dezember 2009 bis Januar 2010 EUR 8.000,00, im Zeitraum vom 27.05.2010 bis 08.07.2010 CHF 10'000,00, im Zeitraum vom 23.06.2010 bis 08.07.2010 EUR 7.000,00 und in einem unbestimmten Zeitraum von Mitte Juli 2010 bis 07.09.2010 EUR 9.100,00 gestohlen und entwendet.

Von seinem damaligen Chef Herr WM, Geschäftsführer von A Sicherheit AG, in Zusammenwirken mit der beklagten Partei, wurde der Kläger stark eingeschüchtert und der vorgenannten Geld-Entwendungen bezichtigt. WM hat dem Kläger vorgehalten, er sei durch Kameraaufzeichnungen identifiziert worden und auf diesen sei klar ersichtlich, dass der Kläger diese Entwendungen durchgeführt habe und er durch diese Entwendungen seiner Firma Schaden zufügen würde. Er wurde sofort mit fristloser Entlassung und Existenzverlust bedroht. Auf Grund dessen hat WM ein von seiner Firma schon vorgefertigtes Schreiben vom Kläger unterschreiben lassen und dies an die Beklagte weitergeleitet.

Weiters wurde dem Kläger zugesagt, dass er seinen Job nur behalten könne und nicht fristlos gekündigt werde, wenn er das gestohlene Geld zurückbezahlen würde. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass er, wenn er vorbestraft sei - sowieso keinen Job mehr finden würde. Der Kläger war verzweifelt und hatte grosse Angst zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Arbeit und kein regelmäßiges Einkommen mehr zu haben, denn er musste sich um seine kranke Ehegattin kümmern. Der Kläger war auf diese Arbeit angewiesen. Zudem kam die Angst des Klägers hinzu, verhaftet zu werden und im Gefängnis zu landen. Dem Kläger wurde zugesagt, dass wenn er den gesamten gestohlenen Betrag zurückzahlen würde, er nicht angeklagt und nicht strafrechtlich verfolgt werden würde.

Insgesamt leistete der Kläger auf Grund des Zwangs und Druck der auf ihn aus den vorgenannten Gründen ausgeübt wurde, Zahlungen in der Höhe

von EUR 15.000,00 und CHF 10'000,00 an den Beklagten. WM legte auf diese Summe noch den fehlenden zuletzt gestohlenen Betrag in der Höhe von EUR 9.100,00 drauf und für diesen Betrag wurde der Kläger eine Woche später vom WM genötigt einen Darlehensvertrag in der Höhe von EUR 9.122,75 abzuschliessen. Den Betrag in der Höhe von EUR 9.100,00 wurde von der Beklagten angeblich an den RM, damaligen zuständigen Mitarbeiter der Beklagten in Lugano übergeben. Aus prozessualer Vorsicht behält sich der Kläger die Geltendmachung dieses Betrages in der Höhe von EUR 9.100,00 weiter vor.

Am Montag den 22.09.2010 fand zwischen dem Kläger und WM ein Treffen bei der Firma A Sicherheit AG statt. WM teilte dem Kläger mit, dass die Beklagte zufrieden (einerseits mit dem Schreiben und andererseits mit den Rückzahlungen von EUR 24.100,00 und CHF 10'000.00) und die ganz Sache somit erledigt sei. Der Kläger müsse lediglich noch zu einer kurzen Polizeieinvernahme und dann sei alles für ihn endgültig erledigt.

In der Folge wurde der Kläger von der Polizei einvernommen und wie ein Schwerverbrecher behandelt. Der Kläger wurde von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft am 23.01.2011 wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch angeklagt. Anlässlich der Schlussverhandlung vom 15.04.2011 wurde der Kläger vom Fürstlichen Landgericht zu 12 UR 2010.336, 01 KG.2011.13 freigesprochen. Aus dem Urteil ist eindeutig zu entnehmen, dass der Freispruch insbesondere darauf begründet wurde, dass klar und eindeutig erkennbar war, dass der Kläger unter „Zwang und Druck“ ein „falsches Geständnis“ abgelegt hat. Weiters konnte auch mit den Kameraaufzeichnungen nicht bewiesen werden, dass der Kläger irgendwelche Geldbeträge gestohlen hat. Vielmehr wurde im Urteil auch festgehalten, dass diese Entwendungen zumindest theoretisch von rund 15 Angestellten der X-Anstalt sowie weiteren fünf Angestellten der A Sicherheit AG als Täter in Frage gekommen wären.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang überhaupt, dass der Kläger auf Grund dieser oben genannten Vorkommnisse nicht sofort vom WM fristlos gekündigt oder zumindest bis zum Abschluss des Strafverfahrens freigestellt wurde. Denn dies war nicht der Fall, vielmehr durfte der Kläger uneingeschränkt seinen Dienst weiter bei der Beklagten verrichten. Trotz solcher vehementer Anschuldigungen der Beklagten und des WM.

Durch die Zahlungen von EUR 15.000,00 und CHF 10'000,00 am 09.09.2010 ist dem Kläger ein finanzieller Schaden entstanden und die Beklagte ist durch diese Zahlungen an sie unrechtmässig bereichert worden.

Der Kläger hätte diese Rückzahlungen nie getätigt, wenn er nicht durch

seinen damaligen Arbeitgeber WM in Zusammenwirken mit der beklagten Partei unter dem Druck die Arbeitsstelle zu verlieren bzw. in das Gefängnis zu kommen, dazu genötigt worden wäre.

Ein Rechtsgeschäft ist in der Folge nichtig, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich Vorteile verschafft. Auch hat der Kläger mit der Zahlung keine Anerkennung geschaffen, denn er hat nur unter Existenzangst gehandelt.

Beweis: PV
Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu 12 UR 2010.336/ 01
KG.2011.13,
einzuholen, Akt zu 12 UR 2010.336/ 01 KG.2011.13
Schreiben des Klägers an den Beklagten ohne Datum
Darlehensvertrag vom 09.09.2010
weitere Beweise vorbehalten

B.

Die Rückabwicklung einer fehlgeschlagenen Leistung ist nach herrschender Auffassung zwischen den Personen vorzunehmen, die nach dem angenommenen Schuldverhältnis oder der sonstigen Zweckvereinbarung Leistender und Leistungsempfänger sind. Durch die Zahlung am 09.09.2010 von EUR 15.000,00 und CHF 10'000,00 ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Dieser Gesamtschaden beläuft sich umgewandelt in Schweizer Franken auf CHF 31'750.00 zuzüglich 5 % Zinsen ab dem 10.09.2010.

Der Leistende ist der Kläger. Der WM hat die oben genannten Geldbeträge dem Geschäftsführer der Beklagten Herrn Dr. O im September 2010 bar übergeben. Die Beklagte ist durch diese Zahlungen die der Kläger unter Zwang und unter Druck geleistet hat, ungerechtfertigt bereichert worden.

Beweis: wie bisher
weitere Beweise vorbehalten

C.

Der Rechtsvertreter des Klägers forderte die Beklagte bzw. deren Geschäftsführer Dr. O mit Schreiben vom 04.05.2011 auf die Zahlungen in Höhe von EUR 24'100,00 und CHF 10'000,00 die der Kläger unter Zwang und Druck geleistet, zurück zu erstatten. Das Antwortschreiben vom 14.05.2011 von Dr. O enthielt lediglich die Aussage, dass sie immer noch davon überzeugt seien (trotz rechtskräftigen Freispruchs), dass der Kläger der Dieb sei und er als Rechtsvertreter von der A Sicherheit AG beauftragt sei, wenn die entsprechenden Rückzahlungsraten auf Grund des abgeschlossenen

Darlehensvertrag nicht eingehalten werden, er beauftragt sei sofort Klage zu führen. Bis zum heutigen Datum ist keine Rückzahlung durch die Beklagte erfolgt und dadurch der Kläger zur Klagsführung berechtigt.

Beweis: wie bisher
Forderungsschreiben des Rechtsvertreter des Klägers
vom 04.05.2011
Schreiben vom 14.05.2011 von Dr. O
weitere Beweise vorbehalten

Daher wird beantragt zu erlassen das nachstehende

URTEIL:

Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger einen Betrag in der Höhe von CHF 31'750,00 samt 5% Zinsen seit 10.09.2010 zu bezahlen, weiters die Kosten der Vermittlungstagsatzung sowie die Verfahrenskosten zu ersetzen.

2 CG.2013.91
ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger:

Karl H.
A-Str. 37
6890 Lustenau

vertreten durch:

Dr. Herbert P.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte:

X-Anstalt
L-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Willi M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen:

CHF 31'750.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach
Beilagen

1. Es ist zutreffend, dass die A Sicherheit AG seit einigen Jahren die im zweiten Obergeschoss der Liegenschaft L-strasse 1, Vaduz, gelegenen gemeinsamen Büroräumlichkeiten der Beklagten sowie der O Rechtsanwälte AG täglich durch Angestellte kontrolliert. Diese Kontrolle besteht in einem sogenannten Öffnungsdienst jeweils am Morgen sowie einem Schliessdienst am Abend. Während der Öffnungsdienst das Betreten der Büroräumlichkeiten der Beklagten bzw. der O Rechtsanwälte AG nicht erforderlich macht, beinhaltet der Schliessdienst am Abend auch das Schliessen allfälliger unverschlossener Fenster sowie von Türen in den genannten Büroräumlichkeiten, wozu selbstredend das Betreten derselben notwendig ist. Dazu verfügen die jeweiligen von der A Sicherheit AG eingesetzten Angestellten über einen Schlüssel, mit welchem sich diese Zugang zur Liegenschaft und insbesondere zu den Büroräumlichkeiten der Beklagten sowie der O Rechtsanwälte AG verschaffen können.

Dies trifft insbesondere auch auf den Raum zu, in dem sich der Tresorschrank befindet, in welchem sowohl die Beklagte als auch die O Rechtsanwälte AG besonders wertvolle Dokumente sowie - was fast ausnahmslos nur für die Beklagte zutrifft - Bargeldbeträge verwahren. Den einzigen vorhandenen Schlüssel zum Tresorschrank hat PF, Prokurist der Beklagten, stets bei sich in seinem Büro an einem besonderen, nicht leicht auffindbaren Ort in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Bereits an dieser Stelle sei angeführt, dass der Tresorschrankschlüssel niemals im Bereich der Rezeption aufbewahrt wurde.

Beweis: Augenschein in den Büroräumlichkeiten der Beklagten

Einvernahme von WM, Geschäftsführer der A Sicherheit AG, wohnhaft B 2, 9490 Vaduz, als Zeuge

Einvernahme von PF, Prokurist der Beklagten, wohnhaft R-Strasse 26, 9495 Triesen, als Zeuge

Einvernahme von Dr. O, c/o Beklagte als Partei.

2. Aus dem erwähnten Tresorschrank wurden im Zeitraum von Dezember 2009 bis Januar 2010 EUR 8'000.00, im Zeitraum von 27.05.2010 bis 08.07.2010 CHF 10'000.00, im Zeitraum vom 23.06.2010 bis 08.07.2010 EUR 7'000.00 sowie in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2010 EUR 9'100.00, entwendet. Das Bargeld wurde in der Regel in mit dem jeweiligen Betrag beschrifteten Couverts verwahrt. Bei den drei erstgenannten Barbeträgen handelte es sich um Vermögen der Beklagten. Beim letzten Betrag von EUR 9'100.00 handelte es sich um lediglich von der Beklagten verwahrtes Vermögen eines Dritten.

Beweis: Einvernahme von PF als Zeuge

Einvernahme von RM, Ladung per Adresse der Beklagten, als Zeuge

Einvernahme von Dr. O als Partei

Beizug des Strafaktes 12 UR.2010.336 bzw. 01 KG.2011.13, insbesondere des Protokolls über die öffentliche Schlussverhandlung vom 15.04.2011 (ON 30, S. 9)

3. Nachdem PF, welcher den Schlüssel zum Tresorschrank unter Verschluss hielt, im Januar 2010 das Verschwinden des ersten Betrages von EUR 8'000.00 festgestellt hatte, bestand für diesen und den sogleich hierüber unterrichteten Dr. O während einiger Zeit eine gewisse Unsicherheit darüber, ob dieser Betrag tatsächlich aus dem Tresorschrank entwendet wurde oder ob der "Verlust" vielmehr auf ein betriebsinternes, administratives Versehen bei der Beklagten zurückgeführt werden musste. Als dann PF in der Folge am 08.07.2010 feststellen musste, dass sich auch die von ihm am 27.05. bzw. 23.06.2010 in Couverts in den Tresorschrank gelegten Barbeträge von CHF 10'000.00 bzw. EUR 7'000.00 nicht mehr im Tresorschrank befanden, entschlossen sich P und Dr. O dazu, die Landespolizei einzuschalten und sich mit WM, Geschäftsführer der A Sicherheit AG, in Verbindung zu setzen. Letzterer veranlasste in der Folge, dass im Raum der Beklagten eine Überwachungsanlage installiert wurde, welche ununterbrochen eingeschaltet war und jede registrierte Bewegung aufzeichnete bzw. auf eine Harddisk speicherte. Über die installierte Überwachungsanlage waren lediglich PF, Dr. O, WM, MH sowie RT, welcher die Kamera für die hierzu beauftragte Firma Sikotec AG montierte, unterrichtet.

Beweis: wie vor

Einvernahme von RT, c/o Sikotec AG, Buchs, als Zeuge

4. Im Zeitraum vom Freitag, 05.09.2010, bis Sonntag, 07.09.2010, weilten die Mitarbeiter der Beklagten sowie der O Rechtsanwälte AG aus Anlass eines Büroausfluges in Wien. Aus Anlass dieses Büroausfluges reiste RM, damaliger für die Repräsentanz der Beklagten in Lugano zuständiger Mitarbeiter, am Donnerstag, 04.09.2010, mit seiner Ehegattin nach Vaduz an und übergab PF in zwei Couverts den zuvor bei einer liechtensteinischen Bank abgehobenen Barbetrag von EUR 9'100.00 zwecks sicherer Verwahrung im Tresorschrank, worauf PF den betreffenden Barbetrag in den beiden Couverts noch im Verlaufe des späteren Nachmittags des 04.09.2010 im Tresorschrank deponierte. Nach der Rückreise von Wien wollte RM sich den betreffenden Betrag vor seiner Weiterreise nach Lugano von PF wieder aushändigen lassen. Allerdings musste PF feststellen, dass sich die von ihm noch am 04.09.2010 im Tresorschrank deponierten Couverts, welche den Barbetrag von

insgesamt EUR 9'100.00 beinhalteten, nicht mehr im Tresorschrank befanden. Daraufhin wurde umgehend mit WM Kontakt aufgenommen, zusammen mit welchem noch am selben Abend im Raum unter anderem die im Zeitraum vom 04.09.2010 bis 07.09.2010 von der Überwachungsanlage gespeicherten Aufnahmen in Anwesenheit von PF, Dr. O sowie weiterer anwesender Mitarbeiter der Beklagten gesichtet wurden. Die gespeicherten Aufnahmen zeigten, dass am 04.09.2010 kurz vor Mitternacht eine Person die Türe zum Raum öffnete und mit einer Megalite in den Raum und insbesondere auch in Richtung des Tresorschranks leuchtete. Nachdem sich diese Person wieder entfernt hatte, betritt etwa eine Minute später erneut dieselbe Person den Raum unter dem Licht einer Megalite, ohne das Licht im Raum einzuschalten, kniete sich vor den Tresorschrank hin, machte sich am Tresorschrank zu schaffen, öffnete diesen und entnahm daraus Couverts in der Grösse derjenigen, welche PF am 04.09.2010 darin deponiert hatte. Obwohl das Licht im Raum nicht eingeschaltet worden war, konnte WM die im Schein der Megalite wahrnehmbare Person zweifelsfrei als diejenige des Klägers identifizieren.

Die in der Folge vorgenommene weitere Sichtung der gespeicherten Aufnahmen zeigte schliesslich, dass der Kläger bereits in der Nacht vom 29. auf den 30.08.2010 - diesmal bei eingeschaltetem Licht - den Raum betrat und sich den Serverschrank während einiger Zeit genauestens - teilweise unter Verwendung einer Megalite - ansah. Sämtliche Aufzeichnungen der Überwachungsanlage wurden in der Folge der Landespolizei zur Verfügung gestellt. Unsorgfalt bei der Sicherung und Speicherung der beweisheblichen Aufnahmen durch die Landespolizei hatte jedoch zur Folge, dass die Sequenz, in welcher der Kläger sich am 04.09.2010 um Mitternacht kniend im Schein der Megalite am Tresorschrank zu schaffen macht, diesen öffnet und daraus Couverts entnahm, ärgerlicherweise nicht gesichert wurde und dem Kriminalgericht im Rahmen der Schlussverhandlung vom 15.04.2011, weil unwiederherstellbar gelöscht, nicht zur Verfügung stand.

Beweis: wie vor
Einvernahme PF als Zeuge
Einvernahme RM als Zeuge
Einvernahme WM als Zeuge
Einvernahme MH, S-Weg 3, 9495 Triesen, als Zeuge
Einvernahme JF, S-Weg 3, 9495 Triesen, als Zeugin
Einvernahme RT als Zeuge
Einvernahme SL, c/o Landespolizei als Zeuge
Einvernahme VP, c/o Landespolizei als Zeuge
PV

5. Am Abend des 07.09.2010 stellte WM den Kläger in Anwesenheit von MH, Sicherheitsbeauftragter bei der A Sicherheit AG, zur Rede. Nach anfänglichem Abstreiten gestand der Kläger dann aber gegenüber WM und MH bald unter Tränen ein, bei mehreren Gelegenheiten die im Tresorschrank der Beklagten bzw. der O Rechtsanwälte AG in Couverts verpackten Bargeldbeträge entwendet zu haben, wobei er sich unter Verwendung des Tresorschrankschlüssels Zugang zum Tresorschrank verschaffte. Er erläuterte WM seine vorab finanziell gearteten Beweggründe für seine Taten und wollte sich bei Dr. O persönlich entschuldigen. Zugleich äusserte er seine Absicht, den angerichteten finanziellen Schaden wieder gutmachen zu wollen, wozu er WM bereits am 08.09.2010 den in der Nacht vom 04. auf den 05.09.2010 entwendeten Barbetrag von EUR 9'100.00 in den zwei Originalcouverts und am 09.09.2010 weitere Bargeldbeträge in Euro und Schweizer Franken übergab. In der Folge händigte WM dem Dr. O in dessen Funktion als Verwaltungsrat der Beklagten zuerst am 08.09.2010 die Couverts mit den EUR 9'100.00 und dann am 09.09.2010 die Barbeträge von EUR 15'000.00 und CHF 10'000.00 aus, womit der Schaden, welcher der Beklagten sowie in Bezug auf den letzten entwendeten Betrag von EUR 9'100.00 einem Dritten entstand, ersetzt wurde. Ein Anteil von EUR 9'122.75 stammte dabei (damals entsprechend rund CHF 14'600.00) nicht von ihm, sondern von der A Sicherheit AG. Hinsichtlich dieses Betrages wurde am 22.09.2010 ein auf 09.09.2010 datierter Darlehensvertrag beglaubigt unterzeichnet. Im Übrigen ist mit Bezug auf dieses Darlehen noch ergänzend darauf hinzuweisen, dass dieses vom Kläger noch nicht an die A Sicherheit AG zurückbezahlt worden ist.

Beweis: ' wie vor
Rechnung der High Life Reisen GmbH & Co. KG vom
12.06.2010
Kopie des Darlehensvertrages vom 09./22.09.2010 (mitsamt
Beglaubigungsstempel)

6. In der Folge legte der Kläger am 29.09.2010, also mehr als drei Wochen nach seinem tränenreichen Geständnis gegenüber WM und MH, auch bei der Landespolizei ein umfassendes Geständnis ab, nachdem er sich noch einige Tage zuvor schriftlich persönlich bei Dr. O für seine Taten entschuldigt hatte. Das betreffende, vom Kläger kurz zuvor zusammen mit WM ausgearbeitete, Schreiben ging Dr. O am 25.09.2010 zu. Auch dieses Schreiben wurde sohin mehr als zwei Wochen nach dem emotionalen Geständnis gegenüber WM und MH verfasst und unterzeichnet.

Beweis: wie vor
undatiertes, am 25.09.2010 zugegangenes Schreiben
(im Original)

7. Bei den gegenständlichen Barzahlungen handelt es sich um Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen, allenfalls ausservertraglichen Schadenersatzpflicht der A Sicherheit AG, gegebenenfalls in Erfüllung eines gesetzlichen, also ausservertraglichen Schuldverhältnisses zwischen der Beklagten sowie der geschädigten Drittperson.

Dass der Kläger die hier gegenständlichen Barzahlungen unter Zwang und Druck geleistet haben soll, wird bestritten.

Im Übrigen hatten die hier gegenständlichen Zahlungen gemäss § 863 Abs. 2 ABGB von vornherein die Bedeutung eines Anerkenntnisses der Forderungen der Leistungsempfänger, so dass die Zahlungen selbst bei einem Irrtum über das Bestehen der anerkannten Forderung nicht zurückgefordert werden könnten.

Beweis: wie vor

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird gestellt der

ANTRAG:

Das Fürstliche Landgericht wolle die Klage des Klägers vom 10.11.2013 (ON 1) vollumfänglich abweisen und den Kläger schuldig erkennen, der Beklagten binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution deren noch zu bestimmende Prozesskosten zu ersetzen.

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 13.12.2013

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Lic. iur. Willi Büchel

Schriefführerin: Feuerstein Iris

Rechtssache

Klagende Partei:

Karl H., A-Str. 37, 6890 Lustenau
vertreten durch Dr. Herbert P., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

Beklagte Partei:

X-Anstalt, L-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch: Dr. Willi M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

wegen: CHF 31'750.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit Dr. Herbert P

Für die beklagte Partei: Dr. Willi M.

Die klagende Partei bringt vor und beantragt wie in der Klage ON 1.

Die beklagte Partei bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und bringt vor wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Die klagende Partei bestreitet.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss

Es wird Beweis zugelassen und aufgenommen zum gegenseitigen Vorbringen

durch Leitschein, Urteil, Schreiben, Darlehensvertrag, Auszüge, Einvernahme der Zeugen WM, PF, Dr. O, RM, RT, MH, JF, SL, VP, Einvernahme der Parteien und Beizug des Aktes KG.2011.13.

Dargetan und erörtert werden die von der klagenden Partei gelegten Urkunden. Diese werden zum Akt genommen wie folgt:

Leitschein	Beilage A
Urteil	Beilage B
Schreiben	Beilage C
Darlehensvertrag	Beilage D
Forderungsschreiben	Beilage E
Schreiben 14.05.2011	Beilage F
Auszüge aus der Homepage von A Sicherheit AG 06.12.2013	Beilage G

Der Beklagtenvertreter anerkennt die Übereinstimmung mit dem Original, hins. der Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

Dargetan und erörtert werden die von der beklagten Partei gelegten Urkunden. Diese werden zum Akt genommen wie folgt:

Undatiertes Schreiben	Beilage 1
Darlehensvertrag	Beilage 2

Der Klagsvertreter anerkennt die Übereinstimmung mit dem Original, hins. der Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

Der BV erklärt, dass der Zeuge RT zur Einvernahme vor dem erkennenden Gericht erscheinen wird; weiters erklärt der BV, dass für allfällige Zeugengebühren sämtlich angebotener Zeugen die persönliche Haftung übernommen wird.

Dargetan und verlesen wird der Akt KG.2011.13. Die Parteienvertreter verzichten auf die Verlesung einzelner Urkunden. Der Akt gilt als verlesen.

Die Tagsatzung wird erstreckt auf

Freitag, 21.02.2014, 13.30 Uhr, Saal 6

Die Parteienvertreter nehmen den Termin unter Ladungsverzicht zur Kenntnis.
Der KV erklärt, dass er den Kläger zur Einvernahme stellig machen wird.

Ende: 10.20 Uhr

Unterschriften

Aktenzeichen bitte immer anführen

2 CG.2013.91

ON 4

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 21.02.2014

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Lic. iur. Willi Büchel**Schrifführerin:** Feuerstein Iris

Rechtssache

Klagende Partei:Karl H., A-Str. 37, 6890 Lustenau
vertreten durch Dr. Herbert P., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz**Beklagte Partei:**X-Anstalt, L-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch Dr. Willi M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz**wegen:**

CHF 31'750.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 13.30 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit Dr. Herbert P.

Für die beklagte Partei: Dr. Willi M.

Gemäss § 138 ZPO wird an die bisherigen Verhandlungsergebnisse angeschlossen.

Der Beklagtenvertreter entschuldigt PF und Dr. O.

Die beklagte Partei verzichtet auf die Einvernahme der angebotenen Zeugen SL, VP, RM, RT und JF.

Der Zeuge:

WM, geboren am 22.02.1960, wohnhaft B 2, 9490 Vaduz, we, belehrt gemäss § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Die im Verfahren zu KG.2011.13 (12 UR.2010.236) gemachten Angaben in ON 9 und ON 30 erhebe ich auch zu meiner heutigen Zeugenaussage.

Über Fragen des BV:

Hat der Kläger anlässlich des Gesprächs vom 07.09.2010 Entwendungen gestanden, wenn ja, welche?

Am besagten Abend des 07.09.2010 haben wir, d.h. ich und MH, den Kläger im Sitzungszimmer der Firma A Sicherheit AG in Balzers damit konfrontiert, dass wir wüssten, dass er Geldbeträge bei der besagten Firma gestohlen habe. Der Kläger hatte dies im ersten Moment bestritten und gesagt, dass er dies nicht getan habe. Daraufhin haben wir ihn damit konfrontiert, dass wir die von ihm begangenen Entwendungen auf einer Kameraaufzeichnung hätten, sodass der Kläger nach Wehklagen schliesslich mehrere Entwendungen gestanden hat. Er hat nicht nur einen Diebstahl, sondern mehrere über einen längeren Zeitraum begangene Entwendungen gestanden. Als Grund für die Entwendungen gab er diverse finanzielle Probleme an. Seine finanziellen Probleme stellte er als massiv dar und erklärte, dass er diese aufgrund einer Operation seiner Ex-Frau habe, da seine Ex-Frau nicht versichert gewesen sei und er die Operation in bar bezahlen habe müssen. Für diese Operation habe er eigens einen Kredit aufnehmen müssen. U.a. erwähnte er auch einen Autounfall und diverse andere Kleinigkeiten die zu seinen finanziellen Problemen führten.

Hat der Kläger damals konkrete Geldbeträge genannt, die er gestohlen hat?

Nein, er hat mir selbst keine Geldbeträge genannt. Er hat mir erzählt, dass sich im Tresorschrank Couverts mit Geld befanden und dass er diese irgendwann genommen habe. Er hat ganz klar von 4 Couverts gesprochen. D.h. es war vom damals aktuellen Umschlag als auch von 3 Couverts die Rede, die zuvor mitgenommen wurden.

Hat man den Kläger eingeschüchtert, diese Entwendungen zu gestehen?

Man hat ihn in keinem Fall eingeschüchtert. Nachdem er die Tat am besagten 07.09.2010 abstritt, habe ich ihm erklärt, dass es eine Kameraaufzeichnung gibt. Daraufhin wollte er, dass ich ihm diese zeige, was ich nicht konnte, da die Videoanlage noch am Tatort installiert war. Ich habe ihm dann gesagt, dass ich ihn heute befrage, um zu einem Ergebnis zu kommen. Sofern es aber kein Ergebnis gäbe, weitere Befragungen wohl von der Landespolizei durchgeführt werden.

Vorhalt der Beilage 1 und der Frage: Wurde der Kläger von Ihnen unter Druck gesetzt, um das Schreiben zu verfassen?

Das Schreiben war ein Teil der Schadenswiedergutmachung. Der Kläger hat auch gesagt, dass er ein solches verfassen und mir bringen werden. 1 - 2 Tage später hat er mit dann tatsächlich auch ein Schreiben vorgelegt, wobei es sich um einen „Fresszettel“ handelte, sodass ich dann schliesslich den Inhalt der Entschuldung neu verfasste und in ein besseres Deutsch verfasste.

Wurde der Kläger unter Druck gesetzt, die Geldbeträge an die Beklagte zurückzuzahlen?

Er hat gesagt, dass er einen Grossteil des gestohlenen Geldes noch habe. Er hat gesagt, dass er die Schulden nicht gleich zurückbezahlt habe, da dies sonst aufgefallen wäre und dass er beabsichtigt habe, die Schulden in Raten zurückzuzahlen. Der Kläger brachte mir dann auch 3 Couverts und er wies darauf hin, dass es sich um die Originalcouverts handelte.

Welche Beträge waren in diesen Couverts?

Ich kann heute nicht mehr sagen, welche Beträge in den einzelnen Couverts waren. Von der Beklagten erhielt ich den Betrag mitgeteilt, der gestohlen wurde. Der gesamt gestohlene Frankenbetrag wurde vom Kläger zurückgebracht. Es fehlte lediglich ein Teil der gestohlenen Euro.

Über Vorhalt der Beilage 2: Haben Sie den Kläger unter Druck gesetzt, diesen Darlehensvertrag abzuschliessen?

Wie gesagt, fehlte ein Eurobetrag. Bereits beim ersten Gespräch wurde mit dem Kläger vereinbart, dass die A Sicherheit AG den fehlenden Betrag von EUR 9'100.00 der Beklagten zurückzahlt und dass der Kläger diesen Betrag dann der A Sicherheit AG zu bezahlen hat. Dafür wurde eigens ein Darlehensvertrag vereinbart, den der Kläger 2 Tage nach dem ersten Gespräch unterzeichnete. Ich wusste, dass der Kläger nicht mehr lange bei der Firma A Sicherheit AG arbeitet, weshalb ich den Darlehensvertrag vermittleramtlich beglaubigen lassen wollte.

Hat der Kläger schon Rückzahlungen aus diesem Darlehensvertrag geleistet?

Meines Wissen hat der Kläger 3 – 5 Raten aufgrund des gegenständlichen Darlehensvertrages zurückbezahlt. Danach hat er keine Ratenzahlungen mehr geleistet.

Über Fragen des KV:

Auf Vorhalt der Aussage MH in KG.2011.13, ON 30:

Es ist möglich, dass ich den Kläger als „Galöri“ bezeichnet habe. Es ist richtig, dass ich dem Kläger gesagt habe, dass er alles schlimmer machen würde, wenn er es nicht zugebe und dass wir ihn auf der Kameraaufzeichnung gesehen haben.

Die Tage, an denen die Entwendungen begangen wurden, hatte die Beklagte bzw. dort PF mitgeteilt. Die Tage, an denen der Kläger seinen Dienst verrichtete, ergaben sich aus dem Kontrollstellenbericht, aus dem hervorgeht, wann ein Wachmann zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort sich befindet.

Damals wurden bei der Firma A Sicherheit AG Dienste 7 Tage am Stück verrichtet, d.h. wenn die Beklagte den Tag nicht genau hätte eruieren können, so wäre der Diebstahl doch zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Kläger seinen Dienst verrichtete. Die Beklagte hat mir Zeiträume mitgeteilt, in denen der einzelne Diebstahl begangen wurde. In diesen Zeiträumen hatte der Kläger jeweils Dienst. Der Kläger hatte seinen Dienst immer wochenweise und die Taten geschahen immer dann, als er Dienst hatte.

Über Vorhalt ihrer eigenen Aussage in ON 9, AS 87, dritter Absatz (KG.2011.13):

Der Kläger wusste am Abend des 07.09.2010 nicht mehr, wann er welches Couvert entwendet hat.

Haben sie auf den Kameraaufzeichnungen gesehen, wie der Kläger Geld oder Couverts aus dem Tresorschrank nahm?

Nein. Doch man hat gesehen, dass er den Tresorschrank öffnete, dass er sich im Tresorschrank zu schaffen machte, doch konnte man nicht sehen was er machte, da die Tresorschranktür gegen das Aufzeichnungsgerät geöffnet war. Man hat nicht gesehen, wie er die Tresorschranktüre öffnete, da der Kläger dies im Dunkeln machte. Doch man hat dann gesehen, dass der Kläger vor geöffneter Tresorschranktür kniete und sich im Tresorschrank zu schaffen machte.

L.d.k.E.

Der Zeuge:

MH, geboren am 18. 01.1959, liechtensteinischer Staatsangehöriger, wohnhaft in F 4, 9497 Triesen, we, belehrt gemäss § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Nach Vorlesen meiner Aussage im Verfahren zu KG.2011.13, ON 30, Seite 17, kann ich die darin gemachten Aussagen auch zu meiner heutigen Aussage erheben.

Über Frage des BV:

Wer hat anlässlich der Besprechung vom 07.09.2010 konkret die gestohlenen Geldbeträge genannt?

Anlässlich der Besprechung vom 07.09.2010 wurden Geldbeträge genannt. Herr WM hat dem Kläger gegenüber gestohlene Geldbeträge vorgelesen. An die konkreten Beträge kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Der Kläger hat an diesem Abend gesagt, dass er einen Teil der gestohlenen Geldbeträge noch zu Hause hat und dass er diese bringen werde. Er hat gesagt, dass er mit dem gestohlenen Geld einen Teil seiner Schulden bezahlt habe. Ich kann mich daran erinnern, dass er sagte, er habe einen Betrag genommen. Dies sei dann in der Folge nicht aufgefallen, weshalb er nochmals zugegriffen habe.

Über Fragen des Richters:

Hat der Kläger am 07.09.2010 erklärt, wie er die gestohlenen Geldbeträge im Tresorschrank vorgefunden hat?

Wir haben ihn an diesem Abend gefragt, welche Beträge er genommen hat. Er hat uns gesagt, dass er Couverts weggenommen hat. In welcher Form sich das Geld in diesen Couverts befand, weiss ich nicht.

Hat der Kläger ihnen mitgeteilt, wie viel Couverts er weggenommen hat?

Ich habe gesehen, dass am 08.09.2010 der Kläger ins Büro kam, mit Herrn WM sprach. Nachdem der Kläger ging, wurde ich von Herrn WM ins Büro gebeten, wo ich dann 3 Couverts gesehen habe. Herr WM hat mir erklärt, dass der Kläger diese 3 Couverts zurückgebracht habe.

Am Vorabend, nämlich am 07.09.2010, hatte der Kläger erklärt, dass er die Gelder zurückbringe, weshalb er dann letztmals erschien.

Über Frage des BV:

Über Vorhalt der Beilage 1 und der Frage: wer hat dieses Schreiben verfasst?

Dieses Schreiben wurde grundsätzlich vom Kläger verfasst, d.h. er hat auf einem Papier handschriftlich den Inhalt niedergeschrieben. Herr WM hat dann das handschriftliche Schreiben des Klägers in der vorliegenden Form verfasst, wobei er die handschriftliche Vorlage des Klägers in ein besseres Deutsch verfasste. Das Schreiben wurde bereits am Vorabend mit dem Kläger besprochen. Denn die Firma wollte eine Schadensbegrenzung machen und wollte, dass sich der Kläger auch entschuldigt und zwar in eigenem Namen als auch im Namen der Firma.

Über Vorhalt der Beilage 2 und der Frage: Kennen Sie diesen Darlehensvertrag?

Ich weiss, dass es einen Darlehensvertrag gibt. Ich weiss, dass dieser unterfertigt und dass dieser beim Vermittler unterfertigt wurde, doch habe ich diesen Darlehensvertrag noch nie gesehen. Der Kläger wurde nicht gedrängt, einen Darlehensvertrag abzuschliessen. Auch wurde er nicht unter Druck gesetzt.

Über Fragen des KV:

Am 07.09. habe ich die Kameraaufzeichnung gesehen. Am Morgen des 08.09. habe ich die gesamte Videoanlage beim Tatort abgebaut und die gesamte Kameraaufzeichnung der Polizei übergeben. Die Übergabe fand bei der Firma A Sicherheit AG statt. Ich habe ihnen die Sequenz, in denen man den Kläger sieht, vorgespielt. Die Polizeibeamten haben dann die Kameraaufzeichnung vom Laptop herunterkopiert und sind dann mit der Kopie gegangen. Der Laptop blieb bei der A Sicherheit AG. Der Laptop wurde dann der Firma Sicotec übergeben, da diese Firma Eigentümerin dieses Laptops war.

Auf Vorhalt der Aussage ON 30, Seite 18, erster Absatz: Warum konnte man auf der Kameraaufzeichnung nicht erkennen, ob der Kläger den Tresorschrank öffnete und ob er etwas aus dem Tresorschrank herausnimmt?

Der Kameraaufzeichnung konnte man entnehmen, dass der Kläger in den Raum kam. Er machte kein Licht, sondern beleuchtete den Raum mit seiner Megalite. Dann ging er wieder aus dem Raum, kam nochmals herein. Man sah dann, dass er sich zum Tresorschrank beugte. Wie er den Tresorschrank öffnete, konnte man anhand der Kameraaufzeichnung nicht sehen. Auch beim zweiten Mal machte er im Raum kein Licht. Die einzige Lichtquelle war seine Megalite. Es war zu dunkel um zu sehen wie er den Tresorschrank öffnete und ob er etwas herausnahm.

Anlässlich der Befragung von Herrn WM und mir am 07.09.2010 hat der Kläger noch gesagt, dass sich der Tresorschrankschlüssel auf einem Bürotisch befand und es für ihn verlockend war, etwas herauszunehmen.

Über Frage des KV:

Als er das erste Mal hereinkam, hat der Kläger den gesamten Raum mit seiner Megalite ausgeleuchtet. Er blieb auch lange am Glas-Schrank, der sich gegenüber dem Tresorschrank befand, stehen und er hat relativ lange in diesen hineingeleuchtet. Man hatte den Eindruck, dass er etwas suchte. Dann ging der Kläger aus dem Raum und kam kurze Zeit später, 20 – 30 Sekunden später, zurück und begab sich dann zum Tresorschrank. Der Schein seiner Megalite war dann auch auf den Tresorschrank gerichtet. Es dauerte ca. 30 Sekunden.

L.d.k.E.

Die Beklagtenvertreterin erklärt, dass Dr. O als Partei einzuvernehmen ist und zur nächsten Verhandlung zur Einvernahme stellig gemacht wird.

Sodann wird die **Tagsatzung** zur Einvernahme des Zeugen PF sowie des Klägers und des Dr. O als Parteien **auf Freitag, 16. Mai 2014, 14.00 Uhr, Saal 6, erstreckt**, wovon der Kläger sowie die Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 15.40 Uhr
Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

Aktenzeichen bitte immer anführen

2 CG.2013.91

ON 5

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 16.05.2014

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Lic. iur. Willi Büchel**Schriefführerin:** Feuerstein Iris

Rechtssache

Klagende Partei:Karl H., A-Str. 37, 6890 Lustenau
vertreten durch Dr. Herbert P., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz**Beklagte Partei:**X-Anstalt, L-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch: Dr. Willi M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz**wegen:**

CHF 31'750.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit Dr. Herbert P

Für die beklagte Partei: Dr. Willi M.

Gemäss § 138 ZPO wird an die bisherigen Verhandlungsergebnisse angeschlossen.

Der Zeuge:

PF, geb. am 19.12.1964, liechtensteinischer Staatsangehöriger, R 26, 9495 Triesenberg, we, belehrt gemäss § 321 ZPO, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Meine im Strafverfahren zu KG.2011.13 (12 Ur.2010.336) gemachten Angaben in ON 8, 13 und 30 erhebe ich zu meiner heutigen Zeugenaussage. Diese Aussagen konnte ich soeben nochmals lesen.

Haben sie die Beträge von Euro 8.000,--, CHF 10.000,--, Euro 7.000,-- ebenfalls jeweils in Couverts im genannten Tresorschrank deponiert

Ja. Diese Beträge befanden sich jeweils in einem separaten Couvert. Den Betrag von Euro 9.100,- habe ich in zwei Couverts gegeben. Wie hoch die einzelnen Beträge im Couvert waren, weiss ich heute nicht mehr.

Über Fragen des BV

Wie wurden sie aufmerksam auf das Verschwinden der Couverts

Es handelte sich um drei Vorfälle. Zu Beginn handelte es sich um den Betrag von EUR 8.000,--. Als ich diesen Betrag anfangs 2010 aus dem Tresorschrank nehmen wollte entdeckte ich, dass das Geld nicht mehr sich im Tresorschrank befand. Das Verschwinden der weiteren Beträge von CHF 10.000,-- und Euro 7.000,-- habe ich zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt. Ich wollte damals diese beiden Beträge bei der Bank einzahlen, soweit ich mich erinnern kann, und ich musste feststellen, dass sich diese Beträge nicht mehr im Tresorschrank befanden. Das Fehlen des letzten Betrages von Euro 9.100,-- entdeckte ich als ein Mitarbeiter dieses Geld mitnehmen wollte. Das Geld wurde am Donnerstagabend deponiert. Wir gingen damals zu einem Betriebsausflug und kamen sonntags wieder zurück. Der Mitarbeiter wollte sein Geld mitnehmen, weshalb ich eben nach Öffnen des Tresorschranks feststellte, dass das Geld nicht mehr da war.

Wir haben dann das Aufgenommene Band angesehen und konnten sehen, dass in der Nacht vom Samstag auf Sonntag der Kläger die Tür zum

Tresorschrankraum öffnete, mit der Megalite in den Raum leuchtete und wieder gegangen ist und schloss die Tür. Nach kurzer Zeit kam er wieder, ging in den Raum mit eingeschalteter Megalite hinein, öffnete den Tresorschrank und man konnte erkennen, dass er in den Tresorschrank „hineingegriffen“ hat. Man konnte nicht sehen, ob er etwas aus dem Tresorschrank nahm, weil sich die Tresorschranktür Richtung Kamera öffnete.

Der Verdacht fiel auf den Kläger, weil wir zwei oder drei Wochen zuvor auf der Aufnahme eine Sequenz hatten auf der ersichtlich war, dass der Kläger den Tresorschrankraum betrat und in den Serverschrank hineinschaute. Wir haben darauf WM beigezogen, der die Sequenz des aufgenommenen Bands in der besagten Nacht auf Samstag auf Sonntag sich ansah und daraufhin den Kläger zweifellos identifizierte. Ich muss sagen dass der Kläger sein Gesicht nicht mit der Megalite beleuchtete und sohin nur sein Profil sah.

Ergänzend muss ich sagen, dass das Aufzeichnungsgerät nur auf Bewegung reagierte, von Do auf So gibt es keine anderen Aufnahmen, die Aufnahme von Sa Nacht ist die einzige Sequenz die auf der Aufnahmeband war.

Zu dem Raum wo sich der Tresorschrank befand, hatte die A Sicherheit AG eigentlich keinen Zutritt. Sie musste diesen Raum nicht kontrollieren. So geht es auch aus der Videoaufnahme hervor, dass sie das auch nicht taten. So ist auf der Aufnahme erkennbar, dass die Mitarbeiter der A Sicherheit AG lediglich zweimal in diesen Raum hineingingen. Die installierte Kamera befand sich im Serverschrank.

Zugang zum Tresorschrankschlüssel hatten ich und Dr. O.

Den Schlüssel zum Wandschrank hatte ich in meiner Schreibtischlade; der Tresorschrankschlüssel selbst befand sich im Wandschrank in meinem Büro unter den Unterlagen und Büchern versteckt.

Über Fragen des KV

Wie genau konnte man Vorfall 1 und 2 vom Zeitraum her einschränken:

Die ersten Euro 8.000,-- habe ich am 07.12.2009 in den Tresorschrank hineingelegt und entdeckt wurde das Abhandenkommen Anfang Jänner 2010. CHF 10.000,-- habe ich am 27.05.2010 in den Tresorschrank gelegt und das Abhandenkommen wurde am 09.07.2010 entdeckt. Euro 7.000,-- habe ich am 23.06.2010 in den Tresorschrank gelegt und das Abhandenkommen wurde am 09.07.2010 entdeckt.

Ich weiss nicht, wann der Kläger Dienst hatte, ich kann nur sagen, wann ich die Geldbeträge in den Tresorschrank gab und wann das Abhandenkommen entdeckte.

L.d.k.E.

Beschluss

auf Einvernahme des Klägers und des Dr. O als Parteien

Der Kläger:

Karl H., geboren am 30.08.1976, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft A-6890 Lustenau, A-Str. 37, wahrheitserinnert, belehrt nach § 376 ZPO, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Die Angaben, die ich im Strafverfahren zu KG.2011.13 (12 Ur.2010.336) gemacht habe, ON 10 und 30, kann ich zu meiner heutigen Aussage erheben.

Mein Dienst dauerte sieben Tage, von abends 21.00 Uhr, bis morgens 05.00 Uhr. Danach hatte ich zwei oder drei Tage dienstfrei. Daraufhin folgte wieder ein Siebentagedienst.

Hatten sie vom 07.12.2009 bis Anfang Januar 2010 durchgehend Dienst:

Ich hatte Aufzeichnungen gemacht, wann ich Dienst hatte; aus dem von mir mitgebrachten Kalender aus dem Jahre 2010 geht hervor, dass ich am 31.12.2009 und am 01.01.2010 dienstfrei hatte. Danach hatte ich 2 Tage Dienst und musste Dienst 95 wahrnehmen, dh ich hatte die Gebäude von Triesen aufwärts zu kontrollieren. Ich musste nicht das Gebäude der Beklagten prüfen. Am 04. und 05.01.2010 hatte ich wieder dienstfrei. Danach war ich für den 06.01.2010 wieder für den Dienst 95 eingeteilt. Ab dem 07.01. bis zum 22.01. hatte ich dienstfrei. Danach hatte ich Dienst in Vaduz nämlich den Dienst 53.

Am 27.5 bis zum 10.06.2010 befand ich mich im Krankenstand und war im Krankenhaus in Hohenems. Ab dem 11.06.2010 bis zum 17.06.2010 hatte ich Dienst in Vaduz nämlich Dienst 53. Am 18. und 19.6. hatte ich dienstfrei. Vom 20.6. bis 28.6. hatte ich Dienst, nämlich Dienst 53. Am 29.6. hatte ich dienstfrei; am 30.6. hatte ich den Dienst 95. Am 01. und 02.07.2010 hatte ich den Dienst 53 und somit das Gebäude des Beklagten zu kontrollieren. Vom 03.07 bis zum 06.07.2010 hatte ich wiederum den Dienst 53, dh Kontrolle der Gebäude in Vaduz.

Am 03. und 04.09 übernahm ich den Dienst 53, somit die Kontrolle des Gebäudes der Beklagten. Am 05.09. bis zum 07.09. hatte ich Dienst für den Bereich 93, dh ich musste in diesem Zeitraum das Gebäude der Beklagten nicht kontrollieren. Am 08.09 und 09.09 war ich eingeteilt für den Dienst 53, diesen habe ich wahrgenommen, dh am Montag, den 08.09. und am Dienstag den 09.09. verrichtete ich den Dienst und kontrollierte unter anderem das Gebäude der Beklagten.

Hatten sie am 30.08.2010 Dienst:

Ja, ich hatte den Dienst 53.

Haben sie am 08.09.2010 dem WM Geldbeträge in Couverts zurückgebracht

Am 08.09.2010 habe ich keine Couverts übergeben. Ich habe WM am 09.09. Geldbeträge gebracht, damals hatte er einen Stand bei der Ausstellung Rema. Ich wollte das Geld in einem Couvert übergeben. WM hat mir eine schriftliche Aufstellung hins. der gestohlenen Beträge gegeben und er wollte dass ich die einzelnen Beträge in Couverts gebe und ihm bringe, was ich dann auch getan habe. Ich habe diese Couverts in einen Nylonsack gegeben und er hat diesen in den dort befindlichen und ausgestellten Tresorschrank gegeben. Das Geld habe ich normale, glaublich in weisse Couverts gegeben.

Über Fragen des KV

Wie lange haben sie nach dem 8.9. noch gearbeitet

Ich habe ca bis zwei Wochen vor der Schlussverhandlung zu 01 KG.2011.13 bei der A Sicherheit AG gearbeitet. Ich habe dort selbst gekündigt.

Haben sie in der Zeit nach dem 08.09. auch wieder Dienst verrichtet bei der Beklagten

In der ersten Zeit habe ich das gemacht, dann hat es geheissen, ich darf das Gebäude der Beklagten nicht mehr betreten.

Über Fragen des BV

Die Couverts habe ich WM am Nachmittag den 09.09.2010 übergeben. Die Verteilung der Geldbeträge erfolgte einmal in Euro 7.000,--, einmal in CHF 10.000,- und einmal Euro 8.000,--. Ich habe ihm gesagt, dass ich die besagten Euro 9.100,-- nicht dazugegeben habe, da ich diese nicht gestohlen habe und dieses Geld auch nicht habe.

Warum zahlen sie Euro 8.000,--, CHF 10.000,-- und Euro 7.000,-- zurück, jedoch nicht die Euro 9.100,--:

Ich habe gesagt, dass ich den Betrag von Euro 9.100,-- nicht habe. Ich musste das Geld zusammenkratzen. Ich war am Sonntag unter Druck, dass ich dieses Geld besorgte.

Am 07.09. wurde ich von WM mit dem Vorwurf konfrontiert als ich normal zur Arbeit ging. Er erklärte mir es sei Geld abhandengekommen und ich sei dabei gefilmt worden. Ich solle zugeben, dass ich diese Entwendungen begangen habe. Zugegen war damals Herr MH, sie haben mir gesagt ich solle kooperieren, ansonsten man die Polizei hole und ich in Untersuchungshaft komme. Ich habe schlussendlich kooperiert, da ich den Arbeitsplatz nicht verlieren wollte und Angst vor dem Gefängnis hatte. An diesem Abend war die Rede nur von Euro 9.000,--. Erst als ich meine Kooperationsbereitschaft erklärt habe, hat mir WM auch die anderen Beträge vorgeworfen. Er nahm aus seiner Tasche einen handgeschriebenen Zettel und sagte, dass die darauf geschriebenen Beträge gestohlen worden seien und warf mir vor, dass ich diese gestohlen hätte.

Woher haben sie die CHF 10.000,-- und Euro 10.000,-- und 5.000,--:

Die CHF 10.000,-- hatte ich von meiner Bankverbindung in Liechtenstein bei der LGT. Die Euro 15.000,-- nahm ich von meinem Sparkonto bei der Raiffeisenbank. Ich habe diese Beträge am Montag oder Dienstag behoben.

Wurden sie jemals von Dr. O oder Herrn PF eingeschüchtert:

Nein, ich kenne Herrn Dr. O gar nicht. Herrn PF kenne ich erst seit dem Tag der Schlussverhandlung. Der Vertreter der beklagten Partei hat mich nicht eingeschüchtert. Ich habe diese auch nicht gekannt.

Wieso waren sie am 30.08.2010 im Raum der Beklagten:

Ich habe immer kontrolliert, ob der Tresorschrank verschlossen ist. Wenn es gibt Kunden, die das wünschen; dies habe ich bereits 9 Jahre so gemacht. Wenn ein Tresorschrank offen steht, schliesse ich ihn und nehme das in den Rapport auf.

Haben sie jemals den Tresorschrank geöffnet:

Am Abend befand sich der Schlüssel des Tresorschranks bei der Rezeption. Ich bin neugierig was ich überwache und habe den Schlüssel genommen und den Tresorschrank geöffnet und hineingeschaut. Ich habe bei vollem Licht

gemacht. Ich habe dann auch ein Testament herausgenommen und hineingeschaut, was drinnen stand, weiss ich heute nicht mehr. Ich habe das Testament wieder zurückgegeben, den Tresorschrank verschlossen und den Schlüssel wieder zur Rezeption gelegt.

Haben Sie damals rapportiert, dass der Tresorschrankschlüssel sich bei der Rezeption befand

Nein das habe ich nicht. Ich weiss heute nicht mehr genau, ob der Schlüssel bereits im Tresorschrank gesteckt ist und ich ihn weggenommen habe und diesen dann zur Rezeption legte. Wenn ich gefragt werde, warum ich wusste, dass es ein Tresorschrankschlüssel war, den ich vorfand bei der Rezeption so gebe ich an, dass man in der Branche weiss wie ein Tresorschrankschlüssel aussieht.

Gab es mit der Beklagten eine Vereinbarung dass der Tresorschrankschlüssel auf das Pult gelegt wird, sollte er im Tresorschrank stecken:

Mir ist keine solche Vereinbarung bekannt.

Mir wurde gesagt, dass ich den Tresorschrankraum der Beklagten kontrollieren sollte, dies hat damals jener Angestellte mir mitgeteilt, der mich dort einschulte.

LdkE

Für die beklagte Partei:

Dr. O, geboren am 15.02.1957, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Rechtsanwalt, wohnhaft S-Strasse 2, 9490 Vaduz, wahrheitsgemäß, belehrt nach § 376 ZPO, vorläufig unbeeideter, gibt an:

Wann haben sie das Geld von WM erhalten

Am 09.09.2010 um ca 11.15 Uhr habe ich das Geld von WM erhalten. Er hat mich angerufen und gesagt er sei auf der LLB und er würde mir das Geld überweisen, er fragte mich nach der Kontoverbindung. Ich habe gesagt, ich würde es bar brauchen, da es das Geld von Kunden sei und ich teilte ihm mit, dass ich bei ihm, Treffpunkt vor der LLB, vorbeikomme.

WM hat mir alle Beträge, die gestohlen wurden übergeben, das waren Euro 24.100,- und CHF 10.000,-. Ich habe die Entgegennahme sicherlich quittiert.

Hat ihnen WM am Sonntag den 07.09.2010 angerufen

Nein, er ist persönlich in die Kanzlei gekommen. Wir sind vom Betriebsausflug zurückgekommen und wollten dem Mitarbeiter das Geld aushändigen, der Tresorschrankschlüssel hat nicht gesteckt und lag nicht auf der Rezeption. Das Geld war nicht mehr im Tresorschrank. Den Schlüssel holte PF in seinem Büro. Meine damalige Freundin, PF und RM und ich haben damals die aufgenommenen Sequenzen angesehen von den letzten vier Tagen und haben dann an zwei Tagen einen Wachmann gesehen und haben dann WM angerufen. Er ist dann von der Liga mit Herrn MH in die Kanzlei gekommen. Er hat das aufgenommene Band angeschaut und sagte, dass ist der Kläger. Er hat gesagt, er wolle nicht dass das publik wird, er würde mir den Schaden ersetzen und werde sofort mit seinem Mitarbeiter sprechen. Ich habe am Vormittag den 09.09. dann wieder von ihm gehört, als er mich anrief und mir sagte, dass er die Sache gleich erledigen möchte, worauf er mir dann wie gesagt die Auszahlung tätigte.

Hat WM am Sonntag den 07.09.2010 angerufen und erklärt, dass der Kläger geständig sei:

Ich kann mich nicht daran erinnern. Die markanten Punkte habe ich gerade ausgesagt. Herrn WM ging es um die Reputation seiner Firma. Er wollte mich nicht als Kunde verlieren.

Über Fragen des KV

Auf Vorhalt der Beilage F, 2 Seite, zweiter Absatz:

Wir haben gemeinsam vereinbart, dass wir die entsprechenden Fragen wahrheitsgemäss beantworten, meine damalige Freundin hatte Fotos von den Videoaufnahmen gemacht und wir fanden es nicht erforderlich diese den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Gleichzeitig bin ich als Zeuge nicht an der Schlussverhandlung erschienen.

Wir gingen davon aus, es ist eine klare Sache, er hat ein Schreiben übermittelt und wir haben nicht erwartet, dass es zu einem Freispruch kommt und dass er sein Geständnis widerruft.

WM hat mir erklärt, dass der Kläger ein „armer Hund“ sei; ich habe mich grundsätzlich herausgehalten und erklärt, dass dies eine Angelegenheit zw. ihm und dem Kläger sei.

L.d.k.E.

Nach Umfrage wird kein weiteres Vorbringen erstattet und keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Somit sind sämtliche Beweise aufgenommen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Die Verhandlung wird geschlossen.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 16.30 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

Aktenzeichen bitte immer anführen

2 CG.2013.91

ON 6

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch Landrichter Lic. iur. Willi Büchel, in der Rechtssache der

klagenden Partei: Karl H, A-Str. 37, A-6890 Lustenau
vertreten durch Dr. iur. Herbert P, Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

wider die

beklagte Partei: X-Anstalt, L-Strasse 1, Postfach, 9490 Vaduz
vertreten durch Dr. Willi M., RA, 9490 Vaduz

wegen: CHF 31'750.00 s.A.

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt :

Die Klage mit dem Inhalt, die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger einen Betrag in der Höhe von CHF 31'750.-- samt 5 % Zinsen seit dem 10.09.2010 zu bezahlen, wird

a b g e w i e s e n .

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit CHF 8'429.45 bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

Tatbestand:

1.

Mit der am 12.11.2013 hiergerichts eingelangten Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Bezahlung von CHF 31'750.-- samt 5 % Zinsen seit dem 10.09.2010 sowie den Ersatz der Verfahrenskosten und bringt dazu im Wesentlichen zusammengefasst vor wie folgt:

[Anm. des Prüfers: Es folgt die zusammengefasste Wiedergabe des klägerischen Vorbringens]

2.

In ihrer Klagebeantwortung stellt die Beklagte den Sachverhalt teilweise ausser Streit, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und wendet im Wesentlichen zusammengefasst ein wie folgt:

[Anm. des Prüfers: Es folgt die zusammengefasste Wiedergabe des Vorbringens der beklagten Partei]

3.

Zum beiderseitigen Vorbringen wurden als Beweismittel aufgenommen: Leitschein (Beilage A), Urteil (Beilage B), Schreiben (Beilage C), Darlehensvertrag (Beilage D), Forderungsschreiben (Beilage E), Schreiben 14.05.2011 (Beilage F), Auszüge aus der Homepage von A Sicherheit AG 06.12.2013 (Beilage G), Undatiertes Schreiben (Beilage 1), Darlehensvertrag (Beilage 2), Einsichtnahme in den Akt KG.2011.13, Einvernahme der Zeugen WM, MH und PF sowie Karl H. und Dr. O als Parteien.

Entscheidungsgründe:

4.

Aufgrund der aufgenommenen Beweismittel ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Kläger war seit mehreren Jahren als Arbeitnehmer bei der Firma A Sicherheit AG angestellt. Zu den von A Sicherheit AG auftragsgemäss zu bewachenden und zu kontrollierenden Objekten gehörten auch die in Vaduz gelegenen Büro- und Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten und der O Rechtsanwälte AG. Auf seinen Kontrollgängen hatte der Kläger je nach Dienstenteilung auch die Büro- und Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten bzw der O Rechtsanwälte AG zu kontrollieren; dort befindet sich in einem Raum auch ein Tresorschrank, in welchem im Bedarfsfalle nebst diversen Dokumenten auch Bargeld aufbewahrt wurde. (Ausserstreitstellungen, Einsichtnahme in KG.2011.13, ZV PF, PV Dr. O)

Am 07. Dezember 2009 deponierte der bei der Beklagten angestellte und für den Tresorschrank verantwortliche PF EUR 8'000.-- im erwähnten Tresorschrank. In der Regel wurde das Bargeld im Tresorschrank in mit dem jeweiligen Betrag beschrifteten Couverts verwahrt. Anfang Januar 2010 – der Tag lässt sich nicht feststellen - entdeckte PF dann das Fehlen dieses Geldes, wobei er zunächst nicht davon ausging, dass das Geld gestohlen wurde, sondern er dessen Fehlen vielmehr einem „internen Ablauffehler“ zuschrieb. (ZV PF)

Am 27. Mai 2010 deponierte PF einen weiteren Betrag von CHF 10'000.-- und am 23. Juni 2010 einen Betrag von EUR 7'000.-- im genannten Tresorschrank. Das Fehlen dieser beiden Bargeldbeträge entdeckte er dann am 09.07.2010. (ZV PF)

In Koordination mit WM, Verantwortlicher der A Sicherheit AG, wurde dann am 13. August 2010 im „Raum“ eine Überwachungsanlage installiert. Dabei wurde der Tresorschrankschlüssel an seinem ursprünglichen Ort verwahrt, nämlich in einem Ordner im abgeschlossenen Wandschrank im Büro des PF. Der Schlüssel zum Wandschrank befand sich in der Schublade seines Schreibtisches, der nicht verschlossen war. (ZV PF) Kenntnis von der Überwachungsanlage hatten Dr. O, PF, WM sowie der Personalchef der A Sicherheit AG, MH. (ZV WM)

Am Donnerstag, den 04. September 2010 deponierte PF neuerlich Bargeld, nämlich verwahrt in zwei Couverts, in Höhe von EUR 9'100.-- im Tresorschrank. Den Tresorschrankschlüssel deponierte er an seinem ursprünglichen Ort, nämlich im abgeschlossenen Wandschrank im seinem Büro. Damals wollte ein Mitarbeiter diesen Geldbetrag nicht auf den Betriebsausflug mitnehmen, weshalb man den Geldbetrag im Tresorschrank verwahrte. Der Betriebsausflug dauerte von Donnerstag, den 04. September, bis Sonntag, den 07. September. Als nach dem Betriebsausflug der Mitarbeiter der Beklagten den Geldbetrag am Sonntag wieder mitnehmen wollte, holte PF den Tresorschrankschlüssel in seinem Büro; der Tresorschrankschlüssel lag somit nicht auf dem Empfang. Nach Öffnen des Tresorschranks hat PF das Fehlen des am Donnerstag zuvor deponierten Geldes entdeckt. (ZV PF)

Auf den Aufzeichnungen der Überwachungsanlage war dann zu sehen, dass während der Zeit der Observierung nur der Angestellte der A Sicherheit AG zweimal den Raum betreten hat, beide Male war es der Kläger. Bei ersten Mal schaltete er das Licht an und stand auch direkt vor der Überwachungsanlage; bei zweiten Mal konnte man sehen, dass der Kläger in der Nacht mit seiner Megalite zunächst in den Raum hineinleuchtet, wegging und die Türe schliesst. Nach kurzer Zeit kam er wieder, begibt sich lediglich mit dem Licht der Megalite in den Raum, im Dunkeln und nur im Schein der

Megalite öffnete er den Tresorschrank. Dabei konnte man erkennen, dass er etwas herausnimmt. PF hat dann den Verantwortlichen der Firma A Sicherheit AG, WM, beigezogen. WM und der Personalchef der Firma A Sicherheit AG, MH, konnten den Kläger auf den Kameraaufzeichnungen identifizieren. (ZV PF, ZV WM, ZV MH, PV Kläger, Einsichtnahme in 01 KG.2011.13)

Noch am selben Abend des 07. September 2010 wurde der Kläger von seinen Vorgesetzten, WM, in Anwesenheit des Mitarbeiters der A Sicherheit AG, MH, zur Rede gestellt und ihm vorgehalten, dass mehrere Bargeldbeträge aus dem Tresorschrank in den Büro- und Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten und der O Rechtsanwälte AG gestohlen wurden. Zunächst hat der Kläger die Tat in Abrede gestellt. Als man den Kläger damit konfrontierte, dass eine Kameraaufzeichnung vorhanden ist, hat der Kläger gegenüber seinem Chef, WM und seinem Personalchef, MH gestanden, die gegenständlichen Entwendungen begangen zu haben. Dabei hat der Kläger keine Geldbeträge erwähnt, jedoch gesagt, vier Couverts aus dem Tresorschrank mitgenommen zu haben. WM hat dem Kläger sodann mitgeteilt, welche Geldbeträge fehlen. Der Kläger hat gegenüber WM und MH erklärt, dass er einen Teil des Geldes noch habe und dass er damit seine Schulden bezahlen wollte.

Am nächsten Tag, den 08. September 2010, brachte dann der Kläger dem WM die drei Couverts, auf denen handschriftlich Zahlen vermerkt waren; es handelte sich dabei um Couverts liechtensteinischer Banken. WM zählte das Geld und stellte fest, dass der gestohlene „Frankenbetrag“ vom Kläger zurückgebracht wurde, zugleich bemerkte er, dass EUR 9'100,- fehlten. Es fehlte somit ein Teil der gestohlenen Euro. Mit dem Kläger war jedoch bereits am Vorabend vereinbart worden, dass die Firma A Sicherheit AG dem Kläger ein Darlehen über den fehlenden Geldbetrag gewährt und vorab den Geldbetrag an die Beklagte zurückzahlt. Dafür wurde ein mit 09. September 2010 datierter Darlehensvertrag über EUR 9'122.75 geschlossen, den der Kläger am 22. September 2010 vor dem Vermittleramt Vaduz unterzeichnete und dort beglaubigt wurde. (ZV WM, ZV MH, PV Kläger, Beilage D und 2, Einsichtnahme in KG.2011.13)

Zur Schadensgutmachung forderte WM vom Kläger auch eine Entschuldigung an Dr. O; so hat dann auch der Kläger handschriftlich ein Schreiben verfasst; diese handschriftliche Vorlage des Klägers verbesserte dann WM sprachlich; die inhaltlichen Angaben stammten vom Kläger; das dann an Dr. O adressierte, maschinengeschriebene Schreiben wurde vom Kläger unterfertigt und hatte folgenden wesentlichen Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Dr. O

Es ist mir ein grosses Anliegen mich für meine Tat (den Gelddiebstahl aus dem Tresorschrank) zu entschuldigen.

Es tut mir aufrichtig leid, dass Sie diverse Unannehmlichkeiten mit mir hatten. Meine Tat rechtfertigt sich natürlich in keiner Weise, auch wenn ich mich jetzt entschuldige.

Trotzdem möchte ich kurz sagen wie es überhaupt dazu kam. Im Jahr 2009 hatte ich die Scheidung von meiner Exfrau, kurz danach hatte ich auch noch ein Problem mit meinem Auto, welches durch einen Dritten beschädigt wurde, und dieser danach Fahrerflucht machte. Kurz davor musste meine Frau auch noch operiert werden. (...) Am Schluss, das heisst Anfang dieses Jahres waren es bereits 57.000 Euro. Ich hatte keine Ahnung mehr wie ich diese Schulden zurückbezahlen könnte. Eines Abends, beim Gang in Ihrem Büro, sah ich den Tresorschrankschlüssel bei der Anmeldung liegen. Obwohl ich wusste, dass es genau in meinem Beruf verpönt ist irgendwo hineinzuschauen, öffnete ich den Tresorschrank im danebengelegenen Raum und sah darin 2 Geldcouverts liegen. Ich entwendete die beiden Couverts und hatte von da an wirklich Angst jeden Tag erwischt zu werden. (...) Irgendwann suchte ich wieder den Tresorschrankschlüssel und fand ihn nur leicht versteckt. Wieder lag Geld im Tresorschrank welches ich wieder genommen hatte. Auch hier hatte ich das Gefühl, dass es nicht bemerkt wird. Am Sonntagabend des 07. September wurde ich dann von meinem Chef WM und Personalchef MH kurz vor meinem Dienstbeginn um 21.00 Uhr ins Büro beordert. Als ich Ihnen so gegenüber sass, wusste ich sofort, jetzt ist es passiert. Schon nach einer kurzen Vorrede meines Chefs gab ich sofort alles zu. Irgendwie hatte ich das Gefühl, jetzt ist mein Leben zerstört und auf der anderen Seite war ich richtig erleichtert, diese Missetat endlich los zu sein. Da ich den Grossteil des Geldes noch hatte, konnte ich dieses am nächsten Tag im Büro abgeben. Den Rest (...) hat mir mein Chef als Darlehen vorgestreckt. (...) Ich wünsche mir, dass Sie sich wirklich Zeit genommen haben mein Schreiben durchzulesen und vielleicht können Sie meine private Situation etwas verstehen. Dass ich durch diesen Diebstahl auch meine Firma ins Abseits geführt habe, tut mir natürlich schrecklich leid. Ich habe mich auch bei meinem Chef auf ähnliche Weise entschuldigt.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute und hoffe wirklich, dass sie mir verzeihen können.

Liebe Grüsse

Karl H. e.h."

(Beilage C und 1, ZV WM, ZV MH, PV Kläger)

Dieses Schreiben hat der Kläger zur Post gegeben. (PV Kläger)

Aus dem Tresorschrank der Beklagten wurden im Zeitraum vom Dezember 2009 bis Januar 2010 EUR 8'000.--, im Zeitraum vom 27.05.2010 bis 08.07.2010 CHF 10'000.--, im Zeitraum vom 23.06.2010 bis 08.07.2010 EUR 7'000.-- sowie im Zeitraum vom 04. bis 07.09.2010 EUR 9'100.-- genommen. Der Kläger hat diese hier in Rede stehenden Geldbeträge aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen und in der Folge den Schaden der Beklagten wieder gut gemacht.

Trotz dieser Schadensgutmachung wurde der Kläger von seinem Arbeitgeber bei der Landespolizei angezeigt; diese Anzeige erfolgte noch am Sonntag, den 07. September 2010. In dem darauf folgenden Strafverfahren zu KG.2011.13 wurde gegen den Kläger Anklage erhoben, der jedoch mit Urteil vom 15.04.2011 wider der ihn erhobenen Anklage des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch freigesprochen wurde. Das Urteil des Kriminalgerichts ist in Rechtskraft erwachsen. (Einsichtnahme in KG.2011.13)

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger durch Einschüchterungen seines Arbeitgebers, insbesondere durch WM, zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen wurde.

5.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den bei den einzelnen Feststellungen in Klammern angeführten Beweismitteln und der folgenden

Beweiswürdigung:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Urteil des Kriminalgerichts, mit dem der Kläger vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls freigesprochen wurde, keine Bindungswirkung entfaltet (ecolex 1997, 159; JBl 1997, 257). Es unterliegt somit der freien Beweiswürdigung, ob der Kläger die hier in Rede stehenden Geldbeträge aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen hat.

Zunächst ist darauf einzugehen, ob der Kläger überhaupt aufgrund seines Dienstes für die Tathandlungen in Frage kommt. Der Kläger hatte nach seinen Angaben am 31. Dezember 2009 und am 01. Januar 2010 dienstfrei; danach arbeitete er zwei Tage und musste den „Dienst 95“ verrichten; dieser Dienst beinhaltete nicht die Kontrolle der Büro- und Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten und der O Rechtsanwälte AG; am 04. und 05. Januar 2010 hatte er wieder dienstfrei; am 06. Januar verrichtete er wieder den „Dienst 95“ und ab dem 07. Januar bis zum 22. Januar 2010 hatte er wieder dienstfrei; danach verrichtete er den „Dienst 93“, der ebenfalls die Kontrolle der Büro- und Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten und der O Rechtsanwälte AG nicht

beinhaltete. Welchen Dienst der Kläger im Zeitraum vom 07. bis 31. Dezember 2009 verrichtete, machte der Kläger keine Angaben. Hingegen gab der Zeuge WM an, dass der Kläger zu den fraglichen Zeiträumen Dienst verrichtete, sodass davon auszugehen ist, dass der Kläger vor dem 31. Dezember 2009 ebenfalls die streitgegenständlichen Räumlichkeiten kontrollierte. Vom 27. Mai bis 10. Juni 2010 befand sich der Kläger wiederum nach seinen Angaben im Krankenstand und war aufgrund seiner Zuckerkrankheit in der Krankenhaus Hohenems hospitalisiert. Vom 11. bis 17. Juni 2010 verrichtete er den „Dienst 53“; am 18. und 19. Juni hatte er dienstfrei und vom 20. bis 28. Juni 2010 verrichtete er den „Dienst 53“, danach hatte er einen Tag dienstfrei; am 30. Juni 2010 machte der den „Dienst 95“ und vom 01. bis 02. Juli 2010 den „Dienst 53“ und musste somit auch die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren. Vom 03. bis 06. Juli 2010 verrichtete er den „Dienst 53“. Somit hatte er auch Dienst, nachdem PF CHF 10'000.-- und EUR 7'000.-- im Tresorschrank deponiert hatte, und musste die streitgegenständlichen Räumlichkeiten kontrollieren. Unbestritten ist, dass der Kläger beim letzten Diebstahl Dienst verrichtete, zumal er ja selbst einräumt, den Tresorschrank geöffnet zu haben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Kläger bei sämtlichen Zeiträumen, in denen Gelder aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen wurde, Dienst verrichtete und dabei auch die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren musste.

Ausgangspunkt des strafrechtlichen, als auch des gegenständlichen Verfahrens bildet der im Zeitraum zwischen 04. und 07. September 2010 aus dem Tresorschrank genommene Betrag von EUR 9'100.-- Die damals gemachten Kameraaufzeichnungen zeigten, dass der Kläger den Tresorschrank öffnete; der Kläger räumt auch ein, dass er den Tresorschrank öffnete, jedoch will er sich das im Tresorschrank befindliche Testament angesehen haben, welches er dann wieder zurückgelegt habe.

Die gemachten Kameraaufzeichnungen für den Zeitraum vom 04. bis 07. September 2010 existieren nicht mehr und konnten folglich nicht als Beweismittel vorgelegt werden. Jedoch wurden die Kameraaufzeichnungen von den Zeugen PF, WM und MH angesehen. Der Zeuge MH gab dazu an, dass der Kläger im Raum kein Licht machte, sondern den Raum mit der Megalite beleuchtete, sodass die einzige Lichtquelle die Megalite war. Es war schliesslich zu dunkel, um auf der Kameraaufzeichnung zu sehen, wie der Kläger den Tresorschrank öffnete und ob er etwas herausnahm. Der Zeuge WM bestätigt, dass man nicht sehen konnte, was sich der Kläger beim offenen Tresorschrank zu schaffen machte, da die Tresorschranktüre gegen das Aufzeichnungsgerät geöffnet war. Ebenso bestätigt er, dass man auf der Kameraaufzeichnung nicht sehen konnte, wie er die Tresorschranktüre

öffnete, da dies der Kläger im Dunkeln machte. Der Zeuge PF gab an, dass man auf der Kameraaufzeichnung erkennen konnte, dass der Kläger aus dem Tresorschrank etwas herausnimmt, danach aber nicht wieder hineinlegt. Der Kläger räumt ein, dass er den Tresorschrank öffnete und gibt dazu weiters an, er habe ein Testament gelesen und dieses dann wieder in den Tresorschrank gegeben. Er sagt aber auch aus, er sei unter Zeitdruck gestanden; er sei in Eile gewesen, weil er auf seinem Gang bestimmte Zeiten, welche man mit Stechuhren kontrolliere, einzuhalten hatte. Der von ihm geschilderte Zeitdruck steht im Widerspruch mit dem angeblichen Lesen eines Testaments.

Führt man sich die Aussage des Klägers vor Augen, so will er als in Eile befindlicher Wachmann im Dunkeln und lediglich mit dem Licht seiner Megalite ausgestattet den Tresorschrank geöffnet und dann ein Testament gelesen haben. Diese Angaben sind für das Gericht nicht glaubhaft; eine nachvollziehbare Erklärung, warum er überhaupt sich am Tresorschrank zu schaffen machte, blieb der Kläger schuldig.

Sein Verhalten gleicht mehr einem Einbrecher als einem Wachmann, schlich er doch im Dunkel in den Raum, öffnete den Tresorschrank im Schein seiner Megalite und machte sich dort zu schaffen. Allein diese Vorgehensweise deutet nicht auf hehre Absichten des Klägers hin, vor allem waren sie für die eigentliche Aufgabe als Wachmann nicht erforderlich und entbehren eines professionellen Verhaltens. Im Übrigen steht sein Verhalten auch im Widerspruch zu vormaligen Gang; so zeigen die Kameraaufzeichnungen, dass der Kläger zuvor einmal im Raum einen Gang machte, dabei aber das Licht des Raumes benutzte.

Bedeutung kommt der Frage zu, wo sich am fraglichen Tag der Tresorschrankschlüssel befand. Der Kläger gibt an, dieser sei sichtbar an der Rezeption herumgelegen. Nach Angaben des Zeugen PF befand sich der Tresorschrankschlüssel in seinem Büro, dort in einem abgeschlossenen Schrank, wobei der Schrankschlüssel in seinen nicht verschlossenen Schreibtisch aufbewahrt wurde. Nach Installierung der Überwachungsanlage sei klar gewesen, dass man den Tresorschrankschlüssel an seinem üblichen Ort deponiert, weil ein potentieller Dieb ansonsten nicht wieder zuschlagen hätte können. Dass man den Schlüssel an der Rezeption herumliegen gelassen habe, könne nicht sein, denn man sei eher sensibel gewesen. Der Zeuge PF schliesst aus, dass er den Schlüssel an der Rezeption – wie vom Kläger behauptet – liegen gelassen habe. Schliesslich gibt der Zeuge PF an, dass auf der Kameraaufzeichnung zu sehen war, dass der Kläger einige Zeit benötigte, um den Schlüssel zu holen. Wäre der Schlüssel frei am Empfang gelegen, wäre nach Angaben des Zeugen PF die Beschaffung desselben wohl eine Sache von wenigen Sekunden gewesen. Damit bringt der Zeuge zum

Ausdruck, dass die vom Kläger beanspruchte Zeit zwischen erstmaligen Verlassens und nochmaligen Betreten des Raumes darauf hinweist, dass der Tresorschrankschlüssel nicht frei beim Empfang herumlag, sondern dass der Kläger diesen aus dem verschlossenen Schrank sich besorgen musste und deshalb auch mehr Zeit benötigte, um in den Raum zurückzukehren. Der Täter musste somit die Schublade des Schreibtisches öffnen, daraus den Schlüssel für den Schrank nehmen, den Schrank öffnen und den Schlüssel aus dem Ordner nehmen. Die dabei verronnene Zeit steht im Einklang mit der Aussage, dass der Kläger einige Zeit benötigte, bis er wieder in den Raum zurückkehrte.

Der als Partei einvernommene Dr. O sagte aus, nach dem Betriebsausflug habe der Zeuge PF den Schlüssel zum Tresorschrank aus seinem Büro genommen; der Tresorschrankschlüssel sei nicht an der Rezeption gelegen. Daraus ergibt sich, dass der Kläger den Schlüssel an seinen ursprünglichen Aufbewahrungsort brachte.

Nachdem der Kläger auf den Kameraaufzeichnungen identifiziert wurde, hat ihn sein Arbeitgeber zur Rede gestellt; diesem gegenüber als auch gegenüber dem Zeugen MH hat er gestanden, Gelder aus dem Tresorschrank entnommen zu haben. Danach erfolgte eine Schadensgutmachung; er brachte zunächst Geldbeträge und nahm bei seinem Arbeitgeber ein Darlehen auf; der Darlehensvertrag wurde vom Kläger unterfertigt und dessen Unterschrift vom Vermittler beglaubigt.

Wenn sich der Kläger nun dahingehend verantwortet, er sei geständig gewesen, weil er von seinem Chef bei der A Sicherheit AG, WM, eingeschüchtert gewesen sei, sein Chef habe von ihm verlangt, dass er ein Schreiben an Dr. O schicke, dieses Schreiben hätten Leute der A Sicherheit AG gemacht, er habe dem WM seine persönlichen Daten gegeben und habe den nur noch unterzeichnen und zur Post bringen müssen, so sind diese Angaben und Erklärungen des Klägers für die gewünschte Feststellung von Zwang und Einschüchterung nicht glaubhaft; dabei ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass der Kläger am Sonntag, den 07. September 2010 von seinem Chef mit den Vorwürfen konfrontiert wurde und der Kläger erst Tage später ein Darlehen unterfertigt, zuvor noch Couverts mit Bargeld zurückbrachte und später noch das Schreiben unterfertigte. All diese Handlungen des Klägers können nach Ansicht des Gerichts nicht auf angebliche am Sonntag, den 07. September 2010 stattgefundenene Einschüchterungen des WM beruhen.

Auf die Frage, warum er alle vier Entwendungen zugegeben habe und eigentlich nur jenen vom September 2010 hätte zugeben müssen, gab der Kläger an, er habe sich gedacht, jetzt sei er in dieser Spirale drin und müsse alles zugegeben. Ursprünglich habe es nur geheissen, es seien nur die EUR

9'100.-- weg gekommen, plötzlich habe sein Chef im Verlaufe des Gesprächs einen Zettel hervorgezogen, auf dem weitere Beträge, nämlich EUR 8'000.--, EUR 7'000.-- und CHF 10'000.-- aufgeführt waren. Sein Chef habe ihm gesagt, wenn er alles gestehe und das Geld vollumfänglich zurückzahle, würde er den Job nicht verlieren. Er habe sich aber schon vorgenommen, sich einen neuen Job zu suchen und sobald er einen solchen gefunden hätte, bei der A Sicherheit AG zu kündigen und dann mit einem Anwalt das Geld zurück zu verlangen. Sein Chef sei, als er ihn zu Rede gestellt habe, sehr wütend gewesen, als er nicht sofort gestanden habe. Er habe zu ihm gesagt, er könne dann sofort verschwinden. Am nächsten Morgen würde die Polizei kommen und ihn verhaften und er sei ja auf der Aufnahme zu sehen, wie er das Geld gestohlen habe. Er habe sich dann eben einschüchtern lassen. Es sei dazu gekommen, dass er ein Jahr zuvor eine Ukrainerin geheiratet habe, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sei, und er habe Angst gehabt, er könne sich nicht mehr um seine Frau kümmern, wenn man ihn verhafte. Er habe zwar kein Geld gestohlen, allerdings habe er ja den Tresorschrank geöffnet und das Testament herausgenommen. Da habe er sich gedacht, jetzt habe er den Dreck. Diesen Angaben des Klägers wird nicht gefolgt, denn sie sind für das Gericht nicht glaubhaft. Wenn er angibt, er habe sich vorgenommen zu kündigen und, sobald er einen neuen Job gefunden hätte, das Geld mit seinem Anwalt zurück zu verlangen, so ist diese Verantwortung etwas abenteuerlich und nicht nachvollziehbar. Der Kläger gibt Straftaten zu und macht den Schaden wieder gut, um die Arbeitsstelle nicht zu verlieren, zugleich denkt er selbst an Kündigung und Rückforderung der Schadensbeträge mit Hilfe eines Anwaltes. Das ist nicht glaubhaft; denn wenn der Kläger tatsächlich soviel Kalkül an den Tag legte und bereits an anwaltliche Hilfe dachte, dann ist es nicht nachvollziehbar, dass er wegen drohenden Verlustes seiner Arbeitsstelle mehrere Entwendungen gestand. Insbesondere muss man in diesem Zusammenhang auch die zeitliche Abfolge berücksichtigen. Nachdem er gegenüber den Zeugen WM und MH die Entwendungen zugegeben hatte, hat er in den nächsten Tagen das Geld zu Wiedergutmachung des Schadens seinem Chef gebracht und einen Darlehensvertrag unterfertigt. Zudem hat er persönliche Angaben für das Schreiben dem Zeugen WM angegeben, dieses dann, nachdem es maschinengeschrieben wurde, unterfertigt und sogar selbst bei der Post aufgegeben. All diese Handlungen haben nicht die Überlegung, nach Kündigung das Geld wieder zurück zu fordern, verfolgt und widersprechen der angeblich geplanten Vorgehensweise des Klägers.

Der Zeuge MH war zugegen, als der Kläger mit den Vorwürfen des Diebstahls erstmals, nämlich am Sonntagabend, den 07. September 2010 von seinem Chef konfrontiert wurde. Der Zeuge MH schildert die Umstände, wie es zum damaligen Geständnis kam, anders als der Kläger. So gab er an, dass der Kläger zunächst die Entwendungen abgestritten habe; der Zeuge WM habe

zum Kläger gesagt, er sein ein „Galöri“, er würde alles noch schlimmer machen, wenn er es nicht zugeben würde, man habe ihn auf der Kameraaufzeichnung gesehen. Erst nachdem man ihm erklärt habe, dass er gefilmt worden sei, habe er gestanden. Der Kläger sei dann schnell einmal in Tränen ausgebrochen und habe die Entwendungen gestanden. Man habe das Geständnis nicht erpresst; man habe im Fall eines Geständnisses keine Versprechungen gemacht. Der Kläger habe an diesem Abend gesagt, dass er einen Teil der gestohlenen Geldbeträge noch zu Hause habe und er diese bringen werde. Der Kläger habe ihm und dem Zeugen WM gegenüber erklärt, dass er Couverts weggenommen habe und die Gelder zurück bringe. Diese Angaben stehen im Wesentlichen im Einklang mit jenen des Zeugen WM, weshalb das Gericht den Angaben der Zeugen WM und MH und nicht den kühn und lebensfremd erscheinenden Erklärungen des Klägers folgt.

Aus all diesen Erwägungen wurde festgestellt, dass der Kläger die hier in Rede stehenden Geldbeträge aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen hat. Zudem wurde aufgrund dieser Erwägungen festgestellt, dass er zu keinem Geständnis gezwungen wurde.

6.

In rechtlicher Hinsicht ist zu erwägen wie folgt:

Der Kläger will die vom ihm gemachte Schadenswiedergutmachung zurück, da er nach seinen Prozessbehauptungen keine strafbare Handlung begangen hat, vom Strafgericht freigesprochen wurde, ein Geständnis als auch Zahlungen unter Zwang und Druck abgelegt bzw gemacht habe. Unter Druck, seine Arbeitsstelle zu verlieren und ins Gefängnis zu kommen, habe ihn sein Arbeitgeber genötigt, die Zahlungen an die Beklagte zu leisten. Ein Rechtsgeschäft sei in der Folge nichtig, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder erheblichen Willensschwäche eines anderen sich Vorteile verschafft. Mit der Zahlung habe er keine Anerkennung geschaffen, denn er habe nur unter Existenzangst gehandelt. Die Beklagte sei durch diese Zahlungen, die er unter Zwang und unter Druck geleistet habe, ungerechtfertigt bereichert worden.

Gegenständlich ist der Beklagten der Beweis gelungen, dass der Kläger Geldbeträge aus ihrem Tresorschrank weggenommen hat und folglich aufgrund der deliktischen Haftung zur Schadensgutmachung verpflichtet war. Diese hat dann der Kläger auch vorgenommen. Die Zahlungen des Klägers erfolgten somit aus Haftung aus Delikt und waren nicht ohne Rechtsgrund. Es liegt folglich keine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten vor. Der Kläger kann sich nicht auf diese Leistungskondition berufen, da nach den Feststellungen er für die deliktisch erlangten Gelder haftete und somit

schadenersatzpflichtig war. Die von ihm gemachten Leistungen an die Beklagte hatten somit einen Rechtsgrund. Die Klage ist abzuweisen.

Der Kostenspruch stützt sich auf § 41 ZPO; die Beklagte hat ihre Kosten richtig und rechtzeitig verzeichnet.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 14.07.2014
Lic. iur. Willi Büchel
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Iris Feuerstein

2 CG.2013.91
ON 7

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger:

Karl H.
A-Str. 37
6890 Lustenau

vertreten durch:

Dr. Herbert P.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte:

X-Anstalt
L-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Willi M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen:

CHF 31'750.-- s.A.

BERUFUNG

2-fach
Beilagen

In umseits bezeichneter Rechtsache erstattet die klagende Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.07.2014 zu 2 CG.2013.91 fristgerecht nachstehende

Berufung

an das Fürstliche Obergericht in Vaduz.

Das Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu 2 CG.2013.91 vom 14.07.2014 wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten.

Geltend gemacht werden folgende Berufungsgründe:

1. unrichtige Tatsachenfeststellung in Folge unrichtiger Beweiswürdigung
2. unrichtige rechtliche Beurteilung
3. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Im Einzelnen wird hiezu begründend ausgeführt wie folgt:

A. Unrichtige Tatsachenfeststellung in Folge unrichtiger Beweiswürdigung:

1.

Bekämpft wird nachfolgende Feststellung auf Urteilsseite 3 ganz am Ende, f: **„Nach kurzer Zeit kam er wieder, begibt sich lediglich mit dem Licht der Megalite in den Raum, im Dunkeln und nur im Schein der Megalite öffnete er den Tresorschrank. Dabei konnte man erkennen, dass er etwas herausnimmt.“**

Begehrt wird folgende Feststellung: **„Der Kläger betrat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit den Raum. Dass der Kläger den Tresorschrank öffnete, kann nicht festgestellt werden. Keinesfalls konnte man erkennen, dass der Kläger etwas aus dem Tresorschrank herausnimmt.“**

Das Erstgericht stützt seine Feststellung im Wesentlichen auf die Aussagen WM und MH, obwohl WM bei der Einvernahme vom 21.02.2014 folgendes über Frage des Klagsvertreters, ob er auf den Kameraaufzeichnungen gesehen habe, dass der Kläger Geld oder Couverts aus dem Tresorschrank nahm, angab: **„Nein. Doch man hat gesehen, dass er den Tresorschrank öffnete, dass er sich im Tresorschrank zu schaffen machte, doch konnte man nicht sehen was er machte, da die Tresorschranktür gegen das Aufzeichnungsgerät geöffnet war.“** und MH ebenfalls in der Verhandlung vom 21.02.2014 diesbezüglich folgendes angab: **„Dann ging er wieder aus dem Raum, kam nochmals herein. Man sah dann, dass er sich zum Tresorschrank beugte. Wie er den Tresorschrank öffnete, konnte man anhand der Kameraaufzeichnung nicht sehen. Auch beim zweiten Mal machte er im**

Raum kein Licht. Die einzige Lichtquelle war seine Megalite. Es war zu dunkel um zu sehen, wie er den Tresorschrank öffnete und ob er etwas herausnahm."

Die Feststellung des Erstgerichts, dass man erkennen konnte, dass der Kläger den Tresorschrank öffnete und vor allem, dass er etwas herausgenommen haben soll, ist sohin aktenwidrig und deckt sich diese Feststellung nicht mit den Angaben der Zeugen.

Abgesehen davon, dass das Erstgericht völlig ausser Acht lässt, dass die Angaben der Zeugen WM und MH in diesem Verfahren gänzlich anders lauten, als deren Aussage bei der Polizeieinvernahme und im Strafverfahren zu KG.2011.13, decken sich die Feststellungen des Erstgerichts auch nicht mit den Aussagen in diesem Verfahren. Überhaupt sind im gesamten Verfahren keine Tatsachen hervorgekommen, die die Feststellungen des Erstgerichts zu Tragen vermögen.

Weder die Aussagen WM und MH, noch der als Beweis zugelassene Strafakt, vermögen die Feststellung des Gerichts zu tragen. Schon allein aus den Aussagen WM und MH in diesem Verfahren, und noch viel mehr aufgrund der Tatsachen, die sich aus dem Strafverfahren zu KG.2011.13 ergeben, hätte das Gericht bei richtiger Beweiswürdigung die nunmehr begehrte Feststellung zu treffen gehabt.

2.

Weiters bekämpft wird die Feststellung auf Urteilseite 4, 3. Absatz: **„Am nächsten Tag, den 08. September 2010, brachte dann der Kläger dem WM die drei Couverts, auf denen handschriftlich Zahlen vermerkt waren, es handelt sich dabei um Couverts liechtensteinischer Banken."**

Begehrt wird stattdessen die Feststellung: **„Es kann nicht festgestellt werden, in welcher Form der Kläger die Zahlungen an WM geleistet hat."**

Die Feststellungen des Erstgerichts beruhen auf den völlig unglaubwürdigen Aussagen von WM und MH, wonach der Kläger die Geldbeträge in den drei Couverts zurückgegeben haben soll, die er zuvor aus dem Tresorschrank entnommen habe.

Es ist völlig unglaubwürdig, dass WM nunmehr angibt, dass er die Originalcouverts vom Kläger zurück erhalten habe. Immerhin hat WM dieses Faktum, welches insbesondere im Strafverfahren von entscheidender Bedeutung gewesen wäre, erstmals in der Aussage in der Tagsatzung vom 21.02.2014 vorgebracht. An dieser Stelle behauptet WM, der Kläger habe ihm dann auch 3 Couverts zurück gebracht und selbst darauf hingewiesen, dass es sich um die Originalcouverts handle. Dies, obwohl im gesamten Verfahren

bisher nur davon die Rede war, dass sich zwei der mutmasslich gestohlenen Beträge in eben zwei Couverts einer Liechtensteiner Bank befanden. Es verwundert, dass diese Aussage von WM beim Erstgericht keine Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit aufgeworfen hat, zumal WM weder bei seiner Polizeieinvernahme, noch im Strafverfahren dieses wichtige Faktum von fundamentaler Bedeutung erwähnt hat. Die Verantwortung von WM, er habe bei der letzten Einvernahme nicht weiter ausholen wollen, ist in diesem Zusammenhang zumindest bemerkenswert. Da auf den (noch vorhandenen) Sequenzen im Strafverfahren nichts Wesentliches zu erkennen war, hätte allein das Faktum, dass der Kläger im Besitz der Originalcouverts war und diese an WM übergeben konnte, zu einer Verurteilung des Klägers führen müssen. Es ist daher mehr als lebensfremd, dass weder WM noch MH, welcher sich nun plötzlich auch an die Originalcouverts erinnern will, in den Verfahren davor (Einvernahme bei der Polizei und dem Untersuchungsrichter) keine Angaben hiezu gemacht haben. Auch geht aus dem Strafakt, insbesondere der Urteilsbegründung, eindeutig hervor, dass sich die Zeugen PF und WM im Strafverfahren häufig widersprochen haben. Nunmehr vor dem Erstgericht verantworten sich beide wohl gut vorbereitet fast ident. Auch dieses Faktum hätte beim Erstgericht zumindest ernste Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen hervorrufen müssen, zumal bis zur Einvernahme vom 21.02.2014 drei Jahre vergangen sind und die Einvernahmen im Strafverfahren und dem Untersuchungsrichter jedenfalls zeitlich näher zum Geschehensablauf standen. Es gilt als erwiesen, dass Aussagen, welche zum Geschehensablauf näher stehen, glaubwürdiger sind und die Angaben den Tatsachen näher kommen, als Aussagen, die einen grossen zeitlichen Abstand zum Geschehen selbst aufweisen. Dass sich nun die Zeugen WM und MH in ihren Aussagen einig sind, und nach so langer Zeit solche wesentlichen Details hervorkommen, welche in den Verfahren davor nicht einmal ansatzweise Erwähnung fanden, lässt doch grosse Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen aufkommen und zeigt sich, dass die Aussagen der Zeugen dem gewünschten Verfahrensausgang angenähert wurden.

Da zumindest berechtigte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen PF und WM und der Richtigkeit deren Angaben bestehen, hätte das Gericht bei richtiger Beweiswürdigung die begehrte Feststellung zu treffen gehabt.

3.

Weiters wird die Feststellung auf Urteil Seite 6, 4. Absatz bekämpft: **„Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger durch Einschüchterungen seines Arbeitgebers, insbesondere durch WM, zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen wurde.“**

Stattdessen begehrt wird folgende Feststellung: **„Es steht eindeutig fest, dass**

der Kläger aufgrund der Einschüchterungen seines Arbeitgebers, insbesondere durch WM, zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen war."

Das Gericht stützt sich bei seiner Feststellung wiederholt auf die Aussagen WM und MH, deren Richtigkeit - wie bereits oben ausgeführt - mehr als zweifelhaft scheint und diese sehr unglaubwürdig sind. Das Erstgericht lässt völlig ausser Acht, dass das Schreiben von WM auf Basis von ein paar handschriftlich gekritzelten Angaben des Klägers erstellt wurde. Selbst diese Angaben hat der Kläger nachweislich nur über Aufforderung WM erstellt.

Die Feststellung des Erstgerichts, wonach eine Drohung, die am 07.09.2010 ausgesprochen wird, unmöglich bis zum 25.09.2010 nachwirken könne, bleibt unbegründet und findet auch diese Feststellung keine Deckung im tatsächlichen Vorbringen und den Beweisen.

Selbstverständlich ist es möglich, einen Menschen so massiv unter Druck zu setzen und einzuschüchtern, dass dieser über Wochen hinweg Angst verspürt. Insbesondere ist hier auch auf das einfache Gemüt des Klägers Rücksicht zu nehmen. WM als auch MH sind den Kläger schon aufgrund ihrer Intelligenz und Eloquenz weitaus überlegen und üben dazu aufgrund ihrer Position in der Hierarchie des Arbeitgebers des Klägers erhebliche Macht aus. Erschwerend hinzu kommt noch die grobe Behandlung des Klägers bei der Polizeieinvernahme, sodass dieser die zuvor ausgestossenen Drohungen und Einschüchterungen seines Arbeitgebers durchaus ernst zu nehmen hatte. Auch stand ihm in der Person Dr. O ein erfahrener Rechtsanwalt und Treuhänder gegenüber, was den Druck durchaus zu erhöhen vermochte. Wie sich bereits im Strafverfahren zeigte und auch in diesem Verfahren deutlich zutage getreten ist, wurde der Kläger unter Vorspiegelung falscher Fakten und Behauptungen massiv unter Druck gesetzt. Weder vermochte die Kameraaufzeichnung zu zeigen, wie der Kläger etwas aus dem Tresorschrank nahm (ZV WM und ZV MH), noch wurden trotz mehrfacher Behauptung keine weiteren Beweise vorgelegt. Aufgrund der Verfahrensergebnisse hätte das Erstgericht die begehrte Feststellung zu treffen gehabt.

4.

Weiters wird die Feststellung des Erstgerichts auf Urteilsseite 8, 2. Absatz bekämpft: **„Führt man sich die Aussage des Klägers vor Augen, so will er als in Eile befindlicher Wachmann im Dunkeln und lediglich mit dem Licht einer Megalite ausgestattet den Tresorschrank geöffnet und dann ein Testament gelesen zu haben.“**

Begehrt wird folgende Feststellung: **„Es ist nicht relevant, ob der Kläger angegeben hat, sich in Eile befunden zu haben, und deshalb das Licht seiner**

Megalite benutzte, zumal der Kläger nachweislich nichts aus dem Tresorschrank genommen hat."

Weiters bekämpft wird folgende Feststellung auf Urteilsseite 8, 3. Absatz: **Sein Verhalten gleicht mehr einem Einbrecher als einem Wachmann, schlich er doch im Dunkeln in den Raum, öffnete den Tresorschrank im Schein seiner Megalite und machte sich dort zu schaffen."**

Begehrt wird folgende Feststellung: **„Es ist völlig unverdächtig, dass der Kläger als Wachmann den Tresorschrank aus Neugier geöffnet und ein Testament gelesen hat, zumal ihn dies noch nicht zu einem Dieb macht."**

Die Feststellung des Erstgerichts ist unbegründet und wird nicht durch die Verfahrensergebnisse getragen. Der Vergleich des Erstgerichts, wonach sich der Kläger wie ein Einbrecher verhalten habe, ist mehr als unsachlich, wenn nicht sogar untragbar. In dieser Feststellung schwingt der Vorwurf mit, der Kläger habe wie ein Einbrecher gehandelt, obwohl der Kläger strafrechtlich von diesbezüglichen Vorwürfen freigesprochen wurde. Allein aus dieser Feststellung ist ersichtlich, dass das Erstgericht seine Feststellungen nicht sachlich nach sorgfältiger Abwägung der Verfahrensergebnisse trifft. Allein aufgrund der Verfahrensergebnisse hätte das Erstgericht bei richtiger Beweiswürdigung die begehrte Feststellung zu treffen gehabt.

Bekämpft wird zudem die Feststellung des Erstgerichts auf Urteilsseite 7, 2. Absatz: **„Zusammengefasst wird festgehalten, dass der Kläger bei sämtlichen Zeiträumen, in denen Gelder aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen wurde, Dienst verrichtete und dabei auch die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren musste."**

Begehrt wird stattdessen die Feststellung: **„Es kann nicht festgestellt werden, ob überhaupt und allenfalls wann Geldbeträge widerrechtlich aus dem Tresorschrank der Beklagten entnommen wurden. Da der Kläger ganztägig beim mit der Überwachung beauftragten Unternehmen angestellt war und zur Überwachung der Räume der Beklagten eingeteilt war, musste der Kläger schon aus diesem Grund in den fraglichen Zeiträumen die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren. Allerdings hatten in den fraglichen Zeiträumen zahlreiche weitere Personen Zutritt zum fraglichen Tresorschrankraum. Es kann sohin nicht festgestellt werden, dass die Anwesenheit des Klägers in irgendeinem Zusammenhang mit den behaupteten Entwendungen steht."**

Das Erstgericht übernimmt unreflektiert die vom Zeugen WM gemeinsam mit der Beklagten konstruierten Tatzeiträume, obwohl sich die Beklagte nicht einmal sicher ist, dass der erste Geldbetrag überhaupt entwendet wurde. Die Beklagte spricht von Unsicherheit und der Möglichkeit eines „administrativen

Versehens", welches offensichtlich nie aufgeklärt werden konnte und welches sich nach dem behaupteten Fehlen eines weiteren Betrages - völlig unreflektiert und ohne einen Hinweis drauf - in einen Diebstahl uminterpretiert wurde. Bemerkenswerter Weise ist die Beklagte nicht in der Lage die mutmasslichen Zeiträume der behaupteten Entwendungen anzugeben und werden Zeiträume von jeweils zwischen 40 und 60 (!) Tagen genannt. Wenn man hierzu ins Kalkül zieht, dass sich im fraglichen Gebäude eine Rechtsanwaltskanzlei und eine Treuhandbüro mit -zahlreichen Mitarbeitern befindet und seitens des Überwachungsunternehmens zahlreiche Mitarbeiter zur Überwachung eingesetzt wurden, ist es nahezu unseriös aus der blossen fallweisen Anwesenheit des Klägers innert eines Zeitraumes von geschätzten 60 Tagen die bekämpfte Feststellung zu treffen, um diese dann der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

Selbstverständlich war der Kläger im Zeitraum von zwei Monaten in den Räumlichkeiten der Beklagten anwesend. Allerdings waren dutzende andere Personen ebenfalls in den behaupteten Zeiträumen anwesend, sodass das Erstgericht jedenfalls bei richtiger Beweiswürdigung die nunmehr begehrte Feststellung zu treffen gehabt hätte.

B. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Das Erstgericht geht in seiner rechtlichen Beurteilung davon aus, dass seitens der Beklagten keine Bereicherung vorläge, da die Zahlungen aus deliktischer Haftung und Schadenersatz zu leisten waren.

Das Erstgericht lässt dabei völlig ausser Acht, dass der Kläger strafgerichtlich zu Recht von den bezughabenden Delikten freigesprochen wurde. Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts basiert auf völlig willkürlich getroffenen Feststellungen, die selbst den vom Erstgericht als besonders glaubwürdig bezeichneten Aussagen der Zeugen widersprechen.

Das Erstgericht kommt zur Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliegen, obwohl es keine Verfahrensergebnisse gibt, die die Ansprüche der Beklagten auf die Leistungen des Klägers belegen.

Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts ist nicht nur unrichtig, sondern basiert diese auf einem mangelhaften Verfahren, in welchem wichtige Beweise nicht aufgenommen und Feststellungen unrichtig getroffen wurden.

Schon allein aus dem Akt des Strafverfahrens ergibt sich eindeutig, dass der Kläger die Zahlungen rechtsgrundlos geleistet hat, da er hierzu unter massiven Druck gezwungen wurde. Die seitens des Erstgerichts nachfolgend

aufgenommenen Beweise und Verfahrensergebnisse geben in keiner Weise Anlass, an den Ergebnissen im Strafverfahren zu zweifeln. Vielmehr bestätigen die wiederholt anderslautenden Angaben der Zeugen WM und MH auch in diesem Verfahren den Eindruck, den bereits das Strafgericht hatte, nämlich dass diese beiden Zeugen besonders unglaubwürdig sind.

Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts, die sich in erster Linie auf die Angaben dieser beiden Zeugen stützt, wonach der Beklagten der Beweis gelungen sei, dass der Kläger die Geldbeträge aus dem Tresorschrank weggenommen hat, ist sohin unrichtig. Dies insbesondere deshalb, weil die Übergabe der Couverts zuvor nie erwähnt wurde bzw. diese dem Gericht nie vorgelegt wurden und zudem das Aufgenommene Band unter zumindest fadenscheinigen Umständen nicht gesichert bzw. unbrauchbar gemacht wurde.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte das Erstgericht zwanglos von einer rechtsgrundlosen Bereicherung der Beklagten ausgehen müssen.

C. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Das Verfahren ist insoweit mangelhaft geblieben, als es das Erstgericht unterlässt, Beweis aufzunehmen, welche Personen ausser dem Kläger noch in den fraglichen Zeiträumen Zugang zu den fraglichen Räumlichkeiten hatten.

Diese Beweise wären wesentlich gewesen, zumal so aufgezeigt werden hätte können, dass der Kläger nur einer von vielen möglichen Personen war, die sich zu den fraglichen Zeiten Zutritt zum Tresorschrank hätten verschaffen können.

Weiters unterlässt es das Erstgericht Beweis aufzunehmen, was die Beklagte genau unternommen hat, um das beim angeblich ersten Diebstahl vermutete „administrative Versehen“, welches dann einfach so in einen Diebstahl uminterpretiert wurde, aufzuklären.

Auch fehlen jegliche Feststellungen dazu, weshalb jeweils zwei Monate vergangen sein sollen, bis das Fehlen von Bargeld bemerkt worden sein soll.

Es wäre von entscheidender Bedeutung gewesen, Beweis aufzunehmen, weshalb ein Treuhänder Bargeldbeträge für Kunden über so lange Zeiträume verwahrt, ohne diese gewinn- und zinsbringend anzulegen. Anhand dieser Feststellungen hätte aufgeklärt werden können, ob überhaupt Entwendungen im behaupteten Umfang vorlagen und weshalb das Fehlen des Geldes nicht eher bemerkt worden ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch diese Beweisaufnahme zumindest die Zeiträume der behaupteten

Entwendungen eingegrenzt werden hätten können, um so festzustellen, dass der Kläger wegen Abwesenheit nicht als Täter in Frage kommt.

Auch hat das Erstgericht unterlassen, Beweis aufzunehmen, wo sich die Originalcouverts nun befinden und weshalb diese bisher nicht vorgelegt wurden.

Die Aufnahme dieser Beweise wäre sicher dazu geeignet gewesen, dass sich das Erstgericht einen tieferen Einblick von der Glaubwürdigkeit der Angaben der Beklagten verschaffen hätte können.

Auch hätte Beweis dazu aufgenommen werden müssen, weshalb die Sequenzen nicht gesichert wurden. Es ist lebensfremd, dass Videoaufnahmen von solcher Bedeutung auf einem fremden Laptop gespeichert werden und das Laptop ohne Sicherung der sensiblen Daten einfach an den Eigentümer zurückgegeben wird.

Die Beweisaufnahme hierzu wäre entscheidend gewesen, zumal die Aussagen über den Inhalt der Sequenzen stark divergieren, aber dennoch das Aufgenommene Band neben den Briefcouverts der einzige eindeutige Beweis für die deliktische Haftung des Klägers gewesen wäre.

Ebenfalls hat es das Erstgericht unterlassen, Beweis dazu aufzunehmen, weshalb die Zeugen WM und MH gegenüber dem Kläger nicht sofort die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis ausgesprochen haben, obwohl WM ein Wachdienstunternehmen leitet und der Kläger als Wachmann und Kontrollorgan eingesetzt wurde. Gerade die Position des Klägers setzt doch ein hohes Mass an Vertrauenswürdigkeit voraus. Wäre WM tatsächlich von der Schuld des Klägers überzeugt, hätte er ihn wohl umgehend entlassen müssen. Bezeichnender Weise hat WM den Kläger aber nach wie vor als Wachmann eingesetzt. Wäre WM tatsächlich von der Schuld des Klägers überzeugt gewesen, hätte man ihm wohl ein Auswahlverschulden vorwerfen können, hätte er den Kläger weiterhin als Wachmann eingesetzt, obwohl er der Überzeugung war, dass der Kläger ein überführter Dieb ist. Abgesehen davon, dass die Haftpflichtversicherung im Ernstfall wohl jegliche Deckung verweigert hätte, hätte wohl der Umstand, dass der WM einen überführten Dieb weiterbeschäftigt, auch bei der Beklagten selbst Misstrauen gegenüber dem beauftragten Wachunternehmen schüren müssen. Schon die Tatsache, dass der Kläger als Wachmann weiterbeschäftigt wurde, zeigt deutlich, dass selbst WM nicht von der Schuld des Klägers überzeugt sein kann. Offensichtlich ging auch die Beklagte nicht von einer Schuld des Klägers aus, zumal sich auch diese nicht gegen eine Weiterbeschäftigung eines Diebes in dem von ihr beauftragten Unternehmen aussprach. Ganz eindeutig wurde hier der Kläger auf Grund seiner Schlichtheit und Naivität als leichtes „Opfer „

und „Sündenbock“ ausgesucht, da man offenbar wusste, dass der Kläger besonders leicht unter Druck zu setzen war.

Die Beweisaufnahme hierzu hätten mit Sicherheit dazu beigetragen, den Eindruck des Erstgerichtes von der besonderen Glaubwürdigkeit der Zeugen WM und MH zu erschüttern.

Auch hätten diese Verfahrensergebnisse die stets gleichlautende Verantwortung des Klägers gestützt und das Bestehen der tatsächlichen begründeten Furcht vor den Drohungen und Einschüchterungen des Zeugen WM untermauert.

Die klagende Partei stellt sohin den

Berufungsantrag,

das Fürstliche Obergericht als Berufungsgericht wolle der Berufung der klagenden Partei Folge geben und das erstinstanzliche Urteil dahingehend abändern, dass dem Klagebegehren kostenpflichtig stattgegeben wird; in eventu das angefochtene Urteil aufheben und die Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen.

Vaduz, am 23.09.2014

Karl H.

Aktenzeichen bitte immer anführen
2 CG.2013.91
ON 8

Protokoll

der öffentlichen, mündlichen Berufungsverhandlung vom **11.11.2014** infolge Berufung des Klägers vom 23.09.2014 gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.07.2014.

Besetzung des Gerichtes:

Vorsitzender:	Dr. Lothar Hagen
Oberrichter:	lic.iur. Eva Bruhin-Rüfenacht LL.M. lic.iur. HSG Martina Altmann Werner Schädler Hansrudi Sele
Schrifführerin:	Carmen Semmler

Rechtssache:

Klagende Partei: Karl H., A-Str. 37, A-6890 Lustenau
vertreten durch Dr. Herbert P., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

Beklagte Partei: X-Anstalt, L-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Willi M., Rechtsanwalt, 9490
Vaduz

wegen: CHF 31'750.00

Bei Aufruf der Sache um 09.15 Uhr erscheinen:

- 1) Für die klagende Partei: Persönlich mit Dr. Herbert P-
- 2) Für die beklagte Partei: Dr. Willi M.

Die Referentin lic.iur. Eva Bruhin-Rüfenacht legt den Sachverhalt und bisherigen Gang des Verfahrens, sowie das Wesentliche der von den Parteien im Berufungsverfahren erstatteten Schriftsätze dar und bezeichnet die für das Berufungsverfahren sich ergebenden Streitpunkte.

Auf die Verlesungen gemäss § 456 Abs 3 ZPO wird von den Parteien verzichtet.

Der Klagsvertreter trägt vor wie in der Berufungsschrift und stellt die dort ersichtlichen Anträge.

Der Beklagtenvertreter trägt vor wie in der Berufungsmitteilung und beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Um 09.40 Uhr zieht sich der Senat zur Beratung zurück.

Nach dem Wiedereintreten des Senates um 10.20 Uhr verkündet der Vorsitzende den

Beschluss

im Berufungsverfahren werden keine Beweise aufgenommen.

Nach Einlegen der Kostenverzeichnisse durch die Parteienvertreter wird die Berufungsverhandlung um 10.25 Uhr geschlossen.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 10.25 Uhr

Dauer: 1 Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

2 CG.2013.91
ON 9

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Obergericht, 1. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter Dr. Lothar Hagen sowie die Obergerichter lic.iur. Eva Bruhin-Rüfenacht LL.M., lic.iur. HSG Martina Altmann, Werner Schädler und Hansrudi Sele als weitere Mitglieder des Senates in der

Rechtssache

der klagenden Partei: Karl H., A-Str. 37, A-6890 Lustenau
vertreten durch Dr. Herbert P, Rechtsanwalt, ,
9490 Vaduz

wider

die beklagte Partei: X-Anstalt, L-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch Dr. Willi M., Rechtsanwalt, 9490
Vaduz

wegen: CHF 31'750.-- s.A.

infolge Berufung der klagenden Partei vom 23.09.2014 gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 14.07.2014 nach der am **11.11.2014** öffentlich und mündlich durchgeführten Berufungsverhandlung im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler

zu Recht erkannt:

1. Der Berufung wird keine Folge gegeben.

2. **Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 4 Wochen CHF 3'418.76 an Kosten für das Berufungsverfahren zu ersetzen.**

Tatbestand:

1. Der Kläger arbeitete bis Ende Mai 2011 als Arbeitnehmer bei der Firma A Sicherheit AG und kontrollierte dort unter anderem auch die Räumlichkeiten der Beklagten. Zwischen Dezember 2009 und September 2010 verschwanden in den Büroräumlichkeiten der Beklagten vier Geldbeträge aus dem Tresorschrank in der Höhe von EUR 8'000.— (Dezember 2009 bis Januar 2010), CHF 10'000.— (23.6.2010 bis 8.07.2010), EUR 7'000.— (23.6.2010 bis 8.7.2010) und EUR 9'100.— (in einem unbestimmten Zeitraum von Mitte Juli 2010 bis 7.9.2010). Vor dem Verschwinden des letzten Betrages wurde im Raum, wo sich der Tresorschrank befindet, eine Überwachungskamera installiert. Nach den Aufzeichnungen ist zu sehen, dass am 04.09.2010 eine Person den Raum betritt und den Raum mit einer Megalite erhellt. Eine zweite Sequenz, welche nicht gesichert werden konnte, zeigt nach den Angaben von WM, dem Geschäftsführer der A Sicherheit AG und PF, einem Angestellten der Beklagten, wie eine Person kurz darauf erneut den Raum betritt, mit einer Megalite hineinleuchtet und etwas aus dem Tresorschrank entnimmt. WM erkannte in der Person den Kläger, worauf er ihn zur Rede stellte. Der Kläger bestritt anfänglich einen Diebstahl, gab diesen dann aber zu, nachdem WM ihm gesagt hatte, er sei auf der Aufnahme zu sehen. In der Folge bezahlte der Kläger der Beklagten bis auf einen Betrag von EUR 9'100.-- sämtliche gestohlenen Geldbeträge zurück und entschuldigte sich auch bei der Beklagten in schriftlicher Form. Für den Restbetrag von EUR 9'100.-- gewährte WM dem Kläger ein Darlehen, wofür der Kläger einen Darlehensvertrag unterzeichnete, welcher auch beglaubigt worden ist.

Im Strafverfahren wurde der Kläger von sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen.

- 1.1 Mit der am 12.11.2013 eingereichten Klage begehrt der Kläger von der Beklagten nun die Rückzahlung von CHF 31'750.-- samt 5% Zins sowie den Ersatz der Verfahrenskosten. Er brachte dazu vor, dass er vom Geschäftsführer seines Arbeitgebers, WM, der Entwendungen bezichtigt worden sei. WM habe ihm vorgehalten, dass er durch Kameraaufzeichnungen identifiziert worden sei und auf diesen klar ersichtlich sei, dass der Kläger die Entwendungen durchgeführt habe. Man habe ihm mit fristloser Entlassung und Existenzverlust gedroht. Aufgrund dessen habe WM ein von seiner Firma schon vorgefertigtes Schreiben vom Kläger unterschreiben lassen und dies an die Beklagte

weitergeleitet. Dem Kläger habe man zugesagt, dass er seinen Job nur behalten könne, wenn er das gestohlene Geld zurückbezahlen würde. Zudem habe man ihm mitgeteilt, dass er, wenn er vorbestraft sei, sowieso keinen Job mehr finden würde. Der Kläger sei verzweifelt gewesen und habe grosse Angst gehabt überhaupt keine Arbeit und kein regelmässiges Einkommen mehr zu haben, denn er habe sich um seine kranke Ehegattin kümmern müssen. Dazu sei die Angst gekommen verhaftet zu werden und im Gefängnis zu landen. Man habe dem Kläger zugesagt, wenn er den gesamten gestohlenen Betrag zurückzahle, er nicht angeklagt und strafrechtlich verfolgt würde. Aufgrund der Zwangslage und des auf ihn aus den vorgenannten Gründen ausgeübten Drucks habe der Kläger Zahlungen in der Höhe von EUR 15'000.-- und CHF 10'000.-- an die Beklagte geleistet. Auf diese Summe habe WM noch den fehlenden zuletzt gestohlenen Betrag in der Höhe von EUR 9'100.-- gelegt. Eine Woche später habe WM den Kläger genötigt, einen Darlehensvertrag in der Höhe von EUR 9'122.75 abzuschliessen. Die Geltendmachung dieses Betrages behalte sich der Kläger weiter vor. Durch die Zahlung von EUR 15'000.-- und CHF 10'000.-- sei ihm ein finanzieller Schaden entstanden. Die Beklagte sei durch diese Zahlung unrechtmässig bereichert worden. Trotz Aufforderung verweigere die Beklagte eine Rückzahlung.

1.2 In ihrer Klagebeantwortung brachte die Beklagte im Wesentlichen vor, dass sie nicht bereichert sei, zumal es sich um eine ausservertragliche Schadenersatzforderung der Beklagten gegenüber dem Kläger gehandelt habe. Entgegen dem Vorbringen des Klägers habe man weder mit dem von ihm später widerrufenen Geständnis noch mit den gegenständlichen Zahlungen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, dessen Nichtigkeit im gegenständlichen Fall mit der Begründung in Frage gestellt werden könne, dass der Kläger angeblich unter Zwang und Druck ein falsches Geständnis abgelegt habe.

1.3 Das Erstgericht wies die Klage des Klägers vollumfänglich ab. Es ging dabei von folgendem Sachverhalt aus:

[Anm. des Prüfers: Es folgt die wörtliche Wiedergabe des vom Erstgericht im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalts.]

1.4 In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass der Beklagten der Beweis gelungen sei, dass der Kläger Geldbeträge aus ihrem Tresorschrank weggenommen habe und folglich aufgrund der deliktischen Haftung zur Schadensgutmachung verpflichtet sei. Diese habe dann der Kläger auch vorgenommen. Die Zahlungen des Klägers seien somit als Haftung aus Delikt und nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Es liege folglich keine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten vor. Der

Kläger könne sich nicht auf diese Leistungskonditionen berufen, da nach den Feststellungen er für die deliktisch erlangten Gelder hafte und somit schadenersatzpflichtig sei. Die von ihm gemachten Leistungen an die Beklagte hätten somit einen Rechtsgrund gehabt, weshalb die Klage abzuweisen sei.

2. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers. Er macht unrichtige Tatsachenfeststellungen infolge unrichtiger Beweiswürdigung, unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend und beantragt der Berufung Folge zu geben und das erstgerichtliche Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren kostenpflichtig stattgegeben werde, in eventu sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuweisen.

Die Beklagte hat eine Berufungsmittelung eingereicht und beantragt, der Berufung des Klägers keine Folge zu geben.

- 2.1 Im Rahmen der Tatsachenrüge bekämpft der Kläger die Feststellung, wonach er sich lediglich mit dem Licht der Megalite im Dunkeln in den Server-Raum begeben habe und nur im Schein der Megalite den Tresorschrank geöffnet habe, wobei man habe erkennen können, dass er etwas herausgenommen habe. Stattdessen begehrt der Kläger die Feststellung, dass nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger den Tresorschrank öffnete, keinesfalls habe man erkennen können, dass der Kläger etwas aus dem Tresorschrank herausgenommen habe. Die vom Erstgericht getroffene Feststellung sei aktenwidrig und decke sich nicht mit den Angaben der Zeugen WM und MH. Im gesamten Verfahren seien keine Tatsachen hervorgekommen, die die Feststellungen des Erstgerichtes zu tragen vermögen würden.

Weiter bekämpft der Kläger die Feststellung des Erstgerichtes, wonach der Kläger am nächsten Tag, dem 08.09.2010 WM die drei Couverts, auf denen handschriftlich Zahlen vermerkt waren, überbrachte, wobei es sich dabei um Couverts liechtensteinischer Banken gehandelt habe. Stattdessen begehrt der Kläger die Feststellung, dass nicht festgestellt werden könne, in welcher Form der Kläger die Zahlungen an WM geleistet habe. Die Feststellungen des Erstgerichtes würden auf unglaubwürdigen Aussagen von WM und MH beruhen, wonach der Kläger die Geldbeträge in den drei Couverts zurückgegeben habe, die er zuvor aus dem Tresorschrank entnommen habe. Es sei völlig unglaubwürdig, dass WM nun angebe, dass er die Originalcouverts vom Kläger zurückerhalten habe, zumal WM dieses Faktum erstmals in der Aussage in der Tagsatzung vom 21.02.2014 vorgebracht habe. An dieser Stelle behauptete WM, der Kläger

habe ihm dann auch drei Couverts zurückgebracht und selbst darauf hingewiesen, dass es sich um die Originalcouverts gehandelt habe. Dies obwohl im gesamten Verfahren bisher nur davon die Rede gewesen sei, dass sich zwei der mutmasslich gestohlenen Beträge in zwei Couverts einer liechtensteinischen Bank befunden hätten. Es verwundere, dass diese Aussage von WM beim Erstgericht keine Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit aufgeworfen habe, zumal WM weder bei der Polizeieinvernahme noch vom Strafverfahren dieses wichtige Faktum erwähnt habe.

Weiter rügt der Kläger die Feststellung, dass nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger durch Einschüchterung seines Arbeitgebers insbesondere durch WM zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen worden sei. Stattdessen begehrt der Kläger die Feststellung, wonach es eindeutig feststehe, dass der Kläger aufgrund der Einschüchterungen seines Arbeitgebers insbesondere durch WM zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen worden sei. Das Gericht stütze sich bei seiner Feststellung wiederholt auf die mehr als zweifelhaften Aussagen von WM und MH. Insbesondere lasse es ausser Acht, dass das Schreiben von WM auf Basis von ein paar handschriftlich gekritzelten Angaben des Klägers erstellt worden sei und dass es selbstverständlich möglich sei, einen Menschen so massiv unter Druck zu setzen und einzuschüchtern, dass dieser über Wochen hinweg Angst verspüre.

Weiter rügt der Kläger die Feststellung: „Führt man sich die Aussage des Klägers vor Augen, so will er als in Eile befindlicher Wachmann im Dunkeln und lediglich mit dem Licht einer Megalite ausgestattet den Tresorschrank geöffnet und dann ein Testament gelesen haben.“ Stattdessen wird die Feststellung begehrt, dass es nicht relevant sei, ob der Kläger angegeben habe sich in Eile befunden zu haben und deshalb das Licht seiner Megalite benutzt zu haben, zumal der Kläger nachweislich nichts aus dem Tresorschrank genommen habe.

Weiter bekämpft der Kläger die Feststellung, wonach sein Verhalten mehr einem Einbrecher als einem Wachmann gleiche, habe er sich doch im Dunkeln in den Server-Raum geschlichen, den Tresorschrank im Schein seiner Megalite geöffnet und sich dort zu schaffen gemacht. Begehrt werde stattdessen die Feststellung, dass es völlig unverdächtig sei, dass der Kläger als Wachmann den Tresorschrank aus Neugier geöffnet und ein Testament gelesen habe, zumal ihn dies noch nicht zu einem Dieb mache.

Bekämpft wird zudem die Feststellung des Erstgerichtes, wonach der Kläger bei sämtlichen Zeiträumen, in denen Gelder aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen wurde, Dienst verrichtet habe und dabei auch die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren musste. Begehrt werde stattdessen die Feststellung: „Es kann nicht festgestellt werden, ob überhaupt und allenfalls wann Geldbeträge widerrechtlich aus dem Tresorschrank der Beklagten entnommen wurden. Da der Kläger ganztägig beim mit der Ueberwachung beauftragten Unternehmen angestellt war und zur Ueberwachung der Räume der Beklagten eingeteilt war, musste der Kläger schon aus diesem Grunde in den fraglichen Zeiträumen die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren. Allerdings hatten in den fraglichen Zeiträumen zahlreiche weitere Personen Zutritt zum fraglichen Tresorschrankraum. Es kann sohin nicht festgestellt werden, dass die Anwesenheit des Klägers in irgendeinem Zusammenhang mit den behaupteten Entwendungen steht.“

- 2.2 Im Rahmen der Rechtsrüge bringt der Kläger vor, dass das Erstgericht bei seiner rechtlichen Beurteilung ausser Acht lasse, dass der Kläger strafrechtlich freigesprochen worden sei. Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes basiere auf willkürlich getroffenen Feststellungen, die selbst den vom Erstgericht als glaubwürdig bezeichneten Aussagen der Zeugen widerspreche. Das Erstgericht komme zur Ansicht, dass die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht vorliegen würden, obwohl es keine Verfahrensergebnisse gäbe, die die Ansprüche der Beklagten auf die Leistungen des Klägers belegen würden.
- 2.3 Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens sieht der Kläger darin, dass es das Erstgericht unterlassen habe, Beweis aufzunehmen, welche Personen ausser dem Kläger noch in den fraglichen Zeiträumen Zugang zu den fraglichen Räumlichkeiten gehabt hätten. Weiter hätte das Erstgericht Beweis aufnehmen müssen zur Frage was die Beklagte genau unternommen hat um das beim angeblich ersten Diebstahl vermutete administrative Versehen aufzuklären. Auch würden jegliche Feststellungen dazu fehlen, weshalb jeweils zwei Monate vergangen sein sollen, bis das Fehlen von Bargeld bemerkt worden sein soll. Auch hätte Beweis aufgenommen werden sollen, weshalb ein Treuhänder Bargeldbeträge für Kunden über solange Zeiträume verwahrt ohne diese gewinn- und zinsbringend anzulegen. So hätte aufgeklärt werden können, ob überhaupt Entwendungen in behauptetem Umfang vorgelegen hätten. Weiter habe es das Erstgericht unterlassen Beweis aufzunehmen, wo sich die Originalcouverts nun befinden und weshalb diese bisher nicht vorgelegt worden seien. Weiter hätte dazu Beweis aufgenommen werden müssen, weshalb die Sequenzen nicht gesichert worden seien. Ebenfalls habe es das Erstgericht unterlassen, Beweis dazu aufzunehmen, weshalb

die Zeugen WM und MH gegenüber dem Kläger nicht sofort die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis ausgesprochen hätten, obwohl WM ein Wachdienstunternehmen leite und der Kläger als Wachmann und Kontrollorgan eingesetzt worden sei. Schon die Tatsache dass der Kläger als Wachmann weiter beschäftigt worden sei, zeige deutlich, dass selbst WM nicht von der Schuld des Klägers überzeugt sein könne.

3. Die Berufung ist nicht berechtigt. Hiezu hat das Fürstliche Obergericht Folgendes erwogen:

Entscheidungsgründe:

- 3.1 Im Rahmen der Beweisrüge ist festzuhalten, dass der Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten in der Behauptung des Klägers gründet, dass er von dieser unter Druck gesetzt worden und die Zahlungen ohne Verpflichtung hiezu unter Zwang geleistet habe. Hierfür kann das Obergericht aber keine Hinweise erkennen.

Fest steht, dass der Kläger nicht nur die von ihm von der Beklagten zurück geforderten Beträge bereits am Tag nach der Konfrontation mit dem Vorwurf des Diebstahls an die Beklagte zurückerstattet hat, sondern sämtliche ihm angelasteten Entwendungen im Zeitraum vom Dezember 2009 bis zum 07.09.2010 wiederholt gestanden hat. So hat der Kläger am 07.09.2010, als man ihn das erste Mal mit den Entwendungen konfrontierte, gestanden, die Entwendungen begangen zu haben. Dabei hat der Kläger nicht einmal darauf bestanden, die fraglichen Kameraaufzeichnungen, anhand welcher er überführt wurde, einzusehen. Drei Wochen später, am 29.09.2010 anlässlich seiner Einvernahme bei der Landespolizei, hat der Kläger sein Geständnis wiederholt. Erst am 04.11.2010 vor der Untersuchungsrichterin hat der Kläger sein Geständnis widerrufen.

Wäre der Kläger tatsächlich unschuldig, wie er behauptet, ist davon auszugehen, dass er zumindest verlangt hätte, dass ihm die fragliche Sequenz vorgespielt würde. Das hat der Kläger aber nicht getan, sondern die Entwendungen nach kurzer Zeit zugegeben. Ein solches Verhalten ist, selbst wenn man davon ausgeht, dass WM und MH dem Kläger, wie dies der Kläger in seiner Berufungsschrift geltend macht, aufgrund ihrer Intelligenz und Eloquenz weit überlegen sind und aufgrund ihrer Position in der Hierarchie des Arbeitgebers gegenüber dem Kläger eine erhebliche Macht ausüben, nicht nachvollziehbar und unglaubwürdig.

Für seine Wiederholung des Geständnisses bei der Polizeieinvernahme am 29.09.2010 gibt es aus Sicht des Obergerichtes ebenfalls keinen Anlass,

wenn der Kläger tatsächlich unschuldig wäre. Immerhin hat man dem Kläger zugesagt, man werde ihn nicht anzeigen, wenn er gestehe und die Beträge zurückbezahle. Nachdem er offensichtlich trotz der Versprechen seiner Vorgesetzten angezeigt worden war, hätte es für den Kläger keinen Grund mehr gegeben, sein Geständnis zu wiederholen, es sei denn, er hat die Entwendungen tatsächlich begangen. Seine grösste Angst bestand seiner Aussage nach darin, dass er hinter Gitter wandern würde. Der Kläger musste sich aber spätestens im Zeitpunkt der Polizeieinvernahme darüber im Klaren sein, dass ein erneutes Geständnis die Chance, verurteilt und ins Gefängnis zu wandern, erhöhte und damit auch seine Hoffnung, den Job bei der A Sicherheit AG zu behalten schwand. Auch die Chancen nach einer Verurteilung wieder einen Job als Arbeitnehmer zu erlangen, würden schwinden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger an seinem Geständnis festhielt, obwohl es die letzte Chance für ihn gewesen wäre, unbescholten aus der Sache rauszukommen. Er hatte zudem alle Forderungen seiner Vorgesetzten erfüllt, indem er sämtliche gestohlenen Beträge zurückbezahlt hatte. Damit hatte er seinen Teil des „Deals“ erfüllt und somit nichts mehr zu verlieren. Dem Kläger hätte klar sein müssen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass er seine Stelle verliert, grösser ist, wenn er sein Geständnis wiederholt, weil dies auch die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung begünstigen würde und er dann vorbestraft wäre. Bei einem Widerruf hingegen wäre es allenfalls gar nie zu einem Strafverfahren gekommen. Spätestens bei der Polizeieinvernahme gab es somit keinerlei Anlass mehr, dass sich der Kläger von seinem Vorgesetzten unter Druck gesetzt fühlte und sein Geständnis wiederholte, es sei denn, er hat die Entwendungen tatsächlich begangen. Das Verhalten des Klägers spricht dafür, dass er kein falsches Geständnis abgegeben hat, sondern die Entwendungen tatsächlich begangen hat.

Im Übrigen ist der Kläger nach Ansicht des Obergerichtes nicht so unbeholfen und naiv, wie er dies darzustellen versucht. Bereits im Jahre 2006 wandte sich der Kläger an seinen heutigen Rechtsvertreter, weil er damals in eine Schlägerei mit einem Mitarbeiter bei der A Sicherheit AG verwickelt gewesen war. Dies zeigt, dass der Kläger auch bei einer vergleichsweise kleinen Angelegenheit - der Kläger hatte einige Prellungen davon getragen - bereit ist, für die Einforderung seiner Rechte professionelle Hilfe herbeizuholen. Dass er sich später in einer viel gravierenderen Angelegenheit so unter Druck setzen lässt und weder auf dem Beweis der gemachten Kameraaufnahme besteht noch sein Geständnis widerruft, obwohl das polizeiliche Ermittlungsverfahren schon im Gange ist, ist unglaubwürdig und spricht gegen seine Version, wonach er zu einem Geständnis gezwungen worden sei.

Weiter gab der Kläger zu Protokoll, dass er sich - nachdem er das Geld an die Beklagte zurückbezahlt hatte - vorgenommen habe, sich einen neuen Job zu suchen und bei der A Sicherheit AG zu kündigen und dann mit einem Anwalt das Geld von der Beklagten zurück zu verlangen. Wie das Erstgericht bereits ausgeführt hat, ist auch dies ein Zeichen dafür, dass der Kläger sich sehr wohl zu helfen wusste und die Behauptung, dass er unter Zwang und Druck gestanden habe, nicht glaubhaft.

Wie dem beigezogenen Strafakt bzw. dem darin befindlichen Aktenvermerk des Rechtsvertreters des Klägers vom 02.10.2010 zu entnehmen ist, machte der Kläger gegenüber seinem Rechtsvertreter zudem geltend, dass er nicht einmal gewusst habe, wie man den Safe öffne. Diese Behauptung ist jedoch offensichtlich falsch, hat der Kläger doch selber ausgesagt, dass er in der fraglichen Nacht vom 07.09.2010 den Tresorschrank geöffnet und ein Testament gelesen habe. Der Kläger hat also in Bezug auf die Frage, ob er den Tresorschrank geöffnet habe oder nicht, gelogen.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Erstgericht ist festzuhalten, dass es - wenn es auch keine Straftat beweist - so doch höchst ungewöhnlich ist, wenn ein Wachmann einen Raum lediglich mit der Megalite erleuchtet und sich dann an einem Tresorschrank zu schaffen macht. Der Kläger hätte geradeso gut den Lichtschalter betätigen können. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Erstgericht ist festzuhalten, dass es tatsächlich unglaubwürdig ist, wenn der Täter behauptet, dass er, obwohl er sich in Eile befunden habe, noch Zeit gefunden hat, den Tresorschrank zu öffnen und ein Testament zu lesen.

Auch die zeitliche Abfolge der Ereignisse spricht gegen eine andauernde Zwangslage des Klägers. Am 07.09.2010 gestand er gegenüber seinem Vorgesetzten das erste Mal die ihm vorgeworfenen Entwendungen. Bereits einen Tag später, am 08.09.2010, übergab er seinem Vorgesetzten WM das gestohlene Geld. Für den noch ausstehenden Betrag unterzeichnete er am 09.09.2010. einen Darlehensvertrag, welcher eine Woche später beglaubigt wurde. Auch unterschrieb er das Schreiben und brachte es selber zur Post. Bei der Einvernahme vor der Landespolizei am 29.09.2010, also rund 3 Wochen später, wiederholte der Kläger sein Geständnis. Wie das Erstgericht bereits ausgeführt hat, ist es höchst unwahrscheinlich und als unglaubwürdig zu qualifizieren, wenn der Kläger geltend macht, dass er sich während dieser ganzen Zeit in einer Zwangslage befunden hätte und von seinem Arbeitgeber unter Druck gesetzt worden sei, zumal es - wie oben ausgeführt - im Zeitpunkt der Polizeieinvernahme keinen Grund mehr gab, das Geständnis zu wiederholen. Dass der Kläger während zwei

Monaten ein angeblich falsches Geständnis aufrecht erhält, ist nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass den Aussagen des Klägers, dass er von WM, seinem Vorgesetzten, unter Druck gesetzt und zum Geständnis gezwungen worden sei, kein Glaube zu schenken und das Geständnis des Klägers dem vorliegenden Verfahren zugrunde zu legen ist. Demnach ist davon auszugehen, dass der Kläger - wie er es gegenüber WM und gegenüber der Landespolizei und im Schreiben dargelegt hat - die fraglichen Beträge aus dem Tresorschrank der Büroräumlichkeiten der Beklagten entwendet hat.

- 3.2 Zu den Tatsachenrügen des Klägers ist festzuhalten, dass diese am Endresultat nichts zu ändern vermögen. Der Kläger hat gestanden, die fraglichen Geldbeträge aus dem Tresorschrank entwendet zu haben. Auch nach dem Widerruf des Geständnisses hat der Kläger zugegeben, zumindest ein Testament aus dem Tresorschrank herausgenommen und gelesen zu haben. Aus diesem Grund ist die Feststellung des Erstgerichtes, wonach man erkennen konnte, dass der Kläger den Tresorschrank öffnete und etwas herausgenommen haben soll, insoweit richtig, als der Kläger unbestrittenermassen ein Testament aus dem Tresorschrank genommen hatte. Richtig, ist, dass man nicht erkennen konnte, was er aus dem Tresorschrank genommen hat. Jedoch hat der Kläger mehrfach gestanden, die fraglichen Geldbeträge aus dem Tresorschrank entwendet zu haben.

Auch die zweite vom Kläger bekämpfte Feststellung des Erstgerichtes, wonach der Kläger WM drei Couverts zurückgegeben habe, auf denen handschriftlich Zahlen vermerkt gewesen seien und es sich dabei um Couverts Liechtensteinischer Bank gehandelt habe, ist aus Sicht des Obergerichtes für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nicht relevant. Der Kläger begehrt stattdessen die Feststellung, dass nicht festgestellt werden konnte, in welcher Form der Kläger die Zahlungen an WM geleistet habe. Nach Ansicht des Obergerichtes sind die Aussagen von WM und MH nicht weniger glaubwürdig, nur weil sie sich an die Originalcouverts erinnert haben oder nicht. Dieses Detail vermag jedenfalls die Unschuld des Klägers nicht zu beweisen bzw. lässt sich daraus, sollte die Rückzahlung nicht in Form der Originalcouverts erfolgt sein, die Unschuld des Klägers nicht ableiten.

Die Tatsachenrüge dahingehend, dass entgegen den Feststellungen des Erstgerichtes eindeutig feststehe, dass der Kläger aufgrund der Einschüchterungen seines Arbeitsgebers ein falsches Geständnis abgeleitet habe und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen

worden sei, ist unter Verweis auf die unter 3.1. gemachten Ausführungen unbegründet. Alle vom Kläger in der Zeit nach dem 7. September bis zur Einvernahme am 4. November vorgenommenen Handlungen sprechen dagegen, dass der Kläger während rund zwei Monaten unter der Drohung von WM gestanden hat. Immerhin hätte dem Kläger mit jeder Handlung wieder bewusst werden müssen, dass er die Tat ja gar nicht begangen hat. Trotzdem gestand er die Entwendungen, ohne dass er nach der Aufnahmebeweis verlangte, gab das Geld sofort an die Beklagte zurück, unterzeichnete einen Darlehensvertrag, beglaubigte diesen auch noch und wiederholte sein Geständnis vor der Polizei. Ein solches Verhalten ist nicht nachvollziehbar, wenn der Kläger tatsächlich unschuldig wäre. Die Feststellungen des Erstgerichtes sind daher nicht zu beanstanden.

Auch die Feststellung des Erstgerichtes dahingehend, dass der Kläger als in Eile befindlicher Wachmann im Dunkeln und lediglich mit dem Licht einer Megalite ausgestattet den Tresorschrank geöffnet und dann ein Testament gelesen habe, ist zu schützen. Entgegen der Ansicht des Klägers ist es sehr wohl relevant, ob der Kläger angibt, sich in Eile befunden zu haben, zumal er dann nämlich sicher keine Zeit zum Lesen eines Testamentes gehabt hätte.

Auch die zweite Feststellung des Erstgerichtes, wonach sein Verhalten mehr einem Einbrecher als einem Wachmann gleiche, weil er sich im Dunkeln in den Raum geschlichen und sich dort nur im Schein seiner Megalite zu schaffen gemacht habe, ist nicht zu beanstanden. Richtig ist, dass diese Feststellung den Kläger noch nicht zum Dieb macht, es ist jedoch in der Tat ungewöhnlich, wenn der Kläger das erste Mal den Raum betritt und das Licht des Raumes benutzt bzw. den Lichtschalter betätigt und kurze Zeit später, als er den Tresorschrank öffnete, lediglich seine Megalite benützte. Auch diese Feststellungen sind in keiner Weise zu beanstanden.

Der Kläger begehrt weiter die Feststellung, dass nicht festgestellt werden könne, dass die Anwesenheit des Klägers in irgendeinem Zusammenhang mit den behaupteten Entwendungen stehe. Dieser Feststellung steht einerseits die Aussage des Klägers gegenüber, wonach er den Safe in der Nacht des 7. September geöffnet und ein Testament herausgenommen habe, andererseits sein Geständnis, wonach er die Entwendungen begangen habe. Wie bereits erwähnt, wurde nach Ansicht des Erstgerichtes und auch nach Ansicht des Obergerichtes das Geständnis nicht erzwungen und hat somit volle Gültigkeit. Zudem hat sich der Kläger in der fraglichen Nacht, in der die Kameraaufzeichnungen entstanden, am Tresorschrank zu schaffen gemacht und auch etwas aus dem

Tresorschrank herausgenommen, wenn er denn auch behauptet, es sei ein Testament gewesen, dass er gelesen habe. Auch die Feststellung des Erstgerichtes, wonach der Kläger in sämtlichen Zeiträumen, in denen Gelder aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen wurden, Dienst verrichtete und dabei auch die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren musste, ist somit richtig.

- 3.3 Im Zusammenhang mit der Rechtsrüge macht der Kläger geltend, dass er strafgerichtlich vom bezughabenden Delikt freigesprochen worden sei. Hiezu ist festzuhalten, dass das Zivilgericht nicht an das freisprechende Urteil des Kriminalgerichtes gebunden ist.

Wenn der Kläger im Rahmen der Rechtsrüge geltend macht, die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes basiere auf willkürlich getroffenen Feststellungen, ist eine solche Rüge unberechtigt, weil sich der Kläger damit von den vom Erstgericht getroffenen Feststellungen entfernt. Wenn das Erstgericht zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht vorliegen, hat der Kläger im Rahmen der Rechtsrüge von dem diesen Schluss begründenden Feststellungen auszugehen. Die Rüge des Klägers, dass es keine Verfahrensergebnisse gäbe, die die Ansprüche der Beklagten auf die Leistungen des Klägers belegen würden, sind im Rahmen der Rechtsrüge nicht zu hören.

Jemand kann eine Sache bereicherungsrechtlich zurückfordern, wenn er aus einem Irrtum eine Sache oder eine Handlung geleistet hat, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hatte. Der irrümlichen Zahlung gleichgestellt wird die rechtsgrundlose Zahlung aufgrund von Zwang oder List. Aufgrund des wiederholten Geständnisses des Klägers und der Tatsache, dass der Kläger dabei nach Ansicht des Erstgerichtes - und diese Meinung wird auch vom Obergericht geteilt - von WM nicht unter Druck gesetzt worden ist sowie der Tatsache, dass der Kläger in der fraglichen Nacht vom 07.09. tatsächlich den Tresorschrank geöffnet hat, steht auch für das Obergericht fest, dass der Kläger die Taten begangen hat und somit kein Rechtsanspruch auf die zurückbezahlten Geldbeträge gegenüber der Beklagten hat.

- 3.4 Der Kläger macht Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, da nicht abgeklärt worden sei, welche Personen ausser dem Kläger in den fraglichen Zeiträumen Zugang zu den Tresorschrankräumen gehabt hätten. Auch würden Beweise dahingehend fehlen, das beim angeblich ersten Diebstahl vermutete administrative Versehen aufzuklären sowie warum man das Fehlen von Bargeld erst zwei Monate später bemerkt habe. Auch hätte das Gericht nach Ansicht des Klägers aufklären müssen,

wo sich die Originalcouverts nun befinden. Nach Ansicht des Klägers wären diese Abklärungen dazu geeignet gewesen, die Glaubwürdigkeit der Angaben der Beklagten näher abzuklären.

Im Unterschied zu möglichen anderen unbekanntem Tätern hat der Kläger wiederholt ein Geständnis abgelegt, und das Erstgericht hielt dieses Geständnis und nicht dessen Widerruf für glaubwürdig. Auch ist es eine Tatsache, dass der Kläger den Tresorschrank in der fraglichen Nacht vom 07.09.2010 geöffnet und etwas herausgenommen hat, wobei die Version des Klägers, dass es sich dabei um ein Testament gehandelt hätte, ungläubwürdig erscheint. Aus diesem Grund bestand kein Anlass, weitere mögliche Täter ausfindig zu machen.

Auch die Frage, weshalb ein Treuhänder Bargeldbeträge für Kunden über so lange Zeiträume in einem Tresorschrank verwahrt, hätte wohl kaum dazu beigetragen, den Täter zu identifizieren. So auch die Frage im Zusammenhang mit den Originalcouverts. Immerhin besteht die Möglichkeit, dass diese Couverts, wenn sie denn nicht mit dem Geld an die Beklagte zurückgegeben wurden, gar nicht mehr vorhanden sind.

Die Tatsache, dass die entscheidende Sequenz nicht gesichert wurde, ist in der Tat fraglich, jedoch stützt das Obergericht seine Entscheidung nicht auf diese Sequenz, sondern auf die Tatsache, dass der Kläger die Taten vermehrt gestanden und auch zugegeben hat, den Tresorschrank in der Nacht vom 7. September 2010 geöffnet zu haben, wobei es der Aussage des Klägers, dass er von WM in Bezug auf das Geständnis und die Bezahlung der Geldbeträge unter Druck gesetzt worden sei, keinen Glauben schenkt. Die Sequenz spielt daher in Bezug auf die Beweislage nur eine untergeordnete Rolle.

Die Weiterbeschäftigung des Klägers durch WM kann in Frage gestellt werden, ist aber kein Beweis dafür, dass das Geständnis des Klägers unter Zwang entstanden ist und der Kläger unschuldig ist. Für eine Weiterbeschäftigung spricht, dass der Kläger Reue gezeigt und den Schaden wiedergut gemacht hat. Jedenfalls kann aus der Weiterbeschäftigung des Klägers durch WM nicht die Unschuld des Klägers abgeleitet oder ein anderer Täter identifiziert werden, weshalb hier kein Mangel im Verfahren des Erstgerichtes zu sehen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Berufung des Klägers keine Folge gegeben wird und das erstgerichtliche Urteil somit zu bestätigen ist.

4. Kosten: Der Kläger als unterliegende Partei hat der Beklagten als obsiegende Partei die Kosten für das Berufungsverfahren zu ersetzen (§ 41

ZPO). Der Kläger hat der Beklagten den Betrag von CHF 3'418.76 zu vergüten.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 1. Senat

Vaduz, 11.11.2014

Der Vorsitzende:
Dr. Lothar Hagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



2 CG.2013.91
ON 10

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger:

Karl H.
A-Str. 37
6890 Lustenau

vertreten durch:

Dr. Herbert P.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte:

X-Anstalt
L-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Willi M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen:

CHF 31'750.-- s.A.

REVISION

2-fach
Beilagen

Gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts zu 2 CG.2013.91 vom 11.11.2014, den Klagsvertretern zugestellt am 12.12.2014, erhebt die klagende Partei innerhalb offener Frist nachstehende

Revision

an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof.

Die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts wird seinem ganzen Inhalt und Umfang nach angefochten.

Als Revisionsgründe werden

- A.** Unrichtige Tatsachenfeststellung/Aktenwidrigkeit
- B.** Mangelhaftigkeit des Verfahrens
- C.** unrichtige rechtliche Beurteilung (§ 472 Z. 4 ZPO)

geltend gemacht.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

A. Unrichtige Tatsachenfeststellung/Aktenwidrigkeit:

I.) Ausführungen zu Punkt 3.1:

Insgesamt folgt das Obergericht der Beweiswürdigung des Erstgerichts und übergeht die vom Kläger in der Berufung vorgebrachten Argumente und aufgezeigten Fakten völlig. Um das diesbezügliche Vorbringen des Klägers zu entkräften, modifiziert und ergänzt das Obergericht die getroffenen Feststellungen trotz mittelbarer Beweisaufnahme.

a) Druck und Zwang

Das Obergericht geht unter Punkt 3.1 davon aus, dass es keine Hinweise erkennen kann, dass die Zahlungen des Klägers gegenüber der Beklagten unter Druck und Zwang geleistet wurden. Dabei lässt das Obergericht ausser Acht, dass die Verfahrensergebnisse und insbesondere das gesamte Verhalten des Klägers zeigen, dass der Kläger sehr wohl unter grossem Druck stand und es zur bewährten Methode des Arbeitgebers zählte, den Kläger mit Drohungen, insbesondere der, er würde seinen Job verlieren, unter Druck zu setzen.

Das Obergericht führt weiter aus, dass schon allein anhand der Tatsache, dass sich der Kläger bereits im Jahre 2006 an den nunmehrigen Rechtsvertreter wandte, als er von einem Mitarbeiter der Firma A Sicherheit

AG geschlagen wurde, zeige, dass der Kläger schon bei einer vergleichsweise kleinen Angelegenheit (der Kläger hatte Prellungen davongetragen) bereit ist, für die Einforderung seiner Rechte professionelle Hilfe hinzuzuziehen. Hierbei handelt es sich um eine überschüssende Feststellung, die das Obergericht so nicht hätte treffen dürfen. Es liegt Ermessensmissbrauch vor.

Hätte das Obergericht hierzu Beweis aufgenommen, hätte es feststellen müssen, dass HM und WM bereits im Jahre 2006 massiven Druck auf den Kläger ausgeübt haben, als sie ihm mit Kündigung drohten, falls er versuche, seine Rechte unter zur Hilfenahme eines Rechtsbeistandes geltend zu machen. Dies nachdem er von einem Mitarbeiter geschlagen und am Körper verletzt wurde. Die Herren HM und WM haben nämlich dem Kläger gegenüber geäußert, es sei eine Frechheit vom Kläger, zum nunmehrigen Rechtsvertreter zu gehen, da dieser ein Kunde von A Sicherheit AG sei. Die Vorgehensweise werfe ein schlechtes Licht auf A Sicherheit AG.

Der Kläger hat sich schon damals von der Drohung WM schwer beeindruckt gezeigt und seinem damaligen (und nunmehrigen) Rechtsbeistand angewiesen, jedwede weiteren Schritte umgehend zu unterlassen.

Wie aus dem Aktenvermerk des Rechtsbeistandes vom 28.03.2006 hervorgeht, hat WM wiederholt gedroht, den Kläger zu entlassen. Dies bereits aus nichtigem Anlass. Der Kläger wurde Opfer einer Körperverletzung und lediglich deshalb, weil er zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Täter einen Rechtsanwalt hinzuzog, wurde ihm bereits deutlich mit Kündigung gedroht. WM begründete sein Vorgehen damals damit, dass er den guten Ruf des Unternehmens wahren wolle. Der Kläger hatte sohin allen Grund die Drohung mit der Entlassung ernst zu nehmen. Zudem hat WM diesmal seine Drohung sogar noch damit bekräftigt hat, dass der Kläger als vorbestrafter Dieb keinesfalls wieder eine Anstellung finden werde. Auch aus diesem Grund ist die Schlussfolgerung des Obergerichtes, die Angabe des Klägers sich vorgenommen zu haben, nach dem Austritt bei A Sicherheit AG sich einen Anwalt zu nehmen, um das Geld wieder zurückzuholen, sei ein weiteres ein Zeichen dafür, dass sich der Kläger sehr wohl zu helfen weiss, grundlegend falsch. Auch hier modifiziert bzw. ergänzt das Obergericht unerlaubter Weise mittelbar getroffene Feststellungen des Erstgerichts. Vielmehr hat sich der Kläger schon aufgrund der Erfahrung im Jahre 2006 gar nicht mehr getraut, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, solange er noch auf den Arbeitsplatz bei A Sicherheit AG angewiesen war.

Es stellt sich diesbezüglich aber schon die Frage, weshalb WM es diesmal mit seinem Ruf vereinbaren kann, einen Dieb, den er selbst für schuldig erachtet, weiter zu beschäftigen.

Beweis: Aktenvermerk vom 28.03.2006

b.) Geständnis des Klägers:

Für das Obergericht ist für den Beweis der Schuld des Klägers massgeblich, dass der Kläger nicht nur die von der Beklagten zurückgeforderten Beträge bereits am Tag nach der Konfrontation mit dem Vorwurf des Diebstahls an die Beklagte zurückerstattet habe, sondern auch sämtliche ihm angelasteten Entwendungen im Zeitraum vom Dezember 2009 bis zum 07.09.2010 wiederholt gestanden habe. Der Kläger habe als man ihn das erste Mal mit den Entwendungen konfrontierte, gestanden, die Entwendungen begangen zu haben. Dabei habe der Kläger nicht einmal darauf bestanden, die fraglichen Kameraaufzeichnungen, anhand welcher er überführt worden sei, einzusehen. Zudem habe der Kläger drei Wochen später, bei der Einvernahme vor der Landpolizei vom 29.09.2010 sein Geständnis wiederholt und dieses erst am 04.11.2010 vor der Untersuchungsrichterin widerrufen. Wäre der Kläger unschuldig wie er behauptete, wäre nach Ansicht des Obergerichts davon auszugehen, dass er verlangt hätte, dass ihm die fragliche Sequenz vorgespielt werden würde. Dass der Kläger dies nicht getan habe und zudem bereits nach kurzer Zeit die Entwendungen gestanden habe, erachtet das Obergericht als unglaubwürdig und nicht nachvollziehbar.

Mit dieser Ansicht folgt das Obergericht dem Erstgericht, ohne auch nur ansatzweise auf die massiven Widersprüche im falschen Geständnis des Klägers einzugehen. Auch ignoriert das Obergericht völlig, dass nicht nur das Geständnis in sich widersprüchlich ist, sondern das Geständnis auch mit dem Inhalt des Schreibens in Widerspruch steht. Schon die Widersprüche im Schreiben zeigen klar und deutlich, dass dieses von WM auf Basis von ein paar handschriftlich gekritzelteten Angaben des Klägers erstellt wurde und selbst zu diesen gekritzelteten Angaben musste WM den Kläger motivieren.

Das Obergericht folgt dem Erstgericht und geht nach wie vor davon aus, dass der Kläger im Zeitraum vom Dezember 2009 bis Jänner 2010 EUR 8.000,00, im Zeitraum vom 27.05.2010 bis 08.07.2010 CHF 10.000,00, im Zeitraum vom 23.06.2010 bis 08.07.2010 EUR 7.000,00, im Zeitraum vom 04.09.2010 bis 07.09.2010 EUR 9.100,00 entwendet habe.

Der Kläger hat ganz offensichtlich nicht einmal ansatzweise gewusst, wie ihm am 08.09.2010 geschah und hat er ganz offensichtlich nicht einmal sämtliche Vorwürfe inhaltlich erfasst. Das wird schon daraus deutlich, dass die Summe der entwendeten Geldbeträge bzw. die Verwendung der Geldmittel im Geständnis und im Schreiben nicht einmal ansatzweise überein stimmen.

Bereits am 09.09.2010, sohin ein Tag nach dem der Kläger von WM und MH

unter Druck gesetzt wurde, soll der Kläger einen Betrag in der Höhe von EUR 15.000,00 sowie CHF 10.000,00 in den Originalcouverts zurückgegeben haben. Da ein Betrag in der Höhe von EUR 9.100,00 fehlte, wurde der verfahrensgegenständliche Darlehensvertrag über eine Summe von EUR 9.121,75 aufgesetzt. Dass der Kläger gar nicht erfasst hat, was ihm hier untergeschoben wurde, zeigt sich im Umstand, dass der Kläger im ihm aufgetragenen Schreiben anführt, er schulde der Firma (gemeint A Sicherheit AG) EUR 15.000,00. Auch musste der Kläger die Schulden, die in diesem Schreiben anführt, eigens für diese Schreiben unter Anleitung von WM und MH „konstruieren“, um ein Motiv für die Entwendungen angeben zu können. Tatsächlich hatte der Kläger aber gar keine prekären finanziellen Probleme, sondern lediglich eine Hypothek, deren Schuldendienst der Kläger gut bewerkstelligen konnte. Gegen das Bestehen einer prekären finanziellen Situation spricht auch, dass der Kläger das Geld gar nicht zur Schuldentilgung verwendet hat, sondern beinahe acht Monate Zuhause in den Originalcouverts gehortet haben soll. Da der Kläger keine fälligen Schulden hatte, musste er auch kein Geld stehlen, um diese zu tilgen. Auch ist nicht zu erklären, weshalb der Kläger den Verkaufserlös des Tiefgaragenplatzes auf ein Sparbuch einzahlen konnte. Hätte tatsächlich eine prekäre Situation bestanden, wie der Kläger dies in seinem erzwungenen Geständnis behauptet bzw. im Schreiben schildert, und hätte er die gestohlenen Beträge zur Schuldentilgung herangezogen, hätte er wohl nicht innerhalb weniger Stunden EUR 15.000,00 und CHF 10.000,00 auf den Tisch legen können.

Entweder hat der Kläger, das gestohlene Geld Zuhause in den Originalcouverts gehortet, womit dann wohl das Motiv für die Entwendungen fehlen würde, oder der Kläger hatte tatsächlich Vermögen, auf das er kurzfristig zu greifen konnte, um der mittels massivem Druck erhobene Forderung von WM nachkommen zu können.

Wäre es aber so gewesen, dass der Kläger der Dieb ist und er das Geld lediglich gestohlen hat, um es in den Originalcouverts zu horten, hätte er es im Geständnis doch auch so angeben können. Das Erfinden von Schulden um ein Motiv vorzuschützen, wäre doch dann völlig absurd gewesen. Das Erfinden der Schulden macht nur Sinn, wenn man davon ausgeht, dass WM und MH einen erheblichen Anteil bei der Konstruktion des erzwungenen Geständnis hatten.

Es ist äußerst bemerkenswert, dass es das Obergericht im Hinblick auf das Motiv, der Kläger habe sich einer prekären finanziellen Situation gegenüber gesehen, dennoch für nachvollziehbar und glaubhaft erachtet, dass der Kläger im Zeitraum vom Dezember 2009 bis Jänner 2010 den Betrag von EUR 8.000,00, im Zeitraum vom 27.05.2010 bis 08.07.2010 den Betrag von CHF 10.000,00 und im Zeitraum vom 23.06.2010 bis 08.07.2010 den Betrag von EUR

7.000,00 gestohlen hat, und dann aber nicht zur Schuldentilgung herangezogen, sondern und in den Originalcouverts bis zum 09.09.2010 bei sich zu Hause aufbewahrt hat.

Das Obergericht stösst sich auch nicht am Widerspruch in der Aussage des Klägers, er habe mit den EUR 15.000,00 Schulden getilgt und in der Behauptung des Klägers, das Geld in den Originalcouverts noch bei sich zu Hause gehabt zu haben. Dass der Kläger noch dazu regelrecht Angst vor WM hatte, und sohin keinesfalls mit der Forderung an WM herangetreten wäre, das aufgenommene Band sehen zu wollen, wird ebenfalls übergangen. Und weshalb sollte er die Sequenz sehen wollen, wenn er eh weiss, dass er nichts getan hat.

c.) Wiederholung des Geständnisses bei der polizeilichen Einvernahme:

Das Obergericht sieht eine weitere Bestätigung für die Schuld des Klägers darin, dass dieser das erzwungene Geständnis bei der Polizeieinvernahme vom 29.09.2010 wiederholt hat. Der Kläger hätte nach Ansicht des Obergerichts erkennen müssen, dass er im Falle seiner Unschuld nur durch richtige Angaben einem Strafverfahren entgehen können wird.

Dabei lässt das Obergericht völlig ausser Acht, dass der Kläger vor der Einvernahme mit seinem Arbeitgeber Rücksprache gehalten hat und ihm dieser versicherte, dass die Anzeige durch die beklagte Partei erfolgte und es am besten für ihn wäre, das bisherige Geständnis einfach zu wiederholen. So könne ihm nichts passieren. Dem Kläger konnte zu diesem Zeitpunkt auch nicht erkennen, dass die Angabe der Wahrheit, die letzte Chance für ihn gewesen wäre, unbescholten aus der Sache herauszukommen. Wie der Ausgang des Strafverfahrens zeigt, war dem auch nicht so und konnte der Kläger auch durch spätere Richtigstellung seines Geständnisses noch einen Freispruch erlangen. Die Annahme des Obergerichts ist daher schon durch den tatsächlichen Ausgang des Strafverfahrens widerlegt.

Auch die Schlussfolgerung des Obergerichts, wonach der Kläger durch Zahlung der Forderung des Vorgesetzten seinen Teil des „Deals“ erfüllt habe und sohin nichts mehr zu verlieren gehabt habe, ist unrichtig.

Der Kläger musste keinesfalls davon ausgehen, dass die Gefahr seinen Arbeitsplatz zu verlieren, durch Wiederholung des erzwungenen Geständnisses erhöht wird, da dies die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung begünstigen würde. Weder wurde der Kläger aufgrund des erzwungenen Geständnisses verurteilt, noch hat der Kläger durch Wiederholung des erzwungenen Geständnisses oder in Folge der Einleitung eines Strafverfahrens seinen Arbeitsplatz verloren.

Die rechtliche Beurteilung des Obergerichts ist überwiegend von Annahmen getragen, die längst durch die Fakten widerlegt sind.

Der Kläger ist ein „einfach gestricktes“ Gemüt und ist der Kläger gar nicht in der Lage solche komplexen Denkvorgänge anzustellen, und vorausschauende Strategien zu entwerfen. Er stand vielmehr unter gewaltigen Druck und hat er in seiner Hilflosigkeit einfach weiter das getan, was WM von ihm verlangte. Die Ladung zu einer polizeiliche Einvernahme als Beschuldigter ist zudem durchaus geeignet, den Geladenen in Panik zu versetzen. Der Kläger hatte sich schon durch das falsche Geständnis vor WM und das Schreiben in eine für ihn unlösbare Situation manövriert. Der Kläger war völlig mit der Situation überfordert. Dass dies im vorliegenden Fall so war, bestätigt auch die Bemerkung des einvernehmenden Polizeibeamten in der Anzeige an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft vom 01.10.2010, auf Seite 3: **„Massnahmen/Bemerkungen:** *Karl H. machte im Zuge der polizeilichen Befragung einen leicht verwirrten Eindruck auf den Schreibenden. So konnte sich der Verdächtige weder an die genauen Deliktsbeträge noch an die Zeitpunkte der Taten erinnern. Dies geht auch aus der Niederschrift hervor. Es machte den Anschein, als ob Karl H. die ganze Angelegenheit zwar leid tut, aber ein Unrechtsbewusstsein war nicht erkennbar. Er sei ein guter Mensch und habe nur seine Schulden begleichen wollen.*

Keinesfalls ist das Faktum, dass der Kläger bei der Polizeieinvernahme sein unrichtiges Geständnis aufrecht gehalten hat, dazu geeignet, die Schuld des Klägers zu beweisen. Vielmehr wird deutlich, dass der Kläger nicht einmal in der Lage war, inhaltlich zu erfassen, welches Lügenkonstrukt er mit einem falschen Geständnis zu untermauern und zu stützen hatte. Ein geständiger Dieb würde wohl ein umfassendes und richtiges Geständnis ablegen und nicht ein in sich widersprüchliches. Im vorliegenden Fall sind die Widersprüchlichkeiten im unrichtigen Geständnis allein darauf zurückzuführen, dass der Kläger von den völlig haltlosen Vorwürfen völlig überrascht wurde, und das Geständnis unter Druck und Einfluss des WM und MH zustande kam. Ein reumütiger Dieb hätte kein Motiv konstruieren müssen und Schulden erfinden, um das Geständnis, die Entwendungen begangen zu haben, nachträglich mit einem Motiv zu begründen. Der Umstand, dass der Kläger das unrichtige Geständnis nach der polizeilichen Einvernahme weitere zwei Monate aufrecht erhielt, liegt darin begründet, dass die Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter erst am 04.11.2010 stattfand.

d.)

Das Obergericht legt es auch zu Lasten des Klägers aus, dass er lediglich mit einer Megalite den Raum ausleuchte und sich dann an einem Tresorschrank zu schaffen machte, obwohl der Kläger doch den

Lichtschalter hätte betätigen können. Dabei folgt das Obergericht dem Erstgericht, dessen diesbezüglichen Feststellungen lediglich auf den unglaubwürdigen Aussagen der Zeugen WM und MH basieren. Fakt ist aber, dass man gar nicht erkennen kann, wer mit der Megalite den Raum ausleuchtet und sich dann am Tresorschrank zu schaffen macht. Im Hinblick darauf, dass die Aussagen der beiden Zeugen in diesem Punkt anders lautend sind, sind die Feststellungen des Erstgerichts diesbezüglich, wie nachfolgend unter Punkt 2. a.) ausgeführt, aktenwidrig.

Das Obergericht legt demnach nach wie vor der Beurteilung in wesentlichen Punkten Voraussetzungen zugrunde, die aktenwidrig sind.

2. Ausführungen zu Punkt 3.2:

Das Obergericht hält die Tatsachenrügen des Klägers in der Berufung insgesamt für irrelevant, da ohnehin feststehe, dass der Kläger die Entwendungen begangen habe gerügten und die Tatsachenfeststellungen daran auch nichts zu ändern vermögen.

Die Tatsachenrügen des Klägers hätten allerdings dann am Endresultat etwas zu ändern vermocht, wenn das Obergericht den Tatsachenrügen des Klägers gefolgt wäre und die begehrten Feststellung getroffen hätte.

a.)

Der Kläger hat in seiner Berufung folgende Feststellung des Erstgerichts bekämpft: **„Nach kurzer Zeit kam er wieder, begibt sich lediglich mit dem Licht der Megalite in den Raum, im Dunkeln und nur im Schein der Megalite öffnete er den Tresorschrank. Dabei konnte man erkennen, dass er etwas herausnimmt.“** und statt dessen folgende Feststellung begehrt: **„Der Kläger betrat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit den Raum. Dass der Kläger den Tresorschrank öffnete, kann nicht festgestellt werden. Keinesfalls konnte man erkennen, dass der Kläger etwas aus dem Tresorschrank herausnimmt.“**

Die begehrte Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Feststellung aktenwidrig ist, zumal sich das Erstgericht bei seiner Feststellung auf die Zeugenaussage von WM und MH stützt.

Da sich die Zeugen WM und Hoch im Verfahren anders lautend verantwortet haben, vermögen deren Aussagen die vom Erstgericht getroffene Feststellung nicht zu tragen und ist diese sohin aktenwidrig.

So gab der Zeuge WM bei der Einvernahme vom 21.02.2014 über Frage des Klagsvertreters, ob er auf den Kameraaufzeichnungen gesehen habe, dass der Kläger Geld oder Couverts aus dem Tresorschrank nahm, an: **„Nein. Doch man hat gesehen, dass er den Tresorschrank öffnete, dass er sich im**

Tresorschrank zu schaffen machte, doch konnte man nicht sehen was er machte, da die Tresorschranktür gegen das Aufzeichnungsgerät geöffnet war." und MH ebenfalls in der Verhandlung vom 21.02.2014 diesbezüglich folgendes angab: **„Dann ging er wieder aus dem Raum, kam nochmals herein. Man sah dann, dass er sich zum Tresorschrank beugte. Wie er den Tresorschrank öffnete, konnte man anhand der Kameraaufzeichnung nicht sehen. Auch beim zweiten Mal machte er im Raum kein Licht. Die einzige Lichtquelle war seine Megalite. Es war zu dunkel um zu sehen, wie er den Tresorschrank öffnete und ob er etwas herausnahm.“**

Das Obergericht hält die Feststellung des Erstgerichts, wonach man erkennen konnte, dass der Kläger den Tresorschrank öffnete und etwas herausgenommen haben soll, insoweit für richtig, als der Kläger Unbestrittenermassen ein Testament aus dem Tresorschrank genommen habe. Das Obergericht stützt sich dabei auf den Umstand, dass der Kläger auch nach dem Widerruf des unrichtigen Geständnisses noch zugegeben habe, zumindest ein Testament aus dem Tresorschrank genommen zu haben.

Das Obergericht schenkt offenbar lediglich den Teilen des erzwungenen Geständnisses Glauben, die zu Lasten des Klägers ausgelegt werden können und übergeht dabei die massiven Widersprüche. Dabei hatte schon das Strafgericht zu Recht massive Zweifel an der Richtigkeit des erzwungenen Geständnisses.

Das Obergericht führt in Punkt 3.2 aus, die Feststellung des Erstgerichts, wonach man erkennen konnte, dass der Kläger den Tresorschrank öffnete und etwas herausgenommen haben soll, sei insoweit richtig, als der Kläger unbestrittener Massen ein Testament aus dem Tresorschrank entnommen hat. Nur hat weder jemals ein Testament gefehlt, noch wurde ausserhalb des Tresorschranks nach dem 07.09.2010 eines aufgefunden.

Selbstverständlich hat der Kläger die Unwahrheit gesagt. Der Kläger hat aufgrund des Druckes und des Zwanges zunächst ein falsches Geständnis abgelegt, in der Folge einen Entschuldigungsbrief mit falschem und widersprüchlichen Inhalt verfasst, bei der polizeilichen Einvernahme sein falsches Geständnis aufrecht erhalten, und erst bei der Einvernahme vor der Untersuchungsrichterin sein falsches Geständnis revidiert und dabei zumindest überwiegend die tatsächlichen Fakten angegeben.

Das Obergericht lässt diese Tatsachen aussen vor und zieht zur Begründung das unrichtige Geständnis des Klägers heran. Dabei ist aktenkundig, dass der Mitarbeiter der beklagten Partei am 07.09.2010 den Schlüssel dort vorgefunden hat, wo er ihn zuletzt hingehängt hat, nämlich im Wandschrank in seinem Büro. Das Obergericht widerspricht sich mit seiner Begründung

selbst, da ja wohl nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger einerseits die Geldbeträge gestohlen, wobei er auch zwischen dem 04.09.2010 und dem 07.09.2010 ein Couvert mit einem Betrag in Höhe von EUR 9.100,00 aus dem Tresorschrank entnommen haben soll, und gleichzeitig ein Testament entnommen hat, um dieses zu lesen.

Wären die Angaben des Klägers richtig, und hätte er ein Testament aus dem Tresorschrank genommen, würde doch ein Testament fehlen bzw. wäre ein Testament irgendwo in den Räumlichkeiten nachträglich aufgetaucht, welches aus dem Tresorschrank entnommen worden ist. Dass der Kläger das Testament aus dem Tresorschrank entnommen und dann später zurückgelegt hat, behauptet nicht einmal der Kläger.

b.)

Des Weiteren hat der Kläger die Feststellung des Erstgerichts: **„Am nächsten Tag, den 08. September 2010, brachte dann der Kläger dem WM die drei Couverts, auf denen handschriftlich Zahlen vermerkt waren, es handelt sich dabei um Couverts liechtensteinischer Banken.“** bekämpft und stattdessen die Feststellung begehrt: **„Es kann nicht festgestellt werden, in welcher Form der Kläger die Zahlungen an Wolf gang WM geleistet hat.“**

Begründet wurde die Bekämpfung damit, dass das Erstgericht die Feststellung auf die völlig unglaubwürdigen Aussagen von WM und MH, wonach der Kläger die Geldbeträge in den drei Couverts zurück gegeben haben soll, die er zuvor aus dem Tresorschrank entnommen habe, stützt.

Das Obergericht erachtet die vom Kläger bekämpfte Feststellung des Erstgerichts, wonach der Kläger WM drei Couverts zurückgegeben habe, auf denen handschriftlich Zahlen vermerkt gewesen seien und es sich dabei um Couverts der Liechtensteiner Bank gehandelt habe, für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens als irrelevant, zumal die Aussagen der Zeugen WM und MH nicht unglaubwürdiger scheinen, nur weil sie sich an die Couverts erinnern haben oder nicht. Das Obergericht übersieht dabei, dass sehr wohl entscheidend ist, ob den Zeugen WM und MH Glaubwürdigkeit zukommt oder nicht. Immerhin basieren der überwiegende Teil der Feststellungen des Erstgerichts, denen das Obergericht unreflektiert folgt, auf den Aussagen WM und MH.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass ein Dieb im Zeitraum von Dezember 2009 bis Juni 2010 Geldbeträge an sich nimmt, um allfällige Geldnot und Schulden damit zu tilgen und dann im September die Originalcouverts mit den Originalbeträgen einfach so zurückgeben kann. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass dem denn so war, hätten die Originalcouverts im Strafverfahren erhebliche Indizwirkung gehabt.

Einerseits war im gesamten Verfahren zuvor nur die Rede davon, dass sich zwei der mutmasslich gestohlenen Beträge in eben zwei Couverts einer Liechtensteiner Bank befanden. Erst in der Tagsatzung vom 21.02.2014 behauptet WM zum ersten Mal, dass er überhaupt Originalcouverts vom Kläger zurück erhalten habe und zum ersten mal, dass es sich um drei Couverts gehandelt haben soll. WM hat dieses wohl entscheidende Faktum weder im Strafverfahren, noch zuvor in irgendeiner Aussage erwähnt, obwohl schon allein damit die Schuld des Klägers einwandfrei bewiesen werden hätte können. Es ist daher mehr als lebensfremd, dass weder WM noch MH, welcher sich nun plötzlich auch an die Originalcouverts erinnern will, in den Verfahren davor (Einvernahme bei der Polizei und dem Untersuchungsrichter) keine Angaben hiezu gemacht haben.

Das Obergericht bezeichnet diesen wichtigen Punkt, der die Glaubwürdigkeit der Zeugen WM und MH zu erschüttern vermag, als Detail, welches die Unschuld des Klägers nicht zu beweisen vermag, und aus dem sich die Unschuld des Klägers nicht ableiten lasse. Der Kläger hat die Feststellung allerdings vorrangig deshalb bekämpft, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen WM und MH in Zweifel zu ziehen bzw. zu erschüttern.

Das Obergericht übergeht hierbei auch, dass aus dem Strafakt, insbesondere der Urteilsbegründung, eindeutig hervorgeht, dass sich die Zeugen WM und MH im Strafverfahren häufig widersprochen haben. Weder beim Erstgericht, noch beim Obergericht hat der Umstand, dass sich die beiden Zeugen drei Jahre später wesentlich übereinstimmender und widerspruchsfreier verantworteten, obwohl die Einvernahmen im Strafverfahren und vor dem Untersuchungsrichter jedenfalls zeitlich näher zum Geschehensablauf standen. Das Obergericht lässt völlig dahingestellt, dass das Erstgericht die wesentlichen Feststellungen einzig auf die Aussagen WM und MH stützt, obwohl diese nachweislich widersprüchlich und offensichtlich zudem sehr unglaubwürdig sind. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen wird, mit dem Argument, der Kläger habe mehrfach gestanden, vom Tisch gewischt.

c.)

Der Kläger hat ebenfalls die Feststellung des Erstgerichts bekämpft: **„Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger durch Einschüchterungen seines Arbeitgebers, insbesondere durch WM, zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen wurde.“** und stattdessen folgende Feststellung begehrt: **„Es steht eindeutig fest, dass der Kläger aufgrund der Einschüchterungen seines Arbeitgebers, insbesondere durch Wolf gang Marxer, zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen war.“**

Der Kläger hat die begehrte Feststellung insbesondere mit den Erfahrungen des Klägers mit seinem Arbeitgeber in der Vergangenheit und mit seinen auf die Drohung folgenden irrationalen Handlungen begründet. Hätte der Kläger tatsächlich die Entwendungen begangen und diese gegenüber seinem Chef gestehen wollen, hätte er einfach ein richtiges Geständnis ablegen können. Der Kläger hätte sich niemals in solche Widersprüche verstrickt.

Wie bereits oben unter Punkt 1. b.) dargestellt, war es dem Kläger nicht möglich, das von WM und MH konstruierte Lügengebilde intellektuell zu erfassen und die ihm quasi in den Mund gelegte Verantwortung auch nur annähernd stringent durchzuhalten. Diese Widersprüche haben zu Recht bereits beim einvernehmenden Polizeibeamten massive Zweifel geweckt. Ihm sind auch die Unstimmigkeiten bei den genannten Beträgen aufgefallen und beschreibt er den Kläger insgesamt als wirr. Auch das Strafgericht hatte massive Zweifel an den Versionen des Klägers und wurde der Kläger zu Recht freigesprochen. Es ist bemerkenswert, dass das Erstgericht und nun auch das Obergericht nicht den leisesten Zweifel an den ursprünglichen Angaben des Klägers haben.

d.)

In weiterer Folge hat der Kläger die Feststellung des Erstgerichts auf Urteilsseite 8, 2. Absatz bekämpft: **„Führt man sich die Aussage des Klägers vor Augen, so will er als in Eile befindlicher Wachmann im Dunkeln und lediglich mit dem Licht einer Megalite ausgestattet den Tresorschrank geöffnet und dann ein Testament gelesen zu haben.“** und folgende Feststellung begehrt: **„Es ist nicht relevant, ob der Kläger angegeben hat, sich in Eile befunden zu haben, und deshalb das Licht seiner Megalite benutzte, zumal der Kläger nachweislich nichts aus dem Tresorschrank genommen hat.“**

Ebenfalls bekämpft wurde die Feststellung auf Urteilsseite 8, 3. Absatz: **„Sein Verhalten gleicht mehr einem Einbrecher als einem Wachmann, schlich er doch im Dunkeln in den Raum, öffnete den Tresorschrank im Schein seiner Megalite und machte sich dort zu schaffen.“** und wurde folgende Feststellung begehrt: **„Es ist völlig unverdächtig, dass der Kläger als Wachmann den Tresorschrank aus Neugier geöffnet und ein Testament gelesen hat, zumal ihn dies noch nicht zu einem Dieb macht.“**

Nicht nur, dass auch diese Feststellungen nicht durch den Akteninhalt getragen werden, war der durch das Erstgericht gezogene Vergleich völlig unangemessen. Das Erstgericht zeigt in dieser Art der Feststellung entlarvend deutlich, dass es den Kläger für einen Dieb hält. Dies, obwohl der Kläger vom Strafgericht freigesprochen wurde. Das Obergericht führt diesbezüglich lediglich aus, dass diese Feststellung des Erstgerichts nicht zu beanstanden ist,

ohne näher auf die Verfahrensergebnisse einzugehen oder zu begründen, weshalb diese Feststellungen nicht zu beanstanden sind.

Zu den Ausführungen des Obergerichts, wonach es sehr wohl relevant sei, ob sich der Kläger in Eile befunden habe, zumal er dann nämlich sicher keine Zeit zum Lesen eines Testaments gehabt hätte, wird auf die Ausführungen unter Punkt 2., a.) verwiesen.

Bekämpft hat der Kläger darüber hinaus die Feststellung des Erstgerichts auf Urteilsseite 7, 2. Absatz: **„Zusammengefasst wird festgehalten, dass der Kläger bei sämtlichen Zeiträumen, in denen Gelder aus dem Tresorschrank der Beklagten genommen wurde, Dienst verrichtete und dabei auch die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren musste.“** und statt dessen die Feststellung begehrt: **„Es kann nicht festgestellt werden, ob überhaupt und allenfalls wann Geldbeträge widerrechtlich aus dem Tresorschrank der Beklagten entnommen wurden. Da der Kläger ganztätig beim mit der Überwachung beauftragten Unternehmen angestellt war und zur Überwachung der Räume der Beklagten eingeteilt war, musste der Kläger schon aus diesem Grund in den fraglichen Zeiträumen die Räumlichkeiten der Beklagten kontrollieren. Allerdings hatten in den fraglichen Zeiträumen zahlreiche weitere Personen Zutritt zum fraglichen Tresorschrankraum. Es kann sohin nicht festgestellt werden, dass die Anwesenheit des Klägers in irgendeinem Zusammenhang mit den behaupteten Entwendungen steht.“**

Das Erstgericht übernimmt unreflektiert die vom Zeugen WM gemeinsam mit der Beklagten konstruierten Tatzeiträume, obwohl sich die Beklagte nicht einmal sicher ist, dass der erste Geldbetrag überhaupt entwendet wurde. Die Beklagte spricht von Unsicherheit und der Möglichkeit eines „administrativen Versehens“, welches offensichtlich nie aufgeklärt werden konnte und welches sich nach dem behaupteten Fehlen eines weiteren Betrages - völlig unreflektiert und ohne einen Hinweis drauf - in einen Diebstahl uminterpretiert wurde.

B. Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Der Kläger hat in seiner Berufung ausgeführt, dass das Verfahren insoweit mangelhaft blieb, als das Erstgericht keinerlei Beweise aufgenommen hat, wer sich ausser dem Kläger Zutritt zum Raum verschaffen hätte können, ob es buchhalterische Nachweise gibt, dass tatsächlich diese Beträge entwendet wurden, warum die Entwendungen jeweils erst nach Monaten entdeckt wurden, wo sich denn jetzt die Originalcouverts befinden, weshalb die Sequenz gelöscht wurde, und weshalb der Kläger nicht umgehend gekündigt wurde.

Die Beweisaufnahme zu sämtlichen dieser Punkte wäre für eine umfassende und abschließende Erörterung des Sachverhaltes unumgänglich gewesen. Gerade im Hinblick auf die massiven Zweifel an den Aussagen der Zeugen und auf Grund des nachvollziehbaren Widerrufs des unrichtigen Geständnisses hätte das Obergericht Interesse an der Aufklärung des wahren Sachverhaltes haben müssen. Stattdessen mutmasst das Obergericht beispielsweise im Hinblick auf die Originalcouverts, dass es ja möglich sei, dass diese gar nicht mehr vorhanden sind, sofern sie der Kläger nicht mit dem Bargeld an die Beklagte zurückgegeben habe.

Zwar findet es das Obergericht zumindest fraglich, weshalb die Sequenz nicht gesichert wurde, weist aber umgehend daraufhin, dass das Erstgericht sein Urteil nicht auf die Sequenz stützt, sondern auf das Geständnis des Klägers. Dass der Kläger nicht umgehend entlassen wurde, obwohl er in einem Sicherheitsunternehmen arbeitet, wird vom Obergericht damit gerechtfertigt, dass der Kläger sich ja reuig gezeigt habe und den Schaden wieder gut gemacht habe.

Insgesamt beantwortet das Obergericht aus sich heraus offene Fragen, zu denen noch nicht einmal ansatzweise Beweis aufgenommen wurde. Es handelt sich dabei um reine Spekulationen bzw. Modifizierung der getroffenen Feststellungen des Erstgerichts, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache hindern.

C. Zur Rechtsrüge:

Das Obergericht verneint den Rückzahlungsanspruch des Klägers, da der Kläger nach Ansicht des Erstgerichts und des Obergerichts die Taten begangen habe und im Hinblick auf die wiederholten Geständnisse auch nicht unter Druck gestanden habe. Deshalb könne der Kläger die Zahlungen nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern, da die Voraussetzungen der rechtsgrundlosen Leistung auf Grund von Zwang nicht vorlägen. Hätte das Obergericht die aus nachvollziehbaren Gründen begehrten Feststellungen getroffen, wäre es zu einer gänzlich anderen rechtlichen Beurteilung gelangen müssen.

Es ist schwer nachvollziehbar, wie sich das Erstgericht trotz der vorliegenden Verfahrensergebnisse bei seiner rechtlichen Beurteilung auf die Angaben des Klägers in seinem ersten - nachweislich völlig unrichtigen - Geständnis stützen konnte. Auch wenn sich das Erstgericht nicht an den Freispruch des Strafgerichtes gebunden sieht, ist es unhaltbar sämtliche im Strafverfahren hervorgehobenen Fakten einfach zu übergehen.

Umso schwerer wiegt es, dass das Obergericht den Feststellungen und der

rechtlichen Beurteilung des Erstgerichtes unreflektiert folgt. Den Entscheidungsgründen des Obergerichts ist zu entnehmen, dass nicht einmal leise Zweifel an der Beurteilung des Erstgerichts aufgekommen sind. Dies obwohl auch Feststellungen getroffen wurde, deren Widersprüchlichkeit sich einfach errechnen lassen. Falls ein Dieb beispielsweise EUR 24.100,00 stiehlt und davon EUR 15.000,00 zur Schuldentilgung verwendet, dann bleiben ihm nur noch EUR 9.100,00, und keines falls EUR 15.000,00. Und wenn dieser Widerspruch selbst einem einfachen Polizisten auffällt, wird doch anzunehmen sein, dass dies auch einem Richtersenat auffallen wird. Sich über sämtliche Widersprüche in den Aussagen einfach mit dem Hinweis, es gab ja ein Geständnis, dass zwar widerrufen wurde, allerdings spät, aber doch, ergibt noch keine Grundlage für eine richtige rechtliche Beurteilung.

Das Obergericht schreibt in seiner rechtlichen Beurteilung den Rechtsirrtum des Erstgerichts fort. Aus all diesen Gründen ist die rechtliche Beurteilung des Obergerichts nicht haltbar.

D. ANTRÄGE:

Aus den dargelegten Gründen werden beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof als Revisionsgericht folgende

ANTRÄGE

gestellt:

Der Fürstliche Obersten Gerichtshof wolle dieser Revision Folge geben und das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abändern, dass der Berufung der klagenden Partei Folge gegeben wird und das Urteil des Erstgerichtes insofern abgeändert wird, als die beklagte Partei schuldig erkannt werden möge, dem Kläger einen Betrag von CHF 31.750,00 samt 5 % Zinsen seit dem 10.09.2010 zu bezahlen; in eventu das angefochtene Urteil aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die I. Instanz im Aufhebungsverfahren (in eventu an die II. Instanz) zurückverweisen und in allen Fällen der beklagten Partei die Verfahrenskosten aller Instanzen auferlegen.

Vaduz, am 14.01.2015

Karl H.

Anlage zu ON10

06-0211 H [REDACTED] Karl [REDACTED] FL / W [REDACTED] Richard
P/SK

AKTENVERMERK

vom 28.03.2006

Ich rufe zurück Herrn H [REDACTED] am 27.03.2006:

Er habe letzten Freitag eine Nachricht erhalten, dass er um 14 Uhr beim Chef vorsprechen müsse. Anwesend seien gewesen W [REDACTED] sowie H [REDACTED] M [REDACTED] und sein Gegner W [REDACTED]. W [REDACTED] und H [REDACTED] M [REDACTED] hätten ihm erklärt, dass er unverzüglich die „Klage“ zurückziehen müssen, ansonsten man Herrn W [REDACTED] und ihn kündige. Es dürften keine weiteren Anwaltsbriefe geschrieben werden und auch keine Forderungen zum jetzigen Zeitpunkt erhoben werden, sonst werde unverzüglich gekündigt. Man hat ihm mitgeteilt, dann könne er am Freitag sofort die Kündigung mitnehmen. Vor den Augen vor W [REDACTED] und H [REDACTED] M [REDACTED] mussten er und Herr W [REDACTED] sich die Hand geben. Ansonsten wären beide sofort gekündigt worden. Zudem habe einer der Herren M [REDACTED] noch zu ihm gesagt, dass es eine Frechheit von H [REDACTED] sei, dass er zu mir als Anwalt gekommen sei, da ich ein Kunde der Argus sei. Dies werfe auf A [REDACTED] ein schlechtes Licht.

Es wird vereinbart, dass wir vorerst zuwarten, da er den Job bei A [REDACTED] unbedingt benötigt und nicht verlieren will. Wir sollen einmal abwarten, er könne ja seine Forderungen gegenüber W [REDACTED] immer noch später geltend machen.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Frühjahr 2015

A. Aufgabenstellung

Der Kläger hatte von der Beklagten die Bezahlung von CHF 31'750.-- samt 5% Zinsen seit dem 10.09.2010 begehrt, dies im Wesentlichen mit der Behauptung, er sei unter „Zwang und Druck“ zur Leistung einer Barzahlung in dieser Höhe an die Beklagte veranlasst worden, welche dadurch unrechtmässig bereichert sei. Die Beklagte hatte im Wesentlichen eingewendet, der Kläger habe ihr Bargeld in Höhe des Klagebetrages gestohlen gehabt; im Übrigen habe der Kläger ihr die CHF 31'750.-- ohne Zwang bezahlt und damit ihre Forderung auch konkludent anerkannt.

Mit Urteil vom 14.07.2014 hatte das Fürstliche Landgericht das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen. Der vom Kläger gegen das erstinstanzliche Urteil erhobene Berufung hatte das Fürstliche Obergericht mit Urteil vom 11.11.2014 keine Folge gegeben. Gegen das zweitinstanzliche Urteil hatte der Kläger mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 14.01.2015 Revision zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof erhoben und darin erklärt, das zweitinstanzliche Urteil aus den Revisionsgründen der „unrichtigen Tatsachenfeststellung/Aktenwidrigkeit“, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung anzufechten.

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der Beklagten zu der in keinem Punkte gesetzmässig ausgeführten Revision des Klägers eine Revisionsbeantwortung zu erstatten.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden. Für originelle und richtige Rechtsmittelgegenausführungen können Zusatzpunkte erzielt werden. Für qualifiziert falsche Rechtsmittelgegenausführungen erfolgen Punkteabzüge.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Die allgemeinen inhaltlichen und formellen Erfordernisse einer Revisionsbeantwortung müssen eingehalten werden.

2. Revisionsbeantwortung: 45 Punkte

a) Zur „unrichtigen Tatsachenfeststellung/Aktenwidrigkeit“ (15 Punkte)

- Die Beweiswürdigung der Unterinstanzen kann vom OGH, der nur reine Rechtsinstanz ist, nicht überprüft bzw. die Beweiswürdigung der Unterinstanzen im Revisionsverfahren nicht bekämpft werden.
- Der Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit liegt nur vor, wenn die Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen wurden, also auf einem bei der Darstellung der Beweisergebnisse unterlaufenen Irrtum (auf einem Formverstoss) beruhen, der aus den Prozessakten selbst erkennbar und behebbar ist, z.B. wenn für eine entscheidungswesentliche Feststellung überhaupt keine beweismässige Grundlage besteht, nicht aber dann, wenn eine allenfalls mögliche Feststellung nicht getroffen oder eine Feststellung durch eine Schlussfolgerung gewonnen wurde. Jedenfalls kann der Revisionsgrund der Aktenwidrigkeit nicht als Ersatz für eine im Revisionsverfahren unzulässige Beweisrüge herangezogen werden.
- Der Kläger hat in seiner Revision seine bereits in der Berufung erhobene Beweisrüge wiederholt und derart die zweitinstanzliche Entscheidung unzulässigerweise damit bekämpft, dass das OG die Beweiswürdigung des Erstgerichts für zutreffend erachtet habe.
- Eine Aktenwidrigkeit wird gar nicht zur Darstellung gebracht. Dass die Unterinstanzen allenfalls für den Kläger günstige Feststellungen nicht getroffen haben, begründet keine Aktenwidrigkeit. Auch mit

seiner Aktenwidrigkeitsrüge versucht der Kläger letztlich nur, die Beweiswürdigung der Vorinstanzen zu bekämpfen.

b) Zur Verfahrensrüge (15 Punkte)

- Die gesetzmässige Ausführung einer Verfahrensrüge erfordert, dass die für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen und die dafür erforderlichen ausständigen Beweismittel angeführt werden.
- Der Kläger hat weder konkrete, von den Vorinstanzen nicht aufgenommene (und von ihm beantragt gewesene) Beweismittel benannt, noch konkrete Feststellungen angeführt, die mit den ausständigen Beweismitteln hätten belegt werden können und entsprechend auch die „Wesentlichkeit“ des gerügten Verfahrensmangels nicht dargetan.
- Im Weiteren hat der Kläger verkannt, dass das Erstgericht ohnehin alle von ihm angebotenen Beweise aufgenommen hatte. Aufgrund der im streitigen Zivilverfahren geltenden Dispositionsmaxime hat grundsätzlich jede Partei selbst die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen. Eine amtswegige Untersuchungspflicht wie sie der Kläger in seiner Revision implizit unterstellt, bestand für die Vorinstanzen nicht.

c) Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung (15 Punkte)

- Der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung liegt nur vor, wenn vom Revisionswerber aufgezeigt wird, dass der vom Berufungsgericht festgestellte bzw. von ihm übernommene Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde. Der Revisionswerber muss konkret und bestimmt begründen, warum der festgestellte Sachverhalt von den Vorinstanzen rechtlich falsch beurteilt wurde.
- Die gesetzmässige Ausführung der Rechtsrüge setzt weiter voraus, dass der Rechtsmittelwerber von dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt ausgeht.
- Diesen Anforderungen an eine gesetzmässig ausgeführte Rechtsrüge entspricht die Revision des Klägers nicht. Zum einen wird die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts mit blossen „Leerformeln“, also der Sache nach begründungslos bekämpft; zum anderen baut sie nicht auf dem von den Vorinstanzen festgestellten, sondern auf dem vom Kläger für richtig gehaltenen Sachverhalt auf (*„... hätte das Obergericht die aus*

nachvollziehbaren Gründen begehrten Feststellungen getroffen, [hätte] es zu einer gänzlich anderen rechtlichen Beurteilung gelangen [...] müssen.“).

- Im Übrigen ist die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch die Vorinstanzen nicht zu beanstanden. Zunächst wurde vom Erstgericht festgestellt, dass der Kläger der Beklagten die fraglichen Geldbeträge gestohlen und diese dadurch geschädigt hatte, sodass die Zahlung des Klägers in einem deliktischen Schadenersatzanspruch der Beklagten Deckung fanden, also keine rechtsgrundlose Zahlung erfolgt war. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 870 ABGB konnten vom behauptungs- und beweisbelasteten Kläger nicht unter Beweis gestellt werden. Das Erstgericht hatte insofern, der vom Kläger zum Obergericht erhobenen Beweistrüge standhaltend, eine Negativfeststellung getroffen (*„Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger durch Einschüchterungen seines Arbeitsgebers, insbesondere durch WM, zur Abgabe eines falschen Geständnisses und zur Zahlung der gestohlenen Beträge gezwungen wurde.“*). Der vom Kläger geleisteten Zahlung kam im Übrigen in Verbindung mit seinem Entschuldigungsschreiben gemäss § 863 ABGB die Bedeutung eines Anerkenntnisses zu.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2015

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil des Fürstlichen Landgerichts mit dem in Frage kommenden Rechtsmittel zu bekämpfen.

Der Kläger begehrte gestützt auf die Behauptung, er sei Eigentümer, vom Beklagten die Herausgabe seines Rennrades. Der Kläger hatte seinen Freund Robert B. mit dem Verkauf des Rennrades beauftragt. Die dem Robert B. vom Kläger eingeräumte Verkaufsvollmacht war insofern beschränkt, als Robert B. um nicht weniger als CHF 4'500.-- verkaufen durfte. Tatsächlich verkaufte Robert B. dem Beklagten das Rennrad in Überschreitung der ihm eingeräumten Vollmacht um CHF 3'500.--. Der Beklagte, welcher keine Kenntnis davon hatte, dass Robert B. um diesen Preis nicht hätte verkaufen dürfen, bezahlte bar. Der vom Beklagten bar bezahlte Kaufpreis wurde von Robert B. der Freundin des Klägers Antje K. übergeben, welche die CHF 3'500.-- dem Kläger weitergab. Der Kläger behauptete, er habe nicht gewusst, dass die CHF 3'500.-- vom Beklagten bzw. aus dem Verkauf seines Rennrades durch Robert B. an den Beklagten stammten, sondern sei er vielmehr davon ausgegangen, dass Robert B. damit tatsächlich eine Darlehensverbindlichkeit habe begleichen wollen. Zum Beweise hierfür hatte er u.a seine Freundin Antje K. als Zeugin angeboten, welche zur Verhandlung entschuldigt nicht erschien, und vom Erstgericht mit der Begründung, dieser Zeugenbeweis sei präkludiert, nicht vernommen wurde. Der Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, aufgrund des von ihm gewonnenen Eindrucks - das Rennrad sei Robert B. vom Kläger ja anvertraut worden - habe Robert B. um jeden Preis verkaufen dürfen. Zudem habe der Kläger das Geschäft gebilligt, weil er die von ihm bezahlten CHF 3'500.-- im Wissen um deren Herkunft entgegengenommen habe. Zum Wissen des Klägers um die Herkunft der ihm von Antje K. übergebenen CHF 3'500.-- traf das Erstgericht keine Feststellungen.

Das Fürstliche Landgericht gab dem Klagebegehren primär aus „rein sachenrechtlichen Erwägungen“ („gutgläubiger [derivativer]

Eigentumserwerb des Beklagten von Robert B. ") unter Kostenfolge für den Kläger keine Folge. Weiter erwog das Fürstliche Landgericht, dass die Klage auch „abstellend auf rein schuldrechtliche Erwägungen“ („Anscheinsvollmacht“ bzw. „Billigung des Geschäfts durch Entgegennahme des Kaufpreises“) abzuweisen sei.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Zu erheben ist eine Berufung (auch im Kostenpunkte).

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Bei nicht gesetzmässiger Ausführung der geltend gemachten Berufungsgründe, Geltendmachung eines nicht indizierten Berufungsgrundes oder falschen Rechtsmittelausführungen ähnlicher Schwere erfolgen Punkteabzüge. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein: 5 Punkte.

Wert gelegt wird auf eine verständliche Ausdrucksweise und eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine inhaltlich den allgemein an einen Berufungsschriftsatz zu stellenden Anforderungen genügende Ausführung.

2. Berufung: 40 Punkte

Das Urteil ist mit Berufung wie folgt zu bekämpfen:

a) Mangelhaftigkeit des Verfahrens (10 Punkte)

Zu rügen ist die nicht erfolgte Einvernahme der Zeugin Antje K. Diese Zeugin war vom Kläger entscheidungswesentlich zum Beweise dafür angeboten worden, dass er nicht gewusst habe, dass die ihm von dieser übergebenen CHF 3'500.-- aus dem Verkauf seines Rennrades an den Beklagten stammten. Die Zeugin war zur Verhandlung entschuldigt nicht erschienen. Das Erstgericht hätte dies nicht zum Anlass nehmen dürfen von der Einvernahme (wegen „Präklusion“) einfach abzusehen, sondern hätte diesem Umstand vielmehr dadurch Rechnung tragen müssen, dass es die Zeugin zu einer fortgesetzten Tagsatzung neuerlich geladen hätte (§§ 333 ff ZPO). Das Beweisthema ist insofern von Relevanz, als das von einem Stellvertreter in Überschreitung seiner Vollmacht abgeschlossene Geschäft vom Vertretenen u.a. auch im Wege einer Willensbetätigung, nämlich durch Vorteilszuwendung, genehmigt werden kann (§ 1016 ABGB). Damit die Vorteilszuwendung als Genehmigung wirkt, muss der Vertretene allerdings Kenntnis davon haben, dass in seinem Namen kontrahiert wurde und der Vorteil aus diesem Geschäft stammt, das er nunmehr will (*Apathy* in

Schwimann, ABGB³ IV, § 1016 Rz 6; *Strasser* in *Rummeß*, §§ 1016, 1017 ABGB Rz 14; *P. Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*⁴, § 1016 ABGB Rz 4). Zwar liegt die Beweislast für die Sanierung des von Robert B. in Überschreitung der ihm eingeräumten Vollmacht abgeschlossenen Kaufvertrages durch Vorteilszuwendung beim Beklagten, welcher sich darauf berufen hat. Allerdings muss die Nichteinvernahme der Zeugin Antje K. vom Kläger schon aus anwaltlicher Vorsicht deswegen gerügt werden, weil die Aussagen des Zeugen Robert B. und des Beklagten in eine für ihn ungünstige Richtung weisen, und der Beklagte zum Beweise seines Prozessstandpunktes seinerseits den vom Erstgericht ebenfalls zu Unrecht übergangenen Zeugen Willi L. angeboten hatte.

b) Unrichtige rechtliche Beurteilung (30 Punkte)

- Die sachenrechtliche Argumentation des Erstgerichts ist evident falsch. Der gutgläubige derivate Eigentumserwerb des Beklagten am streitgegenständlichen Rennrad von Robert B. scheidet von vorneherein aus, weil Robert B. dem Beklagten explizit und unstrittig erklärt hat, er handle als Stellvertreter (im Namen und für Rechnung) des Klägers, und Robert B. weiter die ihm erteilte Vollmacht überschritten hat, womit es für den Eigentumserwerb des Beklagten am erforderlichen gültigen Kausalgeschäft fehlt. Der Mangel eines gültigen Kausalgeschäfts (hier wegen Vollmachtsüberschreitung eines Stellvertreters) heilt nicht durch den guten Glauben des Erwerbers; die Verfügung ist ungültig und stellt sich daher das Problem des Schutzes des guten Glaubens in Bezug auf die Vertretungsmacht i.S. von Art. 512 SR gar nicht [*Stark* in BK³ IV/III/1, Art. 933 N 67]. (16 Punkte)
- Auch die schuldrechtliche Argumentation des Erstgerichts ist falsch.

Die rechtliche Erwägung des Erstgerichts, dass der Kläger dem Robert B. das Rennrad anvertraut und dadurch beim Beklagten den Eindruck erweckt habe, dieser dürfe um jeden Preis verkaufen, ist falsch. Mit dieser Argumentation spricht das Erstgericht die Rechtsfigur der sog. „Anscheinsvollmacht“ an. Das Vorliegen einer solchen setzt allerdings dreierlei voraus, nämlich: a) Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes (= Bestehen eines konkreten Rechtsscheins); b) zurechenbare Verursachung dieses Anscheins durch denjenigen, in dessen Namen gehandelt wurde; c)

gutgläubiges Vertrauen auf den Anschein durch den Dritten (LES 2007, 479 u.a.; *Strasser in Rummeß*, § 1002 Rz 44 ff; *P. Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*⁴, § 1029 ABGB Rz 6). Alleine aus dem Umstand, dass der Kläger dem Robert B. sein Rennrad übergeben hat, damit dieser es für ihn verkaufe, wurde vom Kläger noch kein Vertrauenstatbestand geschaffen, basierend auf welchem ein potentieller Käufer redlicherweise bzw. bei objektiver Betrachtungsweise hätte schliessen dürfen, dass Robert B. berechtigt sei, um jeden Preis zu verkaufen, also über eine unbeschränkte Verkaufsvollmacht verfüge. (6 Punkte)

- Verfehlt ist auch die Rechtsansicht des Erstgerichts, der Kläger habe das Geschäft dadurch nachträglich „gebilligt“, dass er die vom Beklagten herrührenden CHF 3'500.-- entgegengenommen habe. Wie bereits zu 2a) vorstehend ausgeführt, ist dies nur die „halbe Wahrheit“. Die Entgegennahme der CHF 3'500.-- würde gemäss § 1016 ABGB nur dann als nachträgliche Sanierung des von Robert B. in Überschreitung der ihm vom Kläger erteilten Vollmacht mit dem Beklagten abgeschlossenen Geschäftes im Wege der Vorteilszuwendung gelten, wenn der Kläger Kenntnis davon gehabt hätte, dass das Geld aus diesem Geschäft stammte bzw. den vom Beklagten für das Rennrad bar bezahlten Kaufpreis entsprach. Der Kläger hatte behauptet, dies nicht gewusst zu haben, sondern vielmehr davon ausgegangen zu sein, dass Robert B. seine Darlehensschuld ihm gegenüber begleiche. Das Fehlen entsprechender Feststellungen im angefochtenen Urteil ist als sog. „sekundärer Feststellungsmangel“ geltend zu machen. Aus rechtsanwaltlicher Vorsicht kann es der Kläger nicht damit sein Bewenden haben lassen, insofern lediglich die nicht erfolgte Einvernahme der Zeugin Antje K. als Verfahrensmangel zu rügen. (8 Punkte)

3. Berufung im Kostenpunkt: 5 Punkte

Da der erstinstanzlich obsiegende Beklagte seine Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens um insgesamt CHF 640.95 zu hoch verzeichnet hat und ihm die verzeichneten Kosten vom Erstgericht trotzdem antragsgemäss zugesprochen wurden, ist für den Fall der Erfolglosigkeit der Berufung hilfsweise eine Berufung im Kostenpunkte zu erheben.

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht Herbst 2015

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten Gerichtsaktes namens des Rechtsvertreters des im erstinstanzlichen Verfahren unterlegenen Klägers das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 10.07.2015 mit dem in Frage kommenden Rechtsmittel.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- eine allenfalls erforderliche Vermittlungsverhandlung ordentlich durchgeführt und der Leitschein fristgerecht eingereicht wurde, die allfällige Prozessvoraussetzung „der vorgängigen Vermittlung“ also erfüllt ist.

Es wird im Besonderen bei allfälligen materiell-rechtlichen Ausführungen auf eine „gediegene“ rechtliche Argumentation unter Anführung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen und Angabe einschlägiger Belegstellen aus Literatur- und Judikatur wert gelegt!

Für falsche Rechtsmittelausführungen können Punkteabzüge erfolgen.

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 17.09.2015

Uwe Öhri.

5 CG.2015.187
ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Paul H.
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Streitwert: CHF 4'500.--)

K L A G E

2-fach

1. Der Kläger hat im Dezember 2014 seinen guten Bekannten Robert B. damit betraut, dass dieser für ihn sein gebrauchtes Rennrad „Specialized, rot, Rahmengestell-Nr. 1245XY-Z“, welches tatsächlich noch einen Wert von wenigstens CHF 4'500.-- hatte, verkaufe. Der Kläger hatte für dieses Rennrad keinen Bedarf mehr, weil er sich ein neues angeschafft hatte.

Robert B. verkaufte das ihm vom Kläger überlassene „Specialized“ bereits im Januar 2015 um CHF 3'500.-- an den Beklagten. Der Beklagte wusste, dass Robert B. hierbei für den Kläger handelte. Das Rennrad befindet sich nach wie vor beim Beklagten.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

2. Der Kläger hatte Robert B. ausdrücklich untersagt, das „Specialized“ um weniger als CHF 4'500.-- zu verkaufen, da dieses obwohl gebraucht in einem ausgezeichneten Zustand war und bei einem Neupreis von CHF 7'900.-- mindestens noch so viel wert war.

Der Beklagte hat daher dem Kläger das Rennrad wieder herauszugeben, weil der Kläger nach wie vor dessen Eigentümer ist.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge;

Sachverständigengutachten zum Neu- und Gebrauchtwert des „Specialized“.

Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution das Rennrad „Specialized, rot, Rahmengestell-Nr. 1245XY-Z“ herauszugeben und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 7.4.2015

Herbert N.

5 CG.2015.187
ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Klägerin: Herbert N.
S-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Paul H.
H-Strasse 1
9490 Vaduz

vertreten durch:

Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Streitwert: CHF 4'500.--)

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage wird ausser Streit gestellt. Im Übrigen wird das Klagevorbringen, soweit nicht eine weitere ausdrückliche Ausserstreitstellung erfolgt, bestritten.
- B.** Der Kläger hatte Robert B. hinsichtlich des Kaufpreises keinerlei Beschränkungen auferlegt bzw. durfte Robert B. das „Specialized“ um jeden ihm passend erscheinenden Betrag verkaufen. Jedenfalls hat der Kläger dem Beklagten gegenüber diesen Eindruck schon dadurch erweckt, dass er dem Robert B. das „Specialized“ anvertraute. Von irgendwelchen Beschränkungen hatte Robert B. dem Beklagten nichts gesagt.

Abgesehen davon hat Robert B. dem Kläger die vom Beklagten für das Rennrad bar bezahlten CHF 3'500.-- übergeben, welcher das Geld auch anstandslos genommen hat.

Der Kläger kann daher vom Beklagten das Rennrad nicht mehr herausverlangen.

Beweis:

PV;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 27.4.2015

Paul H.

Aktenzeichen bitte immer anführen

05 CG.2015.187

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 11.5.2015

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Mag. Martina Herberstein

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz

beklagte Partei: Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Bemessungsgrundlage 4'500.--);

Bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom 2.4.2015

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. mit Vollmacht vom 24.4.2015

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

3. Es stimmt zwar, dass Robert B. der Freundin des Klägers, nämlich Antje K., Mitte Februar 2015 CHF 3'500.00 - der Kläger war aus beruflichen Gründen landesabwesend - bar übergeben und Antje K. in der Folge das Geld dem Kläger weiter gegeben hat. Allerdings schuldete Robert B. dem Kläger aus einem gewährten Darlehen, welches bereits seit längerem zur Rückzahlung fällig war, ebenfalls CHF 3'500.00 und erklärte Robert B. der Antje K. bei Übergabe des Geldes, dass er mit dieser Zahlung seine Schuld beim Kläger tilgen wolle. Der Kläger wusste also nicht, dass die ihm von seiner Freundin weitergegebenen CHF 3'500.00 in Wirklichkeit aus dem vom Beklagten dem Robert B. für das „Specialized“ Bezahlten stammten, sondern ging er vielmehr davon aus, dass Robert B. aus eigenen Mitteln seine Schuld begleiche. Dass Robert B. dem Beklagten das Rennrad in dem Zeitpunkt bereits verkauft hatte, hat der Kläger erst viel später erfahren.

Beweis:

PV;

Antje K., Sägenstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeugin;

Robert B., Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, als Zeuge.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und bietet zum Beweise dafür, dass der Kläger sehr wohl wusste, dass es sich bei den ihm von Robert B. bzw. über Antje K. übergebenen CHF 3'500.00 um den vom Beklagten dem Robert B. für das streitgegenständliche Rennrad bezahlten Kaufpreis handelte, die Einvernahme des Zeugen Willi L., Lindenstr. 1, 9490 Vaduz, an.

Der Richter versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Der Vergleichsversuch scheitert nach längeren Vergleichsgesprächen.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zur Frage, was der Kläger mit Robert B. bezüglich des Verkaufs des streitgegenständlichen Rennrads abmachte, was der

Beklagte hiervon wusste und welchen Wert das streitgegenständliche Rennrad hatte,

durch:

Einvernahme der Zeugen Robert B., Antje K. und Willi L.; Sachverständigengutachten aus dem Bereich Rennradfachhandel; sowie PV der Streitteile.

Die Parteienvertreter erklären, für allenfalls anfallende Zeugengebühren der jeweils von ihren Mandanten angebotenen Zeugen die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Richter erklärt, dass die Bestellung eines Sachverständigen vorläufig noch vorbehalten wird.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme der Zeugen Robert B., Antje K. und Willi L. sowie der Parteien) auf

Donnerstag, 11.06.2015, 09:00 Uhr, VHS 3,

erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 15.17 Uhr

Dauer: zwei Stunden

Fertigung:

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 11.06.2015

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Mag. Martina Herberstein

Schriftführerin: Barbara Schmid

Rechtssache

Klagende Partei: Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

Beklagte Partei: Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: Herausgabe
(Bemessungsgrundlage. CHF 4'500.--);

Bei Aufruf der Sache um 09:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Persönlich mit RA Dr. Friedrich D. mit Vollmacht vom
2.4.2015;

Für die beklagte Partei: Persönlich mit RA Dr. Ludwig M., mit Vollmacht vom
24.4.2015

An das bisherige Verfahren, dessen wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

- Seite 2 -

Festgestellt wird, dass die auf 09:00 Uhr geladene Zeugin Antje K. trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen ist.

Der Klagsvertreter entschuldigt die Zeugin und erklärt, dass diese laut Auskunft seines Mandanten am gestrigen Abend plötzlich sehr schwer erkrankt sei und in der Folge auch habe hospitalisiert werden müssen, weshalb sie der Ladung nicht habe Folge leisten können. Falls gewünscht, werde ein ärztliches Attest nachgereicht.

Der Zeuge

Robert B., geboren am 27.07.1984, liechtensteinischer Staatsangehöriger, whft. Dorfstr. 1, 9490 Vaduz, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Es stimmt, dass mir der Kläger sein altes Rennrad gegeben hat, damit ich es für ihn verkaufe.

Der Kläger hat mir meiner Erinnerung nach niemals gesagt, ich dürfe dieses nur um mindestens CHF 4'500.-- verkaufen. Vielmehr hatte er mir soweit erinnerlich für den Verkauf völlig freie Hand gelassen.

Ich habe dem Beklagten das Rennrad im Januar 2015 für CHF 3'500.-- verkauft. Der Beklagte hat mich gefragt, was ich für das Rennrad verlange, worauf ich geantwortet habe, er solle mir ein Angebot machen. Darauf hat er CHF 3'500.-- geboten und ich habe ohne weiteres eingeschlagen. Ob ich zu dem Preis verkaufen dürfe, war zwischen mir und dem Beklagten gar kein Thema.

Der Beklagte hat auch gleich das Geld beim Bankomaten behoben und bar bezahlt. Das Geld habe ich dann einige Tage später, im Februar 2015, Antje K. übergeben, weil der Kläger im Ausland war. Dabei war auch mein Freund Willi L. zugegen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es stimmt, dass mir der Kläger CHF 3'500.-- geliehen hatte, welche ich ihm bereits seit längerem schon hätte zurückzahlen müssen. Der Kläger hatte

- Seite 3 -

deswegen auch schon erheblich Druck auf mich ausgeübt. Ich hatte zu der Zeit auch noch bei anderen Personen Schulden.

Ich hatte deswegen aber keinen Anlass, Antje wegen der CHF 3'500.-- anzulügen. Ich hatte nämlich für März/April 2015 ein gutes Geschäft mit erheblichen Gewinnchancen in Aussicht, sodass ich guter Dinge war, meine Darlehensschuld beim Kläger in Bälde begleichen zu können. Es stimmt, dass sich dieses Geschäft dann zerschlagen hat, sodass ich dem Kläger das Geld nach wie vor schulde.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich habe Antje soweit ich mich noch erinnern kann, auch gesagt, dass das Geld aus dem Verkauf des Rennrades des Klägers herrühre. Es kann aber auch sein, dass ich ihr nichts gesagt, sondern sie nur gebeten habe, dem Kläger das Geld zu geben. Ich kann mich einfach nicht mehr genau erinnern.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Festgestellt wird, dass auch der Zeuge Willi L., dessen Ladung ausgewiesen ist, nicht erschienen ist.

Der Beklagte und sein Rechtsvertreter erklären, sie wüssten nicht, weshalb der Zeuge nicht erschienen sei.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

- Seite 4 -

Der Kläger

Herbert N., geboren am 02.01.1983, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Bankangestellter, w/hft. S-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Ich habe Robert ganz klar ein unteres Verkaufspreislimit von CHF 4'500.-- gesetzt. Wenn Robert sagt, ich hätte ihm bezüglich des Verkaufspreises freie Hand gelassen, lügt er. Ich hatte gar keinen Anlass und kein Interesse daran, das Rennrad zu einem Preis unter seinem Occasionswert zu verkaufen. Ich war auf das Geld aus dem Verkauf nicht angewiesen und hätte das „Specialized“ als Zweitfahrrad im Alltag nutzen können.

Als mir meine Freundin Antje im Februar 2015 die CHF 3'500.-- bar übergab, sagte sie mir, das Geld sei ihr von Robert für mich übergeben worden. Ich habe gar nicht gross nachgefragt. Da mir Robert seit längerem diesen Betrag schuldete, weil ich ihm Geld geliehen hatte, und das immer wieder ein Thema zwischen uns gewesen war, bin ich wie selbstverständlich davon ausgegangen, Robert begleiche seine längst überfällige Schuld bei mir. Die CHF 3'500.-- passten ja auch betragsmässig genau.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Meine Freundin Antje hat mir im Nachhinein einmal erzählt, dass Robert ihr bei Übergabe der CHF 3'500.-- erklärt habe, dass er damit eine Darlehensschuld beim mir begleichen wolle. Soweit ich mich erinnern kann, habe ich, als Antje mir das Geld übergeben hat, gar nicht gross nachgefragt, sondern bin ich eben ohne weiteres davon ausgegangen, dass Robert seine Schuld mir gegenüber habe begleichen wollen. Daran, dass das Geld aus dem Verkauf meines Rennrades stammen könnte, habe ich jedenfalls nicht gedacht. Ich hatte Robert ja untersagt, das Rad für weniger als CHF 4'500.-- zu verkaufen.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich habe wegen der Rückzahlung des Darlehens keinen Druck auf Robert ausgeübt. Ich habe ihn aber schon gelegentlich auf diese Schuld angesprochen.

- Seite 5 -

Im Nachhinein muss ich sagen, dass es unklug war, gerade Robert mein altes Rennrad zu überlassen, damit er es für mich verkaufe, nachdem dieser doch bereits seit längerem mit der Zahlung seiner Darlehensverbindlichkeit mir gegenüber im Verzug war.

L.d.k.E.

Der Beklagte

Paul H., geboren am 17.11.1986, liechtensteinischer Staatsangehöriger, selbständiger Unternehmer, whft. H-Strasse 1, 9490 Vaduz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, gibt an:

Robert B., welchen ich bereits kannte, erklärte mir, er verkaufe das streitgegenständliche Rennrad für den Kläger.

Ich habe Robert B. noch gefragt, welche Preisvorstellungen der Kläger habe, worauf mir Robert B. erklärte, dieser habe ihm freie Hand gelassen. Ich habe sodann CHF 3'500.-- geboten. Ich wusste schon, dass das „Specialized“, weil es wirklich in einem guten Zustand war und auch die Komponenten hochwertig waren, vermutlich ein wenig mehr wert sein könnte, vielleicht CHF 500.-- bis CHF 1'000.-- mehr.

Ich war erfreut, dass Robert B. sofort und ohne grosses Feilschen um den Preis eingeschlagen hat. Ich habe Robert B. die CHF 3'500.-- noch am selben Tag bar übergeben.

Ich benutze das „Specialized“ bei schlechten Wetterbedingungen, um mein neues Rennrad zu schonen. Das streitgegenständliche Rennrad steht bei mir in der Garage.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Willi L. hat mir selbst erzählt, er sei zugegen gewesen, als Robert B. der Freundin des Klägers die CHF 3'500.-- übergeben habe. Er - Willi L. - habe

- Seite 6 -

mit eigenen Ohren gehört, dass Robert B. der Freundin des Klägers gesagt habe, das Geld stamme aus dem Verkauf des streitgegenständlichen Rennrads an mich.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich kenne Robert B. vom Radsport her. Wir sind nur bekannt miteinander, aber keine engen Freunde.

Ich wurde nicht stutzig, dass Robert B. bei CHF 3'500.-- eingeschlagen hat. Wieso auch? Wenn er es mir im Namen des Klägers geschenkt hätte, wäre ich vielleicht stutzig geworden. Ich war vielmehr erfreut, ein gutes Occasion-Rennrad zu einem sehr guten Preis zu bekommen. Ich hatte überhaupt keinen Anlass Robert B. zu misstrauen und beim Kläger nachzufragen, ob Robert B. um CHF 3'500.-- verkaufen dürfe.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 10.45 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

5 CG.2015.187

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Herbert N./Paul H.

(Bemessungsgrundlage CHF 4'500.--)

7.4.2015	Klage	TP 3A inkl. 50 % ES	CHF 714.--
		EingabeGeb.	CHF 34.--
11.5.2015	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 50% ES	CHF 1'071.--
		ProtokollGeb.	CHF 27.--
11.6.2015	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 50% ES	CHF 1'071.--
		ProtokollGeb.	CHF 27.--
		EntscheidGeb.	CHF 42.50
			<hr/>
	Honorar		CHF 2'856.--
	MWst. 8%		<u>CHF 228.50</u>
			CHF 3'084.50
	Gebühren		<u>CHF 96.50</u>
TOTAL			<u>CHF 3'181.--</u>

Vaduz, 11.06.2015

5 CG.2015.187

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Herbert N./Paul H.

(Streitwert CHF 4'500.--)

27.4.2015	KB	TP 3A inkl. 50 % ES	CHF 742.--
11.5.2015	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 50% ES	CHF 1'113.75
		ProtokollGeb.	CHF 27.--
11.6.2015	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 50% ES	CHF 1'113.75
		ProtokollGeb.	CHF 27.--
		EntscheidGeb.	CHF 42.50
			<hr/>
	Honorar		CHF 2'969.50
	MWst. 8%		<u>CHF 237.55</u>
			CHF 3'207.05
	Gebühren		<u>CHF 96.50</u>
TOTAL			<u>CHF 3'303.55</u>

Vaduz, 11.06.2015

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch die Fürstliche Landrichterin Mag. Martina Herberstein in der

Rechtssache

klagende Partei:

Herbert N., S-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei:

Paul H., H-Strasse 1, 9490 Vaduz,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen:

Herausgabe
(Bemessungsgrundlage: CHF 4'500.--);

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung

zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhalts, der Beklagte sei schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution das Rennrad „Specialized, rot, Rahmengestell-Nr. 1245XY-Z“ herauszugeben, wird abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution die mit CHF 3'303.55 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Der Kläger beehrte mit Klage vom 04.04.2015 vom Beklagten die Herausgabe des Rennrades „Specialized, rot, Rahmengestell-Nr. 1245XY-Z“.

Er brachte hierzu zusammengefasst vor:

Er habe im Dezember 2014 seinen guten Bekannten Robert B. damit betraut, dass dieser für ihn sein gebrauchtes Rennrad „Specialized, rot, Rahmengestell-Nr. 1245XY-Z“, welches tatsächlich noch einen Wert von wenigstens CHF 4'500.-- gehabt habe, verkaufe. Er habe für dieses Rennrad keinen Bedarf mehr gehabt, weil er sich ein neues angeschafft gehabt habe. Robert B. habe das ihm überlassene „Specialized“ bereits im Januar 2015 um CHF 3'500.-- an den Beklagten verkauft. Der Beklagte habe gewusst, dass Robert B. hierbei für den Kläger handle. Das Rennrad befinde sich nach wie vor beim Beklagten. Er habe Robert B. ausdrücklich untersagt, das „Specialized“ um weniger als CHF 4'500.-- zu verkaufen, da dieses obwohl gebraucht in einem ausgezeichneten Zustand und bei einem Neupreis von CHF 7'900.-- mindestens noch so viel wert gewesen sei. Als ihm seine Freundin Antje K. Mitte Februar 2015 CHF 3'500.-- von Robert B. übergeben habe, habe er nicht gewusst, dass es sich um das Geld gehandelt habe, welches vom Beklagten an Robert B. für das Rennrad bezahlt worden sei. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass Robert B. eine bestehende Darlehensverbindlichkeit habe begleichen wollen. Der Beklagte habe ihm daher das Rennrad wieder herauszugeben, weil er nach wie vor Eigentümer desselben sei.

2. Der Beklagte bestritt das Klagevorbringen teilweise, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wendete zusammengefasst ein:

Der Kläger habe Robert B. hinsichtlich des Kaufpreises keinerlei Beschränkungen auferlegt bzw. habe Robert B. das „Specialized“ um jeden ihm passend erscheinenden Betrag verkaufen dürfen. Jedenfalls habe der Kläger dem Beklagten gegenüber diesen Eindruck schon dadurch erweckt, dass er dem Robert B. das „Specialized“ anvertraut habe. Von irgendwelchen Beschränkungen habe Robert B. ihm nichts gesagt. Abgesehen davon habe Robert B. dem Kläger die von ihm für das Rennrad bar bezahlten CHF 3'500.-- übergeben, und habe der

Kläger das Geld im Wissen um dessen Herkunft auch anstandslos genommen. Der Kläger könne daher das Rennrad nicht mehr von ihm herausverlangen.

3. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des von beiden Parteien angebotenen Zeugen Robert B. sowie Einvernahme der Parteien.

Von der Einvernahme der vom Kläger weiter angebotenen Zeugin Antje K. war deswegen Abstand zu nehmen, weil sie zur Tagsatzung vom 11.06.2015 nicht erschienen ist, so dass dieser Beweis als präkludiert anzusehen ist. Wegen geklärter Sach- und Rechtslage abzusehen war von der Einvernahme des vom Beklagten angebotenen Zeugen Willi L. Offensichtlich rechtlich irrelevant ist, was auch keiner weiteren Erwägungen bedarf, welchen Neu- und welchen Gebrauchtwert das streitgegenständliche Rennrad hatte, weshalb auch der vom Kläger weiter angebotene Sachverständigenbeweis nicht aufgenommen werden musste.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

1. Der Kläger betraute im Dezember 2014 seinen guten Bekannten Robert B. mit dem Verkauf seines gebrauchten Rennrades „Specialized, rot, Rahmengestell-Nr. 1245XY-Z“. Dieses hatte einen Wert von wenigstens noch CHF 4'500.--. Der Kläger hatte für dieses Rennrad keinen Bedarf mehr, weil er sich ein neues angeschafft hatte.

Robert B. verkaufte das ihm vom Kläger überlassene Rennrad „Specialized“ bereits im Januar 2015 um CHF 3'500.-- an den Beklagten. Der Beklagte wusste, dass Robert B. hierbei für den Kläger handelte. Das streitgegenständliche Rennrad befindet sich nach wie vor beim Beklagten.

(Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers wurde vom Beklagten ausdrücklich ausser Streit gestellt und ist daher gemäss § 266 Abs. 1 ZPO für wahr zu halten).

2. Der Kläger setzte dem Robert B. ein unteres Limit für den Verkaufspreis von CHF 4'500.-- bzw. erklärte der Kläger dem Robert B., er müsse für das streitgegenständliche Rennrad mindestens CHF 4'500.-- verlangen und dürfe darunter nicht verkaufen.

(PV Kläger in ON 4 S. 4 f).

3. Der Verkauf des streitgegenständlichen Rennrads an den Beklagten lief wie folgt ab:

Der Beklagte fragte Robert B., was der Kläger für das Rennrad verlange. Robert B. forderte als Reaktion hierauf den Beklagten auf, er solle seinerseits ein Angebot machen. Hierauf bot der Beklagte CHF 3'500.-- für das Rennrad. Robert B. akzeptierte dieses Angebot ohne weiteres Verhandeln. Der Beklagte übergab unmittelbar danach, also noch am selben Tag, nachdem er das Geld am Bankomaten behoben hatte, Robert B. den Kaufpreis von CHF 3'500.-- in bar. Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt Mitte Februar 2015 übergab Robert B. sodann diese CHF 3'500.-- der Freundin des Klägers Antje K. in bar, welche das Geld in der Folge dem Kläger weitergab.

Der Beklagte wusste nicht, dass der Kläger dem Robert B. ein unteres Preislimit von CHF 4'500.-- für den Verkauf des Rennrads gesetzt hatte.

(ZV Robert B. in ON 4 S. 2 f; PV Kläger in ON 4 S. 4 f; PV Beklagter in ON 4 S. 5 f).

4. Der Kläger hatte Robert B. ein Darlehen von CHF 3'500.-- gewährt. Dieses war seit längerer Zeit zur Rückzahlung fällig und sprach der Kläger den Robert B. auf diese Verbindlichkeit auch wiederholt an. Dass der Kläger Robert B. deswegen unter Druck setzte, kann nicht festgestellt werden.

(ZV Robert B. in ON 4 S. 2 f; PV Kläger in ON 4 S. 4 f).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:

Der zu Pkt. 1. festgestellte Sachverhalt ist unstrittig bzw. wurde das diesbezügliche Prozessvorbringen des Klägers vom Beklagten ausdrücklich ausser Streit gestellt und ist deshalb für wahr zu halten (§ 266 ZPO).

Die zu Pkt 2. getroffene Feststellung ist aus folgenden Erwägungen zu treffen: Der Beklagte hat ausgesagt, Robert B. habe erklärt, dass ihm der Kläger freie Hand gegeben habe (auch) hinsichtlich des Verkaufspreises. Nun kommt der Aussage des Beklagten in diesem Punkte schon deswegen nicht viel Beweiskraft zu, weil er ja nicht dabei war, als der Kläger dem Zeugen Robert B. das Rennrad übergeben hat, damit dieser es für ihn verkaufe. Der Beklagte kann also nur vom Hörensagen das wissen, was ihm der Zeuge Robert B. erzählt hat. Der Zeuge Robert B. hat seinerseits ausgesagt, der Kläger habe ihm seiner Erinnerung nach für den Verkauf völlig freie Hand gelassen und niemals gesagt habe, er dürfe das Rennrad nur um mindestens CHF 4'500.-- verkaufen. Der Zeuge Robert B. ist sich also jedenfalls seiner Sache nicht mehr sicher, wobei hinzu kommt, dass er ja auch Grund genug hätte, nicht die Wahrheit zu sagen, wenn er tatsächlich gegen die Weisung des Klägers gehandelt hätte. Auch hat der Zeuge Robert B. beim Gericht keinen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Demgegenüber hat der Kläger einen durchaus plausiblen Grund angegeben, weshalb er dem Robert B. ein Mindestlimit für den Verkaufspreis gesetzt habe. Angesichts dessen schenkt das Gericht dem Kläger Glauben, welcher ausgesagt habe, er habe dem Robert B. ein Verkaufspreislimit von CHF 4'500.-- gesetzt.

Den zu Pkt. 3 getroffenen Feststellungen liegt folgende Beweiswürdigung zugrunde: Über den Ablauf des Verkaufs wie er zu Punkt 3. festgestellt wurde, haben der Zeuge Robert B. und der Beklagte übereinstimmende Angaben gemacht. Diesen Beweisergebnissen widersprechende Beweisergebnisse liegen nicht vor. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge Robert B. und der Beklagte bezüglich des Ablaufs des Verkaufsgesprächs bzw. die Abwicklung des Geschäfts unwahre Angaben machen sollten. Der Kläger kann hierzu keine Angaben machen, weil er ja nicht dabei war. Dass er von einem dem Robert B. gesetzten Verkaufspreislimit nichts wusste, hat der Beklagte für das Gericht glaubhaft angegeben und entspricht dies auch dem Ablauf des Verkaufs. Dieser Aussage des Beklagten widerstreitende Beweisergebnisse liegen zudem nicht vor, sondern hat im Gegenteil der

Zeuge Robert B. (im Ergebnis) bestätigend ausgeführt, dass es zwischen ihm und dem Beklagten kein Thema gewesen sei, ob er um CHF 3'500.-- verkaufen dürfe.

Dass er die CHF 3'500.-- von Robert B. via seine Freundin Antje K. bekommen hat, hat der Kläger im Übrigen selbst bestätigt.

Die (Negativ)Feststellung zu Punkt 4. beruht auf folgender Beweiswürdigung: Dass Robert B. dem Kläger aus Darlehen seit längerem CHF 3'500.-- schuldete, haben sowohl der Zeuge Robert B. als auch der Kläger übereinstimmend ausgesagt. Der Kläger sagt, er habe deswegen keinen Druck auf Robert B. ausgeübt; Robert B. behauptet das Gegenteil. Weder dem Kläger noch dem Zeugen Robert B. kommt in diesem Punkte derart mehr Glaubwürdigkeit zu, dass das eine oder das andere positiv festgestellt werden könnte.

In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Das Klagebegehren hat schon aufgrund rein sachenrechtlicher Erwägungen der Abweisung zu verfallen.

Das streitgegenständliche Rennrad war Robert B. vom Kläger anvertraut worden. Es konnten keine Umstände festgestellt werden, aufgrund derer anzunehmen wäre, dass der Beklagte, welcher nicht wusste, dass der Kläger dem Robert B. ein unteres Verkaufspreislimit von CHF 4'500.-- gesetzt hatte, insofern bösgläubig gewesen sein könnte, als er hätte annehmen müssen, Robert B. dürfe nicht tatsächlich um CHF 3'500.-- verkaufen; solche Umstände wurden vom Kläger auch gar nicht behauptet. Der Beklagte hat daher von Robert B. nach sachenrechtlichen Regeln im Wege eines Kaufvertrages gutgläubig derivativ Eigentum am streitgegenständlichen Rennrad erworben.

Die Klage ist auch abstellend auf rein schuldrechtliche Erwägungen abzuweisen, dies aus folgenden Gründen:

Der Kläger hat das streitgegenständliche Rennrad dem Robert B. zum Verkauf übergeben und ihm derart dieses anvertraut. Dadurch hat der Kläger bei Dritten, auch beim Beklagten, den Eindruck erweckt, Robert B. dürfe um jeden Preis verkaufen. Schliesslich ist auch noch zu erwägen, dass unabhängig von einem allfälligen Verkaufspreislimit der Kläger den vom

Beklagten bezahlten Kaufpreis von CHF 3'500.-- entgegengenommen und derart das Geschäft nachträglich gebilligt hat.

Der zur Gänze unterlegene Kläger hat dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens, welche dieser rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet hat, zu ersetzen (§ 41 Abs. 1 ZPO).

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 10.07.2015

Mag. Martina Herberstein

Fürstliche Landrichterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Barbara Schmid

Schriftführerin